

Anlage 1 zu Session 1034/2014

**Entwicklungsprozess der Inklusion an Kölner Schulen
in Verantwortungsgemeinschaft von Stadt und Land
- Zwischenbilanz 2014 -**

**Dezernat für Bildung, Jugend und Sport
Stabsstelle Integrierte Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung
und Amt für Schulentwicklung**

Köln, im März 2014

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

im Juni 2012 wurde im Auftrag des Rates der Stadt Köln der Inklusionsplan für Kölner Schulen vorgelegt. In diesem wurde aufgezeigt, welche Handlungsschritte aus kommunaler Sicht notwendig sind, damit sich in Köln eine inklusive Bildungslandschaft entwickeln kann, in der Kinder mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf unter guten Bedingungen gemeinsam lernen können. Hierbei war und ist es uns wichtig - als eines der Leitziele der Stadt -, Chancengleichheit und Diskriminierungsfreiheit für alle Kölner Schülerinnen und Schüler zu erreichen.

Mit dem im Inklusionsplan festgelegten 12-Punkte-Maßnahmenpaket und den von städtischer Seite erbrachten Vorleistungen stellen wir uns unserer kommunalen Bildungsverantwortung - in dem steten Bemühen, den Umsetzungsprozess der Inklusionsentwicklung in den allgemeinen Schulen im Rahmen unserer kommunalen Aufgaben in bestmöglicher Weise zu unterstützen.

Die Ihnen vorgelegte Zwischenbilanz reflektiert die Arbeitsprozesse und Entwicklungen, die in Folge des Inklusionsplans erarbeitet und umgesetzt werden und uns als Basis für die weiteren Entwicklungs- und Planungsschritte dienen soll. Im Rahmen des Inklusionsmonitorings, das in Köln inzwischen aufgebaut werden konnte, erhalten Sie differenzierte, datengestützte Informationen. In enger Zusammenarbeit mit dem Schulamt für die Stadt Köln wird außerdem ein Ausblick auf das kommende Schuljahr 2014/15 gegeben und in einem Bericht der Inklusionskoordination werden qualitative Aspekte der schulischen Inklusionsentwicklung beleuchtet.

Wie schon im Inklusionsplan ausführlich begründet, sehen wir für ein qualitativvolles Gelingen der Inklusion die Notwendigkeit einer von beiden Seiten gelebten Verantwortungsgemeinschaft von Stadt und Land. Mit der Verabschiedung des Ersten Gesetzes zur Umsetzung der UN-Behinderten-Rechtskonvention in den Schulen im Oktober 2013, das mit Beginn des kommenden Schuljahres 2014/15 in Kraft treten wird, und der Verordnung über die Mindestgrößen der Förderschulen und der Schulen für Kranke hat die Landesregierung hierfür nun den rechtlichen Rahmen gesetzt.

Nachdem das Land die Konnexitätsrelevanz der Kosten, die der Stadt durch die schulische Inklusion zusätzlich entstehen, zunächst nicht anerkannt hatte, wurde mit Verabschiedung des Schulgesetzes festgeschrieben, dass das Land im Rahmen einer gesonderten Untersuchung unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände ermittelt, ob und gegebenenfalls welche finanziellen Auswirkungen für die Kommunen im Rahmen ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Veränderung des regionalen Schulangebots durch dieses Gesetz entstehen. Zwischenzeitlich liegt ein Vereinbarungsentwurf der Landesregierung vor, der die Konnexitätsrelevanz in einigen Bereichen anerkennt und einen finanziellen Ausgleich in einem gewissen Umfang in Aussicht stellt. Die Verhandlungen dauern zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Zwischenbilanz noch an.

Denn die durch den Inklusionsauftrag resultierende Entwicklungsaufgabe stellt die Stadt Köln als Millionenstadt mit deutlich steigenden Schülerzahlen vor eine besondere Herausforderung. Es kann, anders als z.B. im ländlichen Raum, nicht davon ausgegangen werden, dass für Köln sogenannte "Demografiegewinne" durch einen Rückgang von Schülerzahlen zur

Verfügung stehen werden. Hinzu kommen die Kosten, die durch die schulrechtlich vorgesehene, zumindest vorläufige Beibehaltung des Parallelsystems der sonderpädagogischen Förderung in Förderschulen und allgemeinen Schulen entstehen, so dass hier kein erhebliches Einsparpotential zu erwarten ist.

Unabhängig davon stehen wir aber voll und ganz hinter dem Ziel der Schaffung einer inklusiven Bildungslandschaft. Seit Vorlage des Inklusionsplans wurde schon vieles erreicht, denn zahlreiche Akteure aus Schule, Jugendhilfe und weiteren Systemen und Stadtverwaltung haben sich mit großem Engagement an dem Umsetzungsprozess beteiligt.

In der Praxis müssen vielfältige Herausforderungen gemeistert und verschiedene Hürden überwunden werden. Wenn auch in der praktischen Umsetzung noch nicht überall optimale Rahmenbedingungen gegeben sind, so ist doch unser Eindruck, dass wir uns gemeinsam auf einem guten und richtigen Weg befinden. Dies wird auch dadurch bestätigt, dass wie erwartet immer mehr Eltern einen Platz für ihr Kind mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf an einer allgemeinen Schule wünschen und sich immer mehr allgemeine Schulen, auch der Sekundarstufe I, der Inklusion öffnen.

Wir möchten uns bei allen an der Inklusionsentwicklung beteiligten Akteuren aus Schule und Jugendhilfe, die diesen Prozess mitgetragen haben, für ihr Engagement ganz herzlich bedanken.

Unser ausdrücklicher Dank gilt auch den Mitgliedern des Expertenbeirats Inklusion, die die Entwicklung und Umsetzung der Inklusion aus ihrem jeweiligen fachlichen Blickwinkel von Beginn an kontinuierlich begleiten und beraten. Für die Zwischenbilanz sind die Einschätzungen und Empfehlungen unserer Kooperationspartnerinnen und -partner ein wichtiger Beitrag.

Eine interessante Lektüre wünschen Ihnen



Jürgen Roters
Oberbürgermeister
der Stadt Köln



Dr. Agnes Klein
Beigeordnete für
Bildung, Jugend und Sport

Inhaltsverzeichnis		Seite
I. Einführende Hinweise zu der vorliegenden Zwischenbilanz		6
I.1.	Ziele der Zwischenbilanz	6
I.2.	Herangehensweise	7
I.3.	Erläuterungen zum Aufbau	7
I.4.	Begriffserläuterungen und Abkürzungsverzeichnis	8
II. Ausgangslage		10
II.1.	Auftrag und kommunale Bildungsverantwortung in Verantwortungsgemeinschaft von Stadt und Land	10
II.2.	Rechtliche Rahmenbedingungen und Auswirkungen auf die Stadt Köln	11
II.3.	Konnexität / Kommunale Mehrkosten durch die schulische Inklusion	13
III. Entwicklung der sonderpädagogische Förderung in Köln		15
III.1.	Daten zur sonderpädagogischen Förderung in Köln	15
III.2.	Entwicklung der Förderschulen	19
III.3.	Inklusionsentwicklung mit Verabschiedung des 8. u. 9. Schulrechtsänderungsgesetzes	22
III.3.1.	Anpassungen aufgrund des 8. Schulrechtsänderungsgesetzes	22
III.3.2.	Anpassungen aufgrund des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes	22
	• Entwicklung in den Grundschulen	23
	• Entwicklung in der Sekundarstufe I	24
	• Entwicklung in der Sekundarstufe II	24
III.3.3.	Sonstige Entwicklungen	24
III.4.	Qualitative Aspekte der schulischen Inklusion an Kölner Schulen - <u>ein Bericht der Inklusionskoordination</u> -	25
III.4.1.	Entwicklung eines inklusiven Leitbilds	26
III.4.2.	Durch das Land gesetzte Rahmenbedingungen	26
	• Abordnung von Lehrerinnen und Lehrern für Sonderpädagogik	26
	• Inklusionsfond des Landes	26
	• Fortbildung, Begleitung und Beratung für die Schulen	27
III.4.3.	Rolle der Schulleitung	27
III.4.4.	Diagnostik und Förderplanung	27
III.4.5.	Unterrichtsplanung und –organisation	28
III.4.6.	Teamstruktur	28
III.4.7.	Beratung	29
III.4.8.	Koordination der Übergänge	29
	• von der Kita in die Grundschule	29
	• von der Grundschule in die weiterführende Schule	29
III.5. Unterstützung durch den Landschaftsverband Rheinland (LVR)		31

IV. 12 - Punkte-Maßnahmenpaket im Inklusionsplan für Kölner Schulen	32
1. Regionale Unterstützungszentren in jedem Stadtbezirk	32
2. Aufbau und Weiterentwicklung regionaler Unterstützungsstrukturen	33
3./4. Das Regionale Bildungsbüro als kommunaler Motor der Inklusionsentwicklung/Entwicklungsaufgabe Inklusion im Regionalen Bildungsbüro	36
5. Aufbau eines fachspezifischen Qualifizierungsnetzwerks	37
6. Elternberatung und –information	39
7. Weitere kommunale Aufgaben im Kontext Inklusion	40
7.1. Lenkungsgruppe Inklusion	40
7.2. Kommunale Aufgaben	41
<i>Vor und während des Schulbesuchs:</i>	
• Netzwerk frühe Hilfen	41
• Förderung in Kindertagesstätten	41
• Übergang Kita-Grundschule	42
• Kinder- und Jugendgesundheitsdienst	43
• Kinder- und Jugendpsychiatrischer Beratungsdienst	43
<i>Während des Schulbesuchs:</i>	
• Netzwerk Erziehung in Schule (NEIS)	44
• Schulsozialarbeit	44
• Familienberatung und Schulpsychologischer Dienst	44
• Ganztagsgrundschule auf dem Weg zur Inklusion	45
• Hilfe zur Erziehung (HzE)	46
• Integrationshelfer/Schulbegleitung	47
• Einsatz von Freiwilligen (Freiwilliges Soziales Jahr / Bundesfreiwilligendienst)	47
• Schülerbeförderung	47
• Bauliche und räumliche Anforderungen	48
• Finanzielle Unterstützung der GL-Schulen (sächl. Ausstattung)	49
<i>Im Übergang Schule - Beruf:</i>	
• Übergang Schule - Beruf	49
<i>Übergreifende Handlungsfelder :</i>	
• Inklusion in der Jugendförderung	50
• Inklusive Perspektiven im Sozialraumgebiet	52
8. Schwerpunktschulen	53
9. Öffentlichkeitsarbeit	53
10. Fortentwicklung des Inklusionsplans und Zwischenbilanz 2014	55
11. Inklusionsmonitoring	55
12. Expertenbeirat Inklusion	57
V. Einschätzungen und Empfehlungen des Expertenbeirats Inklusion	57
VI. Fazit	58

I. Einführende Hinweise zu der vorliegenden Zwischenbilanz

Im Juni 2012 hat die Schulverwaltung den Fachausschüssen den Inklusionsplan für Kölner Schulen (Session 2017/2012) vorgelegt, der u.a. mit einem 12-Punkte-Maßnahmenpaket beschreibt, mit welchen kommunalen Handlungsschritten die Stadt Köln den Entwicklungsprozess der Inklusion und die hieran beteiligten allgemeinen Schulen unterstützen kann.

Im Inklusionsplan wurde festgelegt, dass im Jahr 2014 eine Zwischenbilanz vorgelegt werden soll. Im Wortlaut heißt es:

„Aufgrund der Bandbreite und Komplexität der zu bewältigenden Aufgaben sowie des prozesshaften Charakters der Inklusionsumsetzung hat der vorliegende Inklusionsplan für Kölner Schulen keinen abschließenden Charakter. Vielmehr stellt er die Basis zur weiteren Umsetzung und Konzeptentwicklung dar.

Der Inklusionsplan soll im Rahmen einer strategischen Inklusionsplanung in der Stabsstelle Integrierte Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung in enger Abstimmung mit dem Amt für Schulentwicklung kontinuierlich fortentwickelt werden. So muss der Inklusionsplan an die noch ausstehenden Landesvorgaben und die erwartete Novellierung des Schulgesetzes angepasst werden.

Inklusionsplanung hebt auf einen kontinuierlichen Prozess im Sinne eines Kreislaufs ab: Beginnend von der Aufstellung von Zielsetzungen über daraus abgeleitete Maßnahmenplanungen, eine Kontrolle der Zielerreichung bis hin zu sich davon ableitenden Nach- oder Neujustierungen von Zielen und Maßnahmen.

Das Schuljahr 2012/13 und das 1. Halbjahr des Schuljahres 2013/14 sollen in diesem Sinne für eine Zwischenbilanz genutzt werden. Deren Ergebnisse stellen die Basis für die daran anschließenden Planungen dar und können im Sommer 2014 vorgelegt werden.“

I.1. Ziele der Zwischenbilanz

Information und Transparenz

Die Zwischenbilanz informiert die Öffentlichkeit über die bisherige Inklusionsentwicklung in den Schulen und macht die geleisteten Arbeits- und Umsetzungsschritte, insbesondere zur Unterstützung der allgemeinen Schulen, deutlich. Die Herstellung von Öffentlichkeit ist eine dauerhafte Aufgabe im Kontext der Inklusion, da diese von allen beteiligten Akteuren sowie von der Stadtgesellschaft mitgetragen werden muss. (vgl. Kap. IV/Punkt 9).

Überprüfung der Zielsetzungen und des 12 Punkte Maßnahmenpakets

Es wird betrachtet, welche der in dem Inklusionsplan formulierten Ziele erreicht und welche geplanten Maßnahmen mit welchem Erfolg umgesetzt oder möglicherweise bislang nur teilweise werden konnten.

Perspektive und Ausblick

Die Zwischenbilanz dient als Basis für die sich anschließenden Planungen und Arbeitsschritte. In diesem Zusammenhang wird zum einen zu den einzelnen Arbeitsfeldern ein Ausblick auf die folgende Entwicklung gegeben. Zum anderen ist eine Reflexion und Bewertung der damaligen zentralen Zielsetzungen sowie des 12-Punkte-Maßnahmenpakets wichtig. Die Erfahrungen auf dem Weg zur Inklusion nach Vorlage des Inklusionsplans werden auch da-

hingehend überprüft, ob und inwieweit Ziele und Maßnahmenpaket möglicherweise an neue Erfordernisse angepasst werden müssen.

I.2. Herangehensweise

Zeitraum der Betrachtung

Die Zwischenbilanzierung bezieht sich auf den Zeitraum unmittelbar nach Vorlage des Inklusionsplans, beginnend mit dem Schuljahr 2012/13 und endend mit dem 1. Halbjahr des Schuljahres 2013/14 und gibt darüber hinaus einen perspektivischen Ausblick.

Fragenkatalog an die städtischen Fachämter

An der Zwischenbilanz sind auf Verwaltungsseite alle in den Inklusionsprozess involvierten Dienststellen und Fachämter aus den Dezernaten IV und V beteiligt. Federführung und Koordination liegen bei der Stabsstelle für Integrierte Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung in enger Zusammenarbeit mit dem Amt für Schulentwicklung und den übrigen Ämtern. Für die Bilanzierung der Entwicklungen in den dargestellten Aufgabenfeldern wurden die Ämter im Kern um die Beantwortung der folgenden Fragen gebeten:

- Wie ist der aktueller Sachstand seit Vorlage des Inklusionsplans im Juni 2012?
- Was konnte erreicht werden?
- Welche besonderen Herausforderungen gab es?
- Was ist offen geblieben / muss noch geleistet werden?
- Wie sind die weiteren Planungen /Ausblick?

Kooperationen

Über die enge Zusammenarbeit mit den städtischen Ämtern wurde die Zwischenbilanz auch in Kooperation mit der Schulaufsicht und der Inklusionskoordination im Schulamt für die Stadt Köln sowie dem Landschaftsverband Rheinland (vgl. Kap.III.5) erstellt.

Expertenbeirat Inklusion

Darüber hinaus wurde der Expertenbeirat Inklusion um Einschätzungen und Empfehlungen zu dem inklusiven Entwicklungsprozess gebeten. (vgl. Kap.IV./Punkt 12 u. Kap.V.)

I.3. Erläuterungen zum Aufbau

Als **Ausgangslage** werden im folgenden **Kap. II** der Auftrag der Verwaltung und die Rolle der Kommune im Rahmen der Verantwortungsgemeinschaft von Stadt und Land skizziert und mit einem chronologischen Abriss der gesetzlichen Rahmenbedingungen und deren Auswirkungen auf die Stadt als Schulträger ergänzt. Anschließend wird die Bedeutung der neuen Landesvorgaben insbesondere hinsichtlich der entstehenden Kosten im Zusammenhang mit der Konnexitätsverpflichtung des Landes angesprochen.

In **Kap. III** werden zunächst verschiedene Entwicklungsdaten im Zusammenhang mit der **sonderpädagogischen Förderung in Köln** differenziert beleuchtet und die Entwicklung der Förderschulen in Köln beschrieben. Daran anschließend werden vor dem Hintergrund des 8. und 9. Schulrechtsänderungsgesetz (SchulrÄG) detaillierte Informationen zu der aktuellen Inklusionsentwicklung in den allgemeinen Schulen mit Gemeinsamem Lernen (GL) (Begriffserläuterung vgl. Kap.I.4.) mit Blick auf das Schuljahr 2014/15 gegeben. Ergänzt wird dies durch einen Bericht aus Sicht der Inklusionskoordination, die im Auftrag des Landes im Schulamt für die Stadt Köln die Inklusionsentwicklung koordiniert und unterstützt. Hierbei wird auch beschrieben, welche Unterstützungsangebote des Landes für die Schulen bestehen.

Das Kapitel schließt mit einem Textbeitrag des Landschaftsverband Rheinland (LVR) ab, in dem dieser seine Überlegungen zum Thema Inklusion darlegt.

In **Kap. IV** wird das **12 Punkte Maßnahmenpaket** beleuchtet, das im Inklusionsplan für Kölner Schulen die Handlungsschritte aufzeigt, die aus Sicht der Verwaltung notwendig sind, um ein gemeinsames Lernen von möglichst vielen Kindern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf in der allgemeinen Schule zu ermöglichen. Hier werden auch all die Maßnahmen deutlich, mit denen die Stadt Köln die GL-Schulen unterstützt.

Im **Kap. V** wird ein Diskussionsprozess beschrieben, in dessen Rahmen die Mitglieder des **Expertenbeirats Inklusion** derzeit **Einschätzungen und Empfehlungen** im Zusammenhang mit der Zwischenbilanz entwickeln. Diese werden den Fachausschüssen aus Gründen der zeitlichen Abläufe in einer gesonderten Mitteilung vorgelegt werden.

Die Zwischenbilanz schließt in **Kap. VI** mit einem Fazit ab.

I.4. Begriffserläuterungen und Abkürzungen

Zum besseren Verständnis und um Missverständnissen vorzubeugen, werden im Folgenden die in dieser Mitteilung verwendeten zentralen Begriffe erläutert.

Inklusionsverständnis

Das im Inklusionsplan für Kölner Schulen beschriebene Inklusionsverständnis hat unverändert Bestand. In der Präambel des Inklusionsplans wurde festgestellt:

„Der Begriff der Inklusion wird grundsätzlich in einem alle Kinder umfassenden Sinne verstanden: nicht ausschließlich das gemeinsame Lernen von Menschen mit und ohne Behinderungen bzw. sonderpädagogischem Förderbedarf, sondern die Entwicklung individualisierten Lernens aller Schülerinnen und Schüler - also auch unter Berücksichtigung von Hochbegabung, Gender, Migrationshintergrund etc. - sind in den Blick zu nehmen.“

Der Inklusionsplan hat sich jedoch vor dem Hintergrund der Ratsaufträge und der Komplexität der Inklusionsentwicklung zunächst auf die Frage konzentriert, wie ein inklusives Schulsystem unter besonderer Berücksichtigung der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf entstehen kann. Die Notwendigkeit dieser Fokussierung hat sich bei den weiteren Arbeitsschritten aufgrund der Komplexität und Vielfältigkeit der Aufgabenstellung weiterhin bestätigt. Eindeutige Voraussetzung für das Gelingen von Inklusion in der Schule ist aber immer die Kooperation mit den übrigen Systemen – so ist Inklusion z.B. ohne die Jugendhilfe nicht denkbar. Daneben ist auch die Betrachtung gegebener Verbindungsli-

nien zu weiteren inklusiven Handlungsfeldern nicht zu vernachlässigen (vgl. Kap IV./Punkt 7/ Übergreifende Handlungsfelder).

Allgemeine Schulen / Regelschulen

Auch die Begriffe „allgemeine Schule“ und „Regelschule“ sorgen noch immer für Missverständnisse. In der Zwischenbilanz wird durchgängig von der **allgemeinen Schule** gesprochen, wenn alle Schulen außer den Förderschulen gemeint sind.

Gemeinsames Lernen (GL)

Bisher wurde für das gemeinsame Lernen von Kindern mit und ohne Förderbedarf in einer allgemeinen Schule von dem „Gemeinsamen Unterricht (GU)“ (zielgleiches Lernen, meist in der Grundschule und auch in der weiterführenden Schule) und den Integrativen Lerngruppen (IL)“ (zieldifferentes Lernen in der weiterführenden Schule) gesprochen.

Zukünftig wird gemäß 9.SchulrÄG ausschließlich von dem „**Gemeinsamen Lernen (GL)**“ gesprochen

Schulen mit Gemeinsamem Lernen (GL-Schulen)

Im Rahmen der bisherigen Berichterstattung über die Inklusionsentwicklung wurde von „Schulen auf dem Weg zur Inklusion“ gesprochen, da es zu diesem Zeitpunkt keine verbindliche Definition für eine ‚inklusive Schule‘ gab und außerdem die Entwicklung der Inklusion schrittweise verläuft.

Zukünftig wird auf der Grundlage des 9. SchulrÄG von den „**Schulen mit Gemeinsamem Lernen**“ gesprochen, wenn der folgende Sachverhalt vorliegt:

Mit Verabschiedung des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes werden ab dem Schuljahr 2014/15 als GL-Schulen die allgemeinen Schulen bezeichnet, an denen durch die Schulaufsichtsbehörde mit Zustimmung des Schulträgers Gemeinsames Lernen eingerichtet wurde und die im Anmeldeverfahren der 1. bzw. 5. Klasse Plätze im Gemeinsamen Lernen anbieten. Die Schulen nehmen grundsätzlich Kinder mit unterschiedlichen Förderschwerpunkten auf und ihr Angebot umfasst zumindest immer die Förderschwerpunkte Lernen, Sprache und emotionale Entwicklung. Vor Aufnahme des Kindes wird geprüft, ob die sächlichen und personellen Voraussetzungen für den benötigten sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf erfüllt sind bzw. mit vertretbarem Aufwand geschaffen werden können (vgl. Kap.III.3. und 4.).

Schwerpunktschulen

Im Gegensatz zu der von der Verwaltung vorgenommenen Definition von Schwerpunktschulen im Inklusionsplan 2012 ist im nun vorliegenden 9. SchulrÄG festgelegt, dass sogenannte „Schwerpunktschulen“ allgemeine Schulen sind, die über die Förderschwerpunkte Lernen, Emotionale und Soziale Entwicklung und Sprache hinaus weitere Förderschwerpunkte anbieten, mindestens aber einen weiteren Förderschwerpunkt. Die Verwaltung prüft derzeit, wie die bisherigen Planungen und die neue Vorgabe in Einklang gebracht werden können. In Bezug auf die Begrifflichkeit besteht die Überlegung, diese Schulen alternativ als „**GL-Schulen Plus**“ zu benennen, um etwaige Stigmatisierungen durch den Begriff ‚Schwerpunktschule‘ zu vermeiden. (vgl. Kap. IV/Punkt 8).

Abkürzungsverzeichnis

AO-GS	> Ausbildungsordnung Grundschule
AO-SF	> Ausbildungsordnung Sonderpädagogische Förderung
APO-SI	> Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I
GL	> Gemeinsames Lernen
HZE	> Hilfe zur Erziehung
KsF	> Kompetenzzentrum für sonderpädagogische Förderung
KSV	> Kommunale Spitzenverbände
LES	> Lern- und Entwicklungsstörungen / umfasst die drei Förderschwerpunkte Emotionale und Soziale Entwicklung, Lernen und Sprache
LVR	> Landschaftsverband Rheinland
MSW	> Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW
NEIS	> Netzwerk Erziehung in Schule
RBB	> Regionales Bildungsbüro im Amt für Schulentwicklung
RBL	> Regionale Bildungslandschaft
SchulrÄG	> Schulrechtsänderungsgesetz
UN-BRK	> Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen
UNIS	> Unterstützungsnetzwerk Inklusive Schule

II. Ausgangslage

II.1. Auftrag und kommunale Bildungsverantwortung in Verantwortungsgemeinschaft von Stadt und Land

Der mit der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen seit 2009 verbundene Inklusionsauftrag und die Ratsaufträge aus dem Sommer 2010 an die Verwaltung, den Inklusionsplan für Kölner Schulen zu erstellen, sind im Inklusionsplan für Kölner Schulen ausführlich beschrieben.

Mit dem Inklusionsplan wurden die notwendigen kommunalen Handlungsschritte aufgezeigt, mit denen die prozesshafte Entwicklung und qualitätvolle Umsetzung der Inklusion in den allgemeinen Schulen in bestmöglicher Weise unterstützt werden können.

Als grundlegendes Ziel hat die Verwaltung hierin formuliert, „eine inklusive Bildungslandschaft bis zum Jahr 2020 im Rahmen einer prozesshaften Umsetzung zu schaffen. Bis dahin sollen in Abhängigkeit vom Elternwahlverhalten möglichst viele Kinder, die einen sonderpädagogischen Förderbedarf aufweisen, Schülerinnen und Schüler der allgemeinen Schule sein. Die Inklusionsentwicklung soll von der allgemeinen Schule aller Schulformen ausgehen - in Kooperation mit Sonderpädagogik, Jugendhilfe, Gesundheitsdienst und weiteren Bereichen.“

Die Verwaltung greift hiermit die kommunale Bildungsverantwortung, zu der sich der Deutsche Städtetag bereits im November 2007 verpflichtet hat, auf. Wie bereits im Inklusionsplan festgestellt, „sieht die Stadt Köln jedoch eine umfängliche Verantwortungsübernahme des Landes als eine wesentliche Voraussetzung für eine den Ansprüchen der UN-BRK gerecht werdende Umsetzung des Inklusionsprozesses. Ein qualitätsvolles Gelingen kann aus Sicht

der Stadt nur in Verantwortungsgemeinschaft von Land und Stadt erfolgen.“ Hierzu hat die Verwaltung im Herbst 2012 den Ratsausschüssen eine Mitteilung vorgelegt (session 3717/2012).

II.2. Rechtliche Rahmenbedingungen und Auswirkungen auf die Stadt Köln

Im Folgenden sind die rechtlichen Vorgaben in chronologischer Abfolge und deren Auswirkungen auf die Stadt als Schulträger **zusammenfassend** dargestellt. Hierbei wird u.a. deutlich, dass für die kommunalen Anstrengungen zur Unterstützung der Inklusionsumsetzung oftmals die hierfür notwendigen Landesvorgaben nicht rechtzeitig zur Verfügung stehen, so dass ein erheblicher Mehraufwand durch erhöhte Klärungs- und Abstimmungsbedarfe, z.B. im Rahmen schulorganisatorischer Maßnahmen entsteht.

- 08/2007** **Rat der Stadt Köln** beschließt die **Verdoppelung der Plätze im Gemeinsamen Unterricht** und beauftragt die Verwaltung, ein Konzept zu erstellen, wie zukünftig mehr Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf von der Grundschule in die allgemeine Schule der Sekundarstufe I wechseln können.
- 08/2008** **Schulversuch „Ausbau von Förderschulen zu Kompetenzzentren für sonderpädagogische Förderung (KsF)“** > Erprobung, wie die Verfestigung von sonderpädagogischem Förderbedarf vermieden und wie die sonderpädagogische Förderung von der Förderschule in die allgemeine Schule verlagert werden kann. > Start der beiden KsF-Regionen in Mülheim-Ost und Porz
- 03/ 2009** Rechtsverbindlichkeit der **UN-Konvention** über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in Deutschland > Art. 24: Vertragsstaaten sind verpflichtet, das Recht auf Bildung für Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung in einem inklusiven Schulsystem zu gewährleisten.
- 03/07 2010** **Rat der Stadt Köln** beauftragt die Verwaltung, einen **Inklusionsplan für Kölner Schulen** zu erstellen.
- 12/2010** **Landtagsbeschluss** „UN-Konvention zur Inklusion in der Schule umsetzen“ > Die allgemeine Schule ist der Regelförderort. Eltern können weiterhin die Förderschule wählen. > Das Parallelsystem sonderpädagogischer Förderung in der allgemeinen Schule und in der Förderschule bleibt erhalten.
- 12/2010** **Erlass** des Schulministeriums zu § 37 der **Verordnung über die sonderpädagogische Förderung** > Die Schulaufsicht wird aufgefordert, Inklusion immer dort zu ermöglichen, wo sie von den Eltern gewünscht wird. > Beweislastumkehr zugunsten der Eltern > stetiger Ausbau des Gemeinsamen Lernens auf der bestehenden Rechtsgrundlage.
- 03/2012** **Auflösung des Landtags**
- 06/2012** Vorlage des **Inklusionsplans für Kölner Schulen** in den Fachausschüssen
- 07/2012** **Landtagsbeschluss** „Zusammen lernen – zusammenwachsen. Eckpunkte für den Weg zur inklusiven Schule in NRW.“ > die Landesregierung wird erneut aufgefordert, Eckpunkte für ein inklusives Schulsystem vorzulegen.
- 11/2012** **Verabschiedung des 8. Schulrechtsänderungsgesetzes** > Der Schulträger kann aufgrund besonderer Bedarfslagen (Gemeinsames Lernen oder sozialräumliche Situation) die Klassengröße in den Grundschulen begrenzen. > Dies

bedeutet für Köln als Stadt mit steigenden Schülerzahlen eine Erhöhung des Schulraumbedarfs.

- 10/2013 Verabschiedung des 9. Schulrechtsänderungsgesetz** (Erstes Gesetzes zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen) > Gemeinsames Lernen wird zum gesetzlichen Regelfall. Schulaufsicht benennt in Abstimmung mit Schulträger mindestens eine allgemeine Schule mit Gemeinsamen Lernen – dies setzt voraus, dass diese GL-Schule personell und sächlich entsprechend ausgestattet ist. > Eltern können weiterhin eine Förderschule wählen. > Klare Vorgaben zu Standards einer qualitätvollen Umsetzung im Unterricht fehlen. Die Verantwortung wird an vielen Stellen an den Schulträger abgegeben. > Eine Anerkennung der Konnexitätsrelevanz der Umsetzung von schulischer Inklusion, wie von den kommunalen Spitzenverbänden gefordert, ist nicht enthalten.
- 10/2013 Verordnung über die Mindestgrößen der Förderschulen** und der Schule für Kranke > eine Ausnahmeregelung, die bisher eine Unterschreitung der Mindestgröße von Förderschulen unter bestimmten Bedingungen erlaubt, wird aufgehoben. > Der Schulträger muss spätestens mit Wirkung zum Schuljahr 2015/16 tätig werden, wenn Förderschulen aktuell bestimmte Mindestgrößen unterschreiten. Der Schulträger kann Förderschulen dabei bei Bedarf durch Zusammenlegung, Bildung von Teilstandorten und Realisierung von Verbundschulen neu ordnen.
- 10/2013 Übergangserlass zur Aufnahme** von Kindern mit bereits förmlich festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in die allgemeine Schule – Anmeldeverfahren **an Grundschulen** für das Schuljahr 2014/15 > Begrenzung der Plätze in Klassen mit gemeinsamem Lernen auf **25**. > Dies könnte zu zusätzlichem Raumbedarf führen, wenn aufgrund der reduzierten Klassenbildungswerte Klassenteilungen erforderlich würden. (s.o. 8. SchlrÄG).
- 12/2013** Schulträger und Bezirksregierung Köln stellen ein Einvernehmen darüber her, dass nach dem neuen Absatz 4 des § 46 SchulG NRW die **Aufnahmekapazität in den Eingangsklassen der weiterführenden Schulen**, die gemeinsames Lernen anbieten, auf den aktuellen Klassenfrequenzrichtwert **begrenzt wird** > Die Realisierung einer maximalen Aufnahmekapazität gem. Ausführungsverordnung zu § 93 Abs. 2 Schulgesetz NRW **bei GL-Schulen erscheint für eine qualitätvolle Umsetzung der Inklusion nicht zielführend**.
- 01/2014** Entwurf einer Verordnung zur **Änderung der Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung (AO-SF)** > Die Änderungsverordnung wird nicht rechtzeitig zum Anmeldeverfahren an den Schulen der Sekundarstufe vorliegen > Der Entwurf geht auf wesentliche Fragestellungen, die sich aus dem 9. SchlrÄG ergeben, nicht oder nur unzureichend ein (insbesondere Regelungen für Kinder mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf ohne Antrags-/Feststellungsverfahren AO-SF).
- 01/2014** **Übergangserlass zur Aufnahme** von Kindern mit förmlich festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in die allgemeine Schule – Anmeldeverfahren **an Schulen der Sekundarstufe I** für das Schuljahr 2014/15 > Der Klassenfrequenzenrichtwert an Gesamtschulen, Realschulen und Gymnasien wird auf **27 (bisher 28) festgelegt**. > Die Einführung des Aufnahmekriteriums „nächstgelegene Schule“ hat erhebliche Auswirkungen auf die Abläufe im An-

meldeverfahren und führt dazu, dass auch Kinder, die nicht in Köln wohnen, gegebenenfalls in einer Kölner Schule beschult werden müssen, auch wenn für Kölner Kinder dann keine ausreichenden Kapazitäten bestehen.

- 01/2104** Erste Eckpunkte für die **Zuweisung von Stellen aus dem regionalen Stellenbudget für die sonderpädagogische Förderung** im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen (LES) zum Schuljahr 2014/15 > rechtsverbindlicher Eckdatenerlass wird im April 2014 erwartet. > Im Bereich der Förderschwerpunkte Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung und Sprache (LES) werden die Sonderpädagogenstellen nicht mehr abhängig von der Zahl der förmlich festgestellten AO-SF-Verfahren verteilt, sondern nach einem Stellenbudget > Hierfür müssen neue Kriterien für die regionale Verteilung entwickelt werden (Schülerzahl einer Region, sozialräumliche Faktoren, Stadt-Land) > Entscheidung über Stellenverteilung trifft die Bezirksregierung im Rahmen der Vorgaben des Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW (MSW).
- 02/2104** **Änderung des Erlasses Ganztagschulen und Ganztagsangebote** > Die Förderrichtlinie zur OGS wird im Hinblick auf die inklusive Beschulung von Kindern auch ohne festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf an die Regelungen des 9. SchulrÄG angepasst. > Bei der Bemessung des Umfangs der **Förderhöhe** gilt nun als Richtschnur das Verhältnis zwischen Kindern in offenen Ganztagschulen mit beziehungsweise ohne sonderpädagogischen Förderbedarf auf Landesebene aus dem Schuljahr 2013/2014. Die Anzahl der Förderkinder, für die das Land eine erhöhte Fördersumme zahlt, scheint also **begrenzt** zu sein.
- 05/2014** Vorlage der **Zwischenbilanz** des Entwicklungsprozesses der Inklusion an **Kölner Schulen** in den Fachausschüssen
- 08/2014** **Beendigung des Schulversuchs KsF** nach sechsjähriger Laufzeit > Zentrale Erfahrungen und Ergebnisse sind in die Inklusionsentwicklung eingeflossen. > Übergangsregelungen wurden bisher nicht getroffen
- 08/2014** **Inkrafttreten des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes.**

II.3. Konnexität / Kommunale Mehrkosten durch die schulische Inklusion

Im Inklusionsplan für Kölner Schulen ist ausführlich dargelegt, dass die Stadt das Land NRW im Rahmen der Verantwortungsgemeinschaft in der Verpflichtung sieht, die konnexitätsrelevanten Kosten, die der Stadt durch die schulische Inklusion zusätzlich entstehen, auszugleichen. Der Städtetag NRW hat in dieser Frage die folgenden Gutachten vorgelegt:

- „Rechtsfragen zur Umsetzung der Inklusion in Schule“ von Prof. Dr. Wolfram Höfling, Juni 2012, (belegt aus Sicht des Städtetages die Konnexitätsrelevanz)
- „Mögliche kommunale Folgekosten der Umsetzung der Inklusion im Schulbereich in NRW am Beispiel der Stadt Essen und des Kreises Borken“ von einer Forschergemeinschaft von Bildungsökonominnen, u.a. von Dr. Alexandra Schwarz, Juli 2013, (belegt aus Sicht des Städtetages, dass zumindest die ‚Bagatellgrenze‘ (landesweit über 4,5 Millionen € zusätzliche Kosten) überschritten sind, was die Konnexitätsverpflichtung des Landes auslöst.)

In einem lang andauernden Kommunikationsprozess zwischen Kommunalen Spitzenverbänden (KSV) und dem Ministerium für Schule und Weiterbildung (MSW) konnte über die Frage

eines Kostenausgleichs durch das Land bis kurz vor der Verabschiedung des 9. SchulrÄG keine Einigung erzielt werden.

Mit Verabschiedung des Gesetzes wurde festgeschrieben, dass das Land im Rahmen einer gesonderten Untersuchung unter Beteiligung der Kommunalen Spitzenverbände ermittelt, ob und gegebenenfalls welche finanziellen Auswirkungen für die Kommunen im Rahmen ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Veränderung des regionalen Schulangebots durch dieses Gesetz entstehen.

Mit dem Ziel einer möglichst zeitnahen Klärung wurde eine Arbeitsgruppe mit Experten von Land und kommunalen Spitzenverbänden eingerichtet, die bis 31.01.2014 ein Ergebnis erzielen sollte. Gemeinsam wurde ein weiteres Gutachten in Auftrag gegeben, das seit Januar 2014 vorliegt:

- „Mögliche finanzielle Auswirkungen einer zunehmenden schulischen Inklusion in den Schuljahren 2014/15 bis 2016/17 – Analysen am Beispiel der Stadt Krefeld und des Kreises Minden-Lübbecke“ von Prof. em. Klemm.

In dieser Untersuchung wurde von zwei Ausgabenvolumina ausgegangen: Ausgabenvolumen I beinhaltet die mit dem 9. SchulrÄG unmittelbar zusammenhängenden Bereiche der Schaffung zusätzlicher Raumbedarfe, der Bereitstellung barrierefreier Schulen, der Schülerbeförderung und der Lernmittel. Ausgabenvolumen II umfasst unterstützende Maßnahmen wie die Integrationshilfe, Sozialarbeit, Schulpsychologie und Ganztagschulausgaben.

Die Frage der Konnexitätsrelevanz war nicht Gegenstand der Untersuchung, es wurde aber noch einmal belegt, dass die o.g. Bagatellgrenze überschritten ist.

Daraufhin hat die Landesregierung einen Vereinbarungsentwurf vorgelegt mit dem folgenden Inhalt:

- Bezüglich der Schulträgeraufgaben („Ausgabenvolumen I“) erkennt das Land die Konnexitätsrelevanz in vollem Umfang an. Ab dem Schuljahr 2014/15 erfolgt eine pauschalierte Zahlung an die Kommunen in Höhe von 25 Mio. Euro p.a. für die Dauer von fünf Jahren, insgesamt somit 125 Mio. Euro auf Landesebene. Die Pauschale wird überprüft und zukünftig ggf. angepasst.
- Das Land ist bereit, die systemische Unterstützung der Schulen durch nicht-lehrendes Personal finanziell zu dotieren. Die Ausstattung dieses „Ausgabenvolumen II“ erfolgt in Höhe von 10 Mio. Euro p.a., die unbefristet gezahlt werden.
- Im Rahmen einer Revision bei den Aufwendungen der Integrationshilfe findet über einen Zeitraum von fünf Jahren, erstmals zum 01.06.2015, eine Überprüfung der Aufwendungen für Integrationshilfe an Schulen statt.

Mit Stand März 2014 sind die Verhandlungen zwischen dem Land und den Kommunalen Spitzenverbänden nicht abgeschlossen. Die Kommunen halten sich bis zur endgültigen Klärung die Option eines gerichtlichen Klageweges vor.

Die Arbeitsbereiche, in denen nach Einschätzung der Schulverwaltung zusätzliche Kosten durch die schulische Inklusion entstehen und mit denen die Stadt bisher entsprechend in Vorleistung tritt, wurden im Inklusionsplan teilweise bereits benannt und zwischenzeitlich ergänzt. Im Einzelnen sind dies nach jetzigem Kenntnisstand die folgenden Arbeitsfelder:

- Schulbau / Hochbau (Personalkosten und Investitionskosten)
- Zusätzlicher erhöhter Schulraumbedarf durch Begrenzung der Klassengrößen
- Räumliche und sächliche Ausstattung der GL-Schulen
- OGS (kommunale Sonderförderung für GL-Kinder)

- Schülerfahrtkosten
- Aufgabe Inklusion im Regionales Bildungsbüro im Amt für Schulentwicklung (Personalkosten)
- Schulsozialarbeit (Personalkosten anteilig)
- Verwaltungsfachlicher Teil im Schulamt für die Stadt Köln (Ausstattung von Arbeitsplätzen, Durchführung von Verfahren etc.)
- Integrationshelfer
- Familienberatung/Schulpsychologischer Dienst (Personalkosten anteilig)
- Strategische Inklusionsplanung und Inklusionsmonitoring (Personalkosten)

Diese Auflistung kann keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Die verbindliche und seriöse Benennung konkreter Mehrkosten in allen städtischen Arbeitsgebieten wäre eine umfängliche, ressourcenintensive Aufgabe, bei der eine detaillierte Recherche, die Entwicklung einer Systematisierung, umfangreiche Abstimmungen etc. in den einzelnen Sachgebieten und übergreifend über vier Dezernate zu leisten wären. Für eine Vorstellung von Kostenvolumina wird auf die Ergebnisse des seitens des Städtetages in Auftrag gegebenen Gutachtens zu den kommunalen Folgekosten der Umsetzung der Inklusion im Schulbereich verwiesen.

Ausführlichere inhaltliche Informationen zu den einzelnen kommunalen Aufgaben sind dem Kap. IV. zu entnehmen.

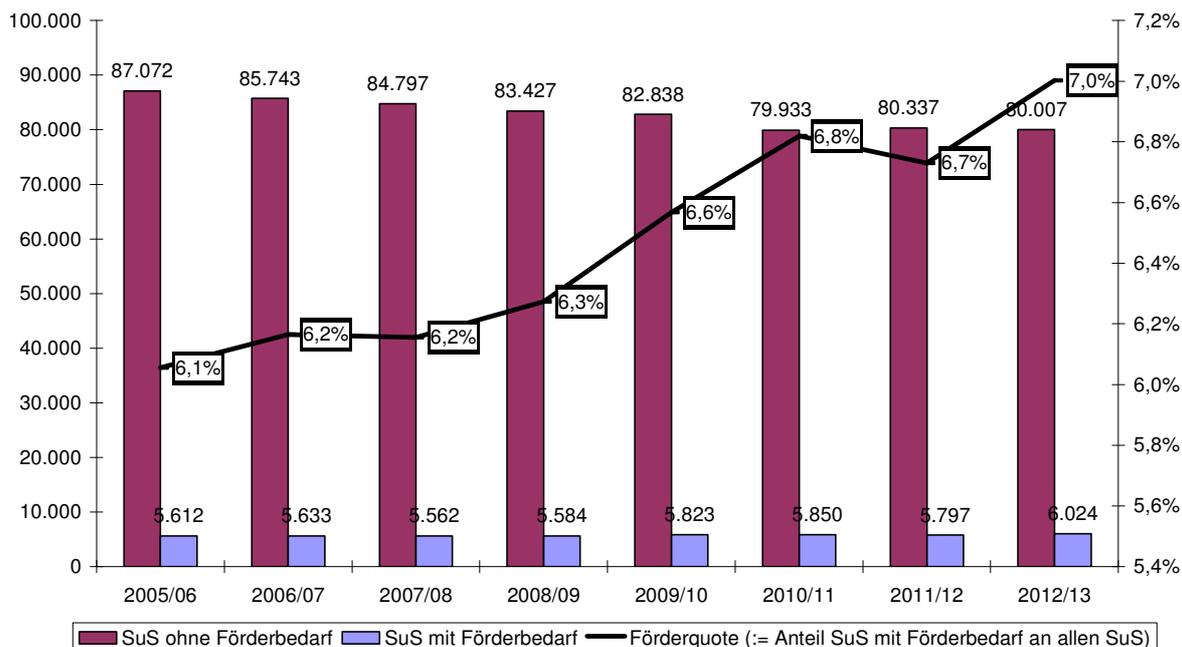
In Bezug auf eine mögliche Kostenersparnis, die im Zuge des Ausbaus des GL an den allgemeinen Schulen zu erwarten sein könnte, ist anzumerken, dass Köln als Millionenstadt mit deutlich steigenden Schülerzahlen vor eine besondere Herausforderung gestellt ist. Für Köln kann nicht davon ausgegangen werden, dass eine sogenannte ‚demographische Rendite‘ durch einen Rückgang von Schülerzahlen zur Verfügung stehen würde. Hinzu kommen die Kosten, die durch die schulrechtlich vorgesehene, zumindest vorläufige Beibehaltung des Parallelsystems der sonderpädagogischen Förderung in Förderschulen und allgemeinen Schulen entstehen, so dass auch hier nicht mit einem erheblichen Einsparpotential zu rechnen ist.

III. Sonderpädagogische Förderung in Köln

III.1. Daten zur sonderpädagogischen Förderung in Köln überarbeiten

Förderquote: Im Schuljahr (SJ) 2012/13 wurden in Köln insgesamt 6.024 Schülerinnen und Schüler in den Jahrgangsstufen 1 bis 10 sonderpädagogisch gefördert. Dies entspricht einem Anteil von 7% an allen Lernenden dieser Jahrgangsstufen. Die Abbildung 1 zeigt den Anstieg der sogenannten Förderquote seit dem Schuljahr 2005/06 um 0,9 Prozentpunkte und weist auf die zunehmende Wahrscheinlichkeit für die Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfes (FB) bei Kölner Schülerinnen und Schüler hin.

Entwicklung von Förderquote und Schülerzahlen der Jahrgangsstufen 1 bis 10 (SJ 05/06 bis SJ 12/13)



Männliche Schüler: In der Gruppe der förderbedürftigen Schülerschaft sind männliche Schüler mit einem Anteil von rd. 66% deutlich überrepräsentiert. Zum Vergleich: in der nicht-förderbedürftigen Schülerschaft sind die Gruppen der männlichen und weiblichen Lernenden in etwa gleich groß.

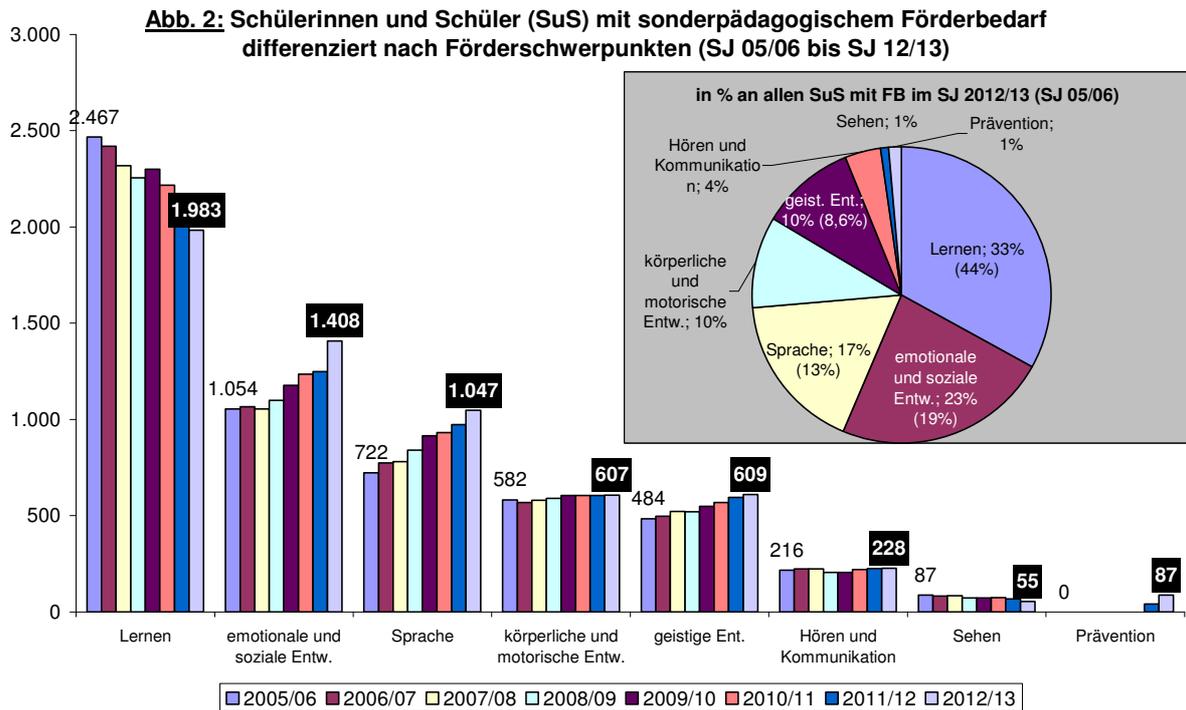
Migrationshintergrund: Die Förderquote der Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund¹ (7,23%) lag im Schuljahr 2012/13 nur leicht über der Förderquote der Schülerinnen und Schüler ohne Migrationshintergrund (6,87%). Außerdem wurden förderbedürftige Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund häufiger im Gemeinsamen Lernen unterrichtet (Inklusionsquote: 29%) (zur Inklusionsquote siehe weiter unten) als förderbedürftige Schülerinnen und Schüler ohne Migrationshintergrund (Inklusionsquote: 23,6%). Die allgemeine Inklusionsquote betrug 27%. Im Gemeinsamen Lernen unterrichtete Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund lernen häufiger in Hauptschulen und Gesamtschulen als solche ohne Migrationshintergrund.

Förderschwerpunkte: Die überwiegende Mehrheit der förderbedürftigen Schülerinnen und Schüler (73%) wurde im Schuljahr 2012/13 aufgrund einer sogenannte Lern- und Entwicklungsstörung (Förderschwerpunkte: Lernen, Emotionale und Soziale Entwicklung, Sprache) sonderpädagogisch gefördert. Dies waren im Einzelnen: 33% mit dem Förderschwerpunkt Lernen, 23% mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und Soziale Entwicklung und 17% mit dem Förderschwerpunkt Sprache. Die Abbildung 2 zeigt die Verschiebung der diagnostischen Feststellung innerhalb der Lern- und Entwicklungsstörungen: Rückgänge im Förder-

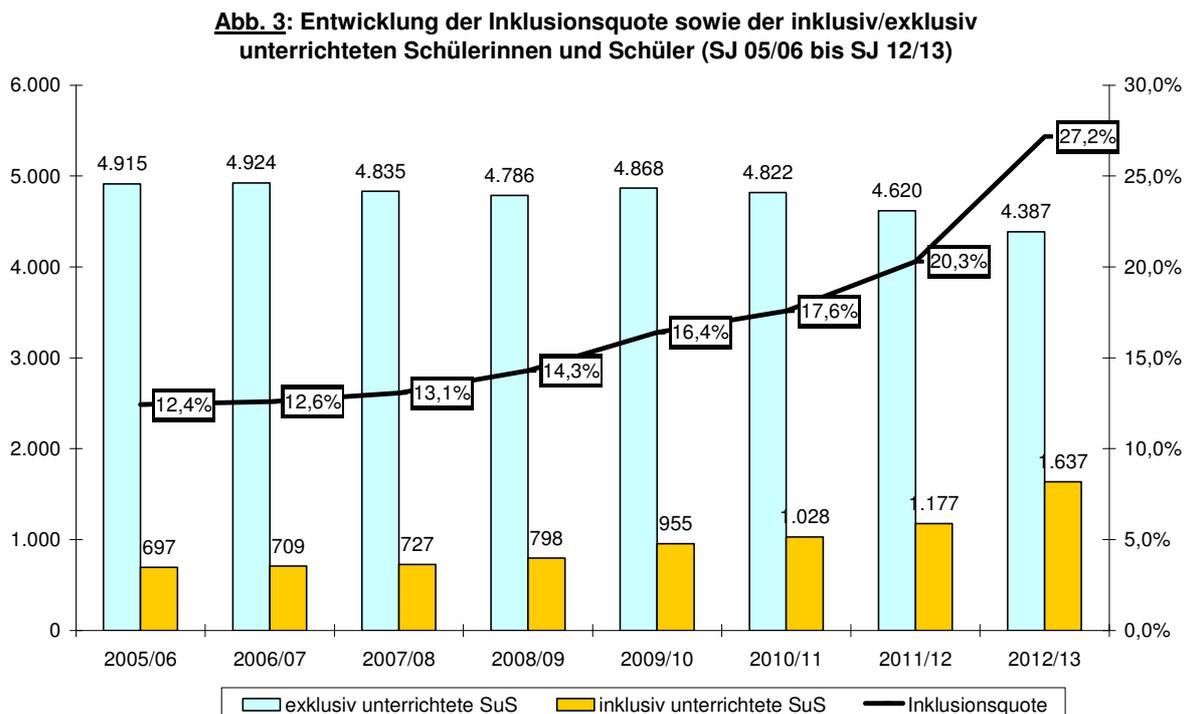
¹ Eine Migrationshintergrund/Zuwanderungsgeschichte liegt laut IT.NRW bei Zutreffen einer oder mehrerer der folgenden Bedingungen vor:

- wenn der Schüler/in im Ausland geboren wurde und selbst zugewandert ist oder
- wenn mindestens ein Elternteil des Schülers / der Schülerin im Ausland geboren wurde und zugewandert ist oder
- wenn die Verkehrssprache in der Familie nicht deutsch ist.

schwerpunkt Lernen und Zunahmen in den Förderschwerpunkten Emotionale und Soziale Entwicklung sowie Sprache.



Inklusionsquote: Im Schuljahr 2012/13 wurden rd. 27% (1.637 Lernende) der förderbedürftigen Schülerinnen und Schüler in allgemeinen Schulen unterrichtet (sogenannte Inklusionsquote). Damit hat sich die Inklusionsquote seit dem Schuljahr 2005/06 mehr als verdoppelt (siehe Abbildung 3). Bemerkenswert ist der Anstieg der Inklusionsquote im Schuljahr 2012/13 um 6,9 Prozentpunkte im Vergleich zum Vorjahr.



In welchem Ausmaß dieser Anstieg als Beleg für eine erfolgreiche Inklusionsentwicklung geeignet ist, kann anhand der Datenlage nicht entschieden werden. Allerdings deuten der enorme Anstieg der Anzahl der förderbedürftigen Lernenden in den allgemeinen Schulen (+ 460 Lernende im Vergleich zum Vorjahr) bei einem gleichzeitig weit geringerem Rückgang der Anzahl der Förderschülerinnen und -schüler (-233 Lernende im Vergleich zum Vorjahr) darauf hin, dass aktuell neben der individuellen Bedarfslage des Kindes auch andere Kriterien bei der Feststellung von Förderbedarfen eine Rolle spielen könnten. In diesem Zusammenhang ist vor allem auf die derzeitige Praxis zu verweisen, die die Zuweisung von Stellenanteilen für sonderpädagogische Lehrkräfte an allgemeine Schulen an die Anzahl förderbedürftiger Schülerinnen und Schüler koppelt.

Ein solches Anreizsystem birgt die Gefahr, dass die Feststellung oder Aufrechterhaltung von Förderbedarfen als Mittel zur Beschaffung sonderpädagogischer Ressourcen befördert wird. Deshalb wird das Land NRW den Empfehlungen zugunsten einer budgetierte Ressourcenzuweisung auf der Grundlage von Förderquoten und Sozialindikatoren folgen, die von den Annahmen ausgehen, dass jeweils für eine bestimmte Schülerzahl Förderbedarf nötig ist und dass die meisten der betroffenen Lernenden aus sozial besonders benachteiligten und belasteten Familien stammen.² Zum Schuljahr 2014/15 wird die Landesregierung im Frühjahr 2014 einen Eckdatenerlass für die Zuweisung von Stellen aus einem regionalen Stellenbudget für die sonderpädagogische Förderung im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen herausgeben. Danach werden die Sonderpädagogienstellen zukünftig nicht mehr abhängig von der Anzahl der Kinder mit förmlich festgestellten AO-SF-Verfahren (vgl. Abkürzungsverz. Kap.I.4) verteilt, sondern nach einem Stellenbudget. Hierfür erarbeitet das MSW neue Kriterien für die regionale Verteilung unter Berücksichtigung z.B. der Schülerzahl einer Region, sozialräumlicher Faktoren, Stadt und Land u.ä. Kriterien.

Stufenspezifische Inklusionsquote: Die Inklusionsquote lässt sich differenzieren nach einer Inklusionsquote für den Primarbereich von aktuell 43% (im Schuljahr 2005/06: 24%) und einer Inklusionsquote für den Bereich der Sekundarstufe I von aktuell 18% (im Schuljahr 2005/06: 5,7%). Die Zahlen zeigen, dass die Bedeutung der Inklusion in den weiterführenden Schulen zwar deutlich zugenommen hat, es aber noch deutliche Nachholbedarfe gibt.

Stufen- und schulformspezifische Förderquote: Die Bedeutung der sonderpädagogischen Förderung an allgemeinen Schulen (gemessen an den schulformspezifischen Förderquoten als der Anteil der förderbedürftigen Lernenden an allen Lernenden einer Schulform) unterscheiden sich nach Primar- und Sekundarstufe und nach den Schulformen der Sekundarstufe I. Im Schuljahr 2012/13 hatten 3% der Grundschülerinnen und -schüler einen sonderpädagogischen Förderbedarf (im Schuljahr 2005/06 waren es 1,4%) und 1,3% der Lernenden der Sekundarstufe I (im Schuljahr 2005/06 waren es 0,4%). Von den weiterführenden Schulen erreichten die Gesamtschulen den höchsten Anteilswert mit 3,9% (im Schuljahr 2005/06 waren es 2,3%). Eine spürbare Beteiligung der Hauptschulen ist seit dem Schuljahr 2009/10 (hier noch 0,2%) festzustellen, die in den letzten Jahren bis auf einen Anteil von 2% stark zugenommen hat. In der Schulform der Realschulen erreicht der Anteil der förderbedürftigen Realschülerinnen und -schüler an allen Realschülerinnen und -schüler einen Wert von 0,4%.

² Klemm, Klaus; Preuss-Lausitz, Ulf (2011): Auf dem Weg zur schulischen Inklusion in Nordrhein-Westfalen. Empfehlungen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Bereich der allgemeinen Schulen. Juni 2011. Seite 78 f.

Schulformwechsel: Im Schuljahr 2012/13 sind 106 Lernende (2,4% aller Förderschülerinnen und -schüler) von einer Förderschule auf eine allgemeine Schule und 176 Lernende (rd. 0,2% aller Schülerinnen und Schüler einer allgemeinen Schule) von einer allgemeinen Schule auf eine Förderschule gewechselt. Weil die Anzahl der Wechsel auf eine allgemeine Schule gestiegen und gleichzeitig die Anzahl der Wechsel auf eine Förderschule gesunken ist, hat sich das Verhältnis und damit die Durchlässigkeit zwischen den Systemen etwas verbessert: während im Schuljahr 2005/06 noch 0,18 Wechsel von einer Förderschule zu einer allgemeinen Schule auf 1 Wechsel von einer allgemeinen Schule zu einer Förderschule stattfanden waren es im Schuljahr 2012/13 bereits 0,55.

Abschlüsse: 58% der Förderschülerinnen und -schüler (528 Lernende) beendeten ihre Schullaufbahn im Abgangsjahr 2013 ohne Hauptschulabschluss (genau: 22% ohne Abschluss einschließlich der Lernenden mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung, die ein Abschlusszeugnis über die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten erhalten und 36% mit einem Abschluss im Förderschwerpunkt Lernen). 32% erzielten einen Hauptschulabschluss (genau: 23% nach der Klasse 9 und 9% nach der Klasse 10). Außerdem erwarben 3% der Abgänger/innen die Fachoberschulreife, 3 % die Fachoberschulreife mit Qualifikation und 4% die Hochschulreife; 85% dieser Absolventen/innen wurden während ihrer Schullaufbahn im Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung gefördert. Im gleichen Abgangsjahr erwarben 31 Schülerinnen und Schüler, die einen sonderpädagogischen Förderbedarf aufwiesen, einen deutlich höherwertigen Abschluss an einer allgemeinen Schule. Die geringe Zahl und methodische Einschränkungen (z.B. Vergleichbarkeit der Abgängerinnen und Abgänger und die Frage, wie sich die Beschulungserfolge von Förderschulen abbilden lassen) verbieten jedoch, hieraus Schlüsse auf eine mögliche Überlegenheit von Lernorten zu ziehen.

III.2. Entwicklung der Förderschulen

Die im Inklusionsplan formulierte Annahme, dass ein Großteil der Eltern von Kindern mit Förderbedarf, vor allem in den Förderbereichen Lernen, Emotionale und Soziale Entwicklung und Sprache, den Besuch einer allgemeinen Schule wünschen wird, hat sich bestätigt. Diese Entwicklung hat an Geschwindigkeit noch zugenommen.

Das im 9. SchulrÄG festgeschriebene Elternwahlrecht, weiterhin auch eine Förderschule wählen zu können, hat gleichzeitig die Aufrechterhaltung des Doppelsystems von Förderschule und GL-Schulen zur Folge.

Im Schuljahr 2013/14 gibt es in Köln 23 Förderschulen. In städtischer Trägerschaft werden die Schulen in den Förderschwerpunkten Lernen (9 Schulen), emotionale und soziale Entwicklung (7), Sprache in der Primarstufe (3) und geistige Entwicklung (4) geführt. Der Landschaftsverband Rheinland ist Träger der Förderschulen für Sinnesgeschädigte (Hören und Sehen) und im Förderschwerpunkt Körperliche und Motorische Entwicklung. Auf Kölner Stadtgebiet führt er derzeit 6 Förderschulen.

Die Schülerzahl in den städtischen Förderschulen ging von 4.011 im Jahr 2005 auf derzeit 3.398 (Vorstatistik für das Schuljahr 2013/14³) zurück. Der Rückgang liegt im Förderschwerpunkt Lernen begründet. In diesem Schwerpunkt werden fast 850 Schülerinnen und Schüler

³ Stand März 2013. Die aktuellen amtlichen Schuldaten zum Stichtag 15.10.2013 liegen zum Erstellungszeitpunkt noch nicht vor.

weniger an einer spezialisierten Förderschule beschult als im Schuljahr 2005/06. In den Schulen der weiteren Förderschwerpunkte in städtischer Trägerschaft liegen die Schülerzahlen aktuell über denen des Vergleichsjahres 2005/06 (vgl. hierzu auch Kap. III.1.)

Mit Vorlage der **Verordnung über die Mindestgrößen der Förderschulen** und der Schule für Kranke im Oktober 2013 ist eine Ausnahmeregelung weggefallen, die es bisher erlaubt hatte, die Mindestgröße von Förderschulen unter bestimmten Bedingungen zu unterschreiten.

Dies verpflichtet den Schulträger dazu, spätestens mit Wirkung zum Schuljahr 2015/16 schulorganisatorische Maßnahmen durchzuführen, sofern die Mindestschülerzahl einer Förderschule unterschritten ist.

Es ist abzusehen, dass in nächster Zeit einige der Kölner Förderschulen diese Mindestzahl unterschreiten werden. In diesem Zusammenhang werden schulorganisatorische Maßnahmen erforderlich werden. Der Schulträger kann neben der voraussichtlich erforderlich werdenden Schließung von Förderschulen bei Bedarf durch Zusammenlegung, der Bildung von Teilstandorten oder durch den Verbund mehrerer Förderschwerpunkte in einer Schule die Förderschulen in städtischer Trägerschaft neu ordnen. Ziel ist es, die sozialpädagogische Kompetenz in den einzelnen Stadtbezirken zu erhalten und so auch den allgemeinen Schulen, die Gemeinsames Lernen anbieten, durch Kooperationen zu erschließen.

Gleichzeitig gilt es, für die Schülerinnen und Schüler, deren Wahlschule eine Förderschule ist und für diejenigen, die weiterhin eine Förderschule besuchen, ein wohnortnahes Schulangebot zu sichern.

Vor diesem Hintergrund teilte die Verwaltung den Fachausschüssen im Dezember 2012 den „Aktuellen Stand zur Entwicklung der „**Regionalen Unterstützungszentren**““ (Session 4167/2012) mit (vgl. Kap.IV/Punkt 1). Mit dem im Inklusionsplan formulierten Ziel, in jedem Stadtbezirk Voraussetzungen für eine ‚inklusive, regional ausgerichtete Bildungslandschaft‘ zu schaffen, wurden nach bestimmten Kriterien und in enger Abstimmung mit der Schulaufsicht 7 Förderschulstandorte ausgewählt, die im Rahmen eines Unterstützungsnetzwerks für die allgemeinen Schulen auf dem Weg zur Inklusion eine zentrale Rolle spielen sollen. Die Begrifflichkeit „Regionales Unterstützungszentrum“ lehnt sich an ein Gutachten von Klemm und Preuss-Lausitz für das Schulministerium von 2011 an und schien im Rahmen des damaligen Referentenentwurfs zum 9. SchulrÄG durchaus realisierbar. Das nun verabschiedete Gesetz bietet für die Verwendung des Begriffs keine adäquate rechtliche Grundlage. Die Grundidee des Kölner Inklusionsplans für Kölner Schulen, inklusive Bildungslandschaften auf stadtbezirklicher Ebene zu organisieren und zu gestalten, bleibt davon unberührt wichtig und notwendig. Auch die Idee, bestimmten Förderschulen eine wichtige Unterstützungsfunktion für Inklusion in allgemeinen Schulen zuzusprechen, bleibt richtig. Diese Förderschulen werden sich schulrechtlich aber eben nicht zu Regionalen Unterstützungszentren weiter entwickeln können; ihre Perspektive liegt schulrechtlich vielmehr in einer Weiterentwicklung zu Verbundschulen, die sich nicht nur auf einen Förderschwerpunkt, sondern auf mehrere spezialisieren.

Im April 2013 legte die Verwaltung den Fachausschüssen die Mitteilung „**Aktueller Planungsstand schulorganisatorischer Maßnahmen im Blick auf ausgewählte Förderschulen Lernen**“ (Session 0722/2013) vor: Ziel dieser Überlegungen war es, den Entwicklungsprozess von Förderschulen mit teilweise stark sinkenden Schülerzahlen in einem ge-

ordneten, schrittweisen Verfahren so zu strukturieren, dass die sonderpädagogische Förderung weiterhin in ausreichender Qualität und Quantität angeboten werden kann.

In Folge legte die Verwaltung die Beschlussvorlage „**Förderschulen Lernen im Stadtbezirk Mülheim, Auflösung der FLE Holweider Straße (André-Thomkins-Schule)**“ (Session 1570/2013) zum 31.07.2014 vor, die der Rat im Juli 2013 beschlossen hat. Im Stadtbezirk Mülheim wird dadurch die sonderpädagogische Kompetenz im Förderschwerpunkt Lernen am Standort Thymianweg gebündelt.

In der gleichen Sitzung hat der Rat der Stadt Köln ebenfalls die **Auflösung der Förderschule Lernen Kretzer Straße (Nordpark-Schule)** zum 31.07.2014 (Session 1554/2013) beschlossen. Die Schülerinnen und Schüler der Nordparkschule werden dann am Standort der Förderschule Lernen Leyendecker Straße unterrichtet. Für diese beiden schulorganisatorischen Maßnahmen liegt bereits die Genehmigung der Bezirksregierung Köln vor.

Die **Einführung des gebundenen Ganztags an der Förderschule Emotionale und Soziale Entwicklung Auguststraße** (Beschlussvorlage im November 2013 „Änderungsbeschluss zur Einführung des gebundenen Ganztags an weiteren 3 Kölner Schulen ab Schuljahr 2014/15 und 2015/16“ / Session 2615/2013) ist ein weiteres Beispiel für die Unterstützung einer Förderschule, die im Rahmen der regionalen Netzwerkarbeit eine wichtige Rolle spielt (vgl. hierzu die Ausführungen zu UNIS in Kap. IV/Punkt 2).

Mit dem konzeptionellen Ansatz „**umgekehrte Inklusion**“ haben die städtische Ernst-Simons-Realschule und die Anna-Freud-Schule (LVR-Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und Motorische Entwicklung) zu Beginn des Jahres 2014 eine **Kooperationsvereinbarung** geschlossen. Schon in der Vergangenheit hat die Ernst-Simons-Realschule mit der Anna-Freud-Schule pädagogisch zusammengearbeitet. Beispielsweise wurden an der gymnasialen Oberstufe der Anna-Freud-Schule Schülerinnen und Schüler der Ernst-Simons-Realschule aufgenommen, die die Qualifikation zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erlangt hatten.

Bereits das Anmeldeverfahren zum Schuljahr 2014/15 wird gemeinsam durchgeführt. Durch die enge Kooperation der beiden Schulen soll ein innovatives Bildungsprojekt entstehen, in dem körperlich und motorisch gehandicapte Schülerinnen und Schüler gemeinsam mit Schülerinnen und Schülern ohne körperliche Beeinträchtigung lernen und einen Schulabschluss erreichen.

Mit Beginn des Schuljahres 2008/09 starteten in Köln in den Regionen Mülheim-Ost und Porz zwei **Kompetenzregionen zur sonderpädagogischen Förderung (KsF)** im Rahmen des damaligen Schulversuchs. Ziel war die Erprobung, wie die Verfestigung von sonderpädagogischem Förderbedarf vermieden und die sonderpädagogische Förderung von der Förderschule in die allgemeine Schule verlagert werden kann. Zum Ende des Schuljahres 2013/14 endet der bis dahin sechsjährige Schulversuch. Im Rahmen der o.g. Mindestgrößenverordnung für Förderschulen gelten für die KsF längere Übergangsfristen als für die übrigen Förderschulen.

Die besonders in den Bereichen Prävention, Beratung und Kooperation zentralen Erfahrungen und Ergebnisse fließen auf der Basis des von Prof. Rolf Werning für die Landesregie-

rung erstellten Gutachtens „Eignung der Kompetenzzentren zur Entwicklung eines inklusiven Bildungssystems“ in die weitere Inklusionsentwicklung ein.

Die in den Regionen entwickelten Konzepte, z.B. im Bereich der schulinternen Diagnostik und aufgebaute Kooperationsstrukturen sollen fortgeführt werden.

Die Erfahrungen mit einer veränderten Stellenzuweisung von Sonderpädagogen werden durch die Einführung regionaler Stellenbudgets für die sonderpädagogische Förderung aufgegriffen (vgl. Kap.III.4.2).

Auch die Qualitätssicherung der sonderpädagogischen Kompetenz mit Hilfe der Leiter der KsF soll lt. Ankündigung des MSW zukünftig genutzt werden. Die Landesregierung erarbeitet derzeit hierfür erforderliche Regelungen.

III.3. Inklusionsentwicklung mit Verabschiedung des 8. und 9. SchulrÄG

Seit Vorlage des Inklusionsplans in 2012 haben sich vor allem durch das 8. und 9. Schulrechtsänderungsgesetz und damit verbundenen Erlasse weitere rechtlich notwendige Anpassungsbedarfe ergeben. Eine Übersicht über die rechtlichen Vorgaben und deren Auswirkungen auf die Stadt Köln sind in Kap. II.2 zusammenfassend und chronologisch dargestellt.

III.3.1. Anpassungen aufgrund des 8. Schulrechtsänderungsgesetzes:

Der Gesetzgeber hat mit dieser gesetzlichen Regelung den Kommunen die Zuständigkeit für die Festlegung der Klassengrößen für Klassen im Gemeinsamen Lernen (GL) (vgl. Begriffserläuterung in Kap.I.4) an Grundschulen übertragen.

Für Köln haben der Schulträger und die Schulaufsicht die Vereinbarung getroffen, dass die Klassen im Gemeinsamen Lernen an Grundschulen in der Regel nicht mehr als 25 Kinder aufnehmen sollen. Zudem sollen maximal 5 Kinder mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf in einer Klasse beschult werden.

Dies bedeutet für Köln trotz steigender Schülerzahlen eine Reduzierung der Aufnahmekapazitäten an Grundschulen zugunsten einer qualitätvollen Inklusion. Die Begrenzung der Klassen mit GL auf 26 Kinder war bis dahin nur eine Empfehlung.

Für die Schulen führt diese Festlegung zu mehr Rechts- und Planungssicherheit im Anmeldeverfahren.

Die neue Regelung wurde erstmalig zum Anmeldeverfahren 14/15 angewandt.

III.3.2. Anpassungen aufgrund des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes

Das 9. SchulrÄG beinhaltet den Rechtsanspruch auf Gemeinsames Lernen ab dem 1.8.2014, beschränkt diesen allerdings gleichzeitig auch für das Schuljahr 2014/15 auf die Einschulung, die erstmalige Feststellung des Unterstützungsbedarfs und den Übergang zur 5. Klasse (und zur gymnasialen Oberstufe). Ein Anspruch auf Wechsel aus der Förderschule in den GL während der Grundschulzeit oder in den höheren Klassen der Sek I besteht aber nicht.

Zwar können die Eltern ihr Kind theoretisch an jeder allgemeinen Schule anmelden, allerdings müssen die sächlichen und personellen Voraussetzungen für die Förderung vorliegen. Dies führt in der Regel zu einer Beschränkung auf die von Schulträger und Schulaufsicht

gemeinsam festgelegten GL-Schulen. Eine Aufnahme durch die Schulleitung ist zudem immer erst nach Zustimmung durch den Schulträger möglich.

Entwicklung in den Grundschulen

Zum Schuljahr 2014/15 wird die Stadt Köln über 9.200 Schulneulinge beschulen, davon weisen auf der Grundlage von Erfahrungswerten voraussichtlich **rd. 5% einen sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf** auf.

Mit den bisherigen ‚Netzwerkschulen der Kompetenzzentren‘ (also den allgemeinen Schulen, die in den KsF bisher als Kooperationsschulen teilnehmen) (vgl. Kap.III.2.) stehen für diese Kinder **54 städtischen Grundschulen mit GL-Plätzen** zur Verfügung. Eine Auflistung dieser Schulen ist der Anlage 2 zu entnehmen

Allerdings hat der Gesetzgeber mit dem Erlass vom 16.10.2013 das **Anmeldeverfahren für das Schuljahr 14/15 an Grundschulen** im Vorgriff auf die Änderung der AO-GS (vgl. Abkürzungsverzeichnis Kap.I.4.) und der AO-SF (dto.) auch noch einmal erheblich verändert:

- Schulneulinge mit zum Zeitpunkt der Aufnahme festgestelltem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf haben – bei einem Anmeldeüberhang - einen Anspruch auf die nächstgelegene Grundschule mit GL der gewünschten Schulart im Rahmen der festgelegten Aufnahmekapazitäten.
- Eine Aufnahme ist allerdings erst nach Zustimmung durch den Schulträger möglich, der prüft, ob die sächlichen Voraussetzungen vorliegen.

Diese Regelung führt in einer Stadt wie Köln angesichts der hohen Zahl an betroffenen Kindern zu erheblichen Problemen in der Umsetzung, da es sehr viele Schulen gibt, die aufgrund eines Anmeldeüberhangs die o.g. Regelung anwenden müssen:

Bei jedem Kind, für das die Eltern bereits im Vorfeld der Einschulung einen Antrag auf sonderpädagogische Unterstützung stellen, muss daher geprüft werden, welches die geeignete nächstgelegene GL-Grundschule für den jeweils vermuteten Unterstützungsbedarf ist und ob diese ausreichend Aufnahmekapazitäten hat. Der Schulträger prüft anschließend den Vorschlag der Schulaufsicht. Erst wenn die Zustimmung des Schulträgers vorliegt, kann die Schulleitung das Kind aufnehmen. Wenn an der nächstgelegenen GL-Schule ein Anmeldeüberhang besteht, müssen weitere Aufnahmekriterien zur Verteilung der Kinder angewandt werden. All dies ist mit erheblichem Aufwand für Schulen, Schulaufsicht und Schulträger verbunden.

Die Aufnahme ist in diesen Fällen allerdings auch erst möglich, wenn der Unterstützungsbedarf tatsächlich festgestellt wurde. Die zeitlichen Vorgaben des Erlasses hierfür können aber angesichts der Fallzahlen in Köln mit den bisherigen Kapazitäten nicht umgesetzt werden. Damit verzögern sich die Aufnahmeentscheidungen und dies wird zur Unzufriedenheit bei den betroffenen Eltern und Schulen führen.

Nach Vorstellung des Gesetzgebers müssen für Kinder mit Lern- und Entwicklungsstörungen nicht mehr in allen Fällen sonderpädagogische Feststellungsverfahren durchgeführt werden. Offen bleibt die Frage, ob diese Kinder auch einen Rechtsanspruch auf die nächstgelegene GL-Schule haben und ob der Schulträger auch in diesen Fällen eine Beschulung an der Wunschschule der Eltern ablehnen kann, weil die Kapazitäten erschöpft sind.

Entwicklung in der Sekundarstufe I

Das Anmeldeverfahren an den weiterführenden Schulen, welches in der APO-SI (vgl. Kap.I.4. Abkürzungen) geregelt wird, wurde erst mit Erlass vom 22.1.2014 angepasst.

Zuvor schon hatten Schulaufsicht und Schulträger gemeinsam die Schulen festgelegt, die ab dem Schuljahr 14/15 **GL-Plätze in der Sekundarstufe I** anbieten sollen. Angesichts der zu erwartenden Entwicklung wurden die Plätze auf **383** aufgestockt. Dies war nur möglich, weil fast alle Gesamtschulen, Realschulen und Hauptschulen ab dem Schuljahr 14/15 GL-Schulen sein werden. Auch einige Gymnasien bieten Plätze im GL an. Eine Auflistung der insgesamt **43 städtischen GL- Schulen der Sekundarstufe I** ist der Anlage 2 zu entnehmen.

Die im Erlass festgelegte Reduzierung der Klassengrößen auf 27 in Gesamtschulen, Gymnasien und Realschulen mit GL führt zu einer deutlichen Reduzierung der Aufnahmekapazitäten insgesamt (vgl. Kap.II.2 u. II.3).

Die Regelung, dass alle Kinder mit GL-Bedarf zudem einen Anspruch auf die nächstgelegene GL-Schule der gewünschten Schulform haben, ohne dass der Gesetzgeber diesen Rechtsanspruch – wie bei den Grundschulen - unter den Vorbehalt der vom Schulträger festgelegten Aufnahmekapazität gestellt und vorrangig auf die Kinder der jeweiligen Gemeinde beschränkt hat, führt ebenfalls zu gravierenden Problemen in der Umsetzung.

Schulaufsicht und Schulträger werden sich bemühen, ein rechtlich einwandfreies Aufnahmeverfahren für die betroffenen Kinder im Rahmen der Inklusionsrunde (vgl. Kap.III. 4.8) und von Verteilerkonferenzen sicherzustellen. Angesichts der zu erwartenden Anmeldeüberhänge bei den Gesamtschulen ist dies mit einem erheblichen Aufwand für die Beteiligten verbunden.

Entwicklung in der Sekundarstufe II

Ab dem Schuljahr 2014/15 besteht der Anspruch im Gemeinsamen Lernen beim Übergang in die gymnasiale Oberstufe. Von Bedeutung ist dies vor allem für Schülerinnen und Schüler, die an Gesamtschulen beschult werden, die schon seit längerer Zeit in der Sek I Gemeinsames Lernen anbieten und Schülerinnen und Schüler an Förderschulen, die auch die Fachoberschulreife als Abschluss anbieten.

Ab dem Schuljahr 2016/ 2017 haben die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf einen Rechtsanspruch auf einen Schulplatz in Eingangsklassen an Berufskollegs. Das Übergangsverfahren und die Möglichkeiten der sonderpädagogischen Förderung an den Berufskollegs werden aktuell im Rahmen der laufenden Schulentwicklungsplanung für die Berufs- und Weiterbildungskollegs verstärkt in den Blick genommen.

Für die Berufsorientierung und -vorbereitung sowie die Kooperation mit nachschulischen Trägern bei Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf müssen an den allgemeinen Schulen Konzepte erarbeitet werden. Hier benötigen die Schulen zeitnah Ansprechpartner und Unterstützung. (vgl. Kap.IV/ Punkt 7/ Übergang Schule Beruf).

III.3.3. Sonstige Entwicklungen

Da die Anpassungen der AO-GS, der APO-SI und der AO-SF bisher immer noch nicht erfolgt sind bzw. nur durch die o.g. Erlasse sehr kurzfristige Zwischenregelungen getroffen wurden bzw. im Fall der AO-SF als Entwürfe vorliegen, war es bisher auch noch nicht möglich, die damit verbundenen Verwaltungsverfahren durch den Einsatz einer geeigneten Software zu

optimieren. Dies führt zu einem erheblich höheren Abstimmungsaufwand und zu Verzögerungen im Ablauf für das Schuljahr 14/15.

Viele Fragen, die sich durch das 9. SchulrÄG im Hinblick auf die Durchführung der AO-SF Verfahren, der Abschaffung der Kompetenzzentren, der Auswirkungen auf die OGS-Förderung u.v.a. ergeben, konnten noch nicht abschließend geklärt werden.

Auch der AO-SF Entwurf gibt hierauf noch keine ausreichenden Antworten.

III.4. Qualitative Aspekte der schulischen Inklusionsentwicklung an Kölner Schulen - ein Bericht aus Sicht der Inklusionskoordination –

Im Folgenden beschreiben die von **Landesseite** beauftragten **Inklusionskoordinatoren**, die im Schulamt für die Stadt Köln, also bei der Schulaufsicht angebunden sind, die Inklusionsentwicklung an Kölner Schulen aus ihrer Sicht.

Bericht von Michael Blatzheim und Brigitta Steuer, Inklusionskoordination am Schulamt für die Stadt Köln

Seit Februar 2012 gibt es am Schulamt für die Stadt Köln 1,5 Stellen für Inklusionskoordination, die das Land zur Unterstützung und Begleitung der Entwicklung eines inklusiven Schulsystems eingerichtet hat. Vor allem in der Sekundarstufe I soll das Gemeinsame Lernen (zuvor: Gemeinsamer Unterricht) ausgeweitet werden. Die zentrale Aufgabe der Inklusionskoordination ist die Organisation der Übergänge, insbesondere der Übergang von der Primarstufe in die Sekundarstufe I. Dadurch ist die Inklusionskoordination Ansprechpartnerin für Schulen aller Schulformen: Grund- und Förderschulen, die Schülerinnen und Schüler nach der 4. Klasse abgeben, sowie für sämtliche Schulformen der weiterführenden Schulen als aufnehmende Schulen. Außerdem gehen bei der Inklusionskoordination zahlreiche Beratungs- und Informationsanfragen von Eltern oder außerschulischen Institutionen ein. Gerade aus den Erfahrungen, die Eltern schildern, werden Knackpunkte der Entwicklungsprozesse in Schulen deutlich. Eine wissenschaftliche Begleitung der Schulentwicklung, z.B. durch die Universität Köln-wäre wünschenswert.

Dieser Bericht basiert auf Daten der Inklusionsentwicklung (Schülerzahlen, Förderquoten etc. (vgl. Kapitel III.1.) und auf Gesprächen und Erfahrungen aus der täglichen Arbeit der Inklusionskoordinatoren.

Daraus ergibt sich ein umfassendes und differenziertes Bild der schulischen Inklusionsentwicklung in Köln. Festzustellen ist, dass an verschiedenen Orten dieselben Fragestellungen - zum Teil in derselben Reihenfolge - auftauchen, die Fragestellungen aber nicht schulform-spezifisch sind.

Schulen sehen für Differenzierungsangebote die Notwendigkeit von Räumen, die nicht an allen Schulen in entsprechender Anzahl und Qualität vorhanden sind. Wenn Schulen in beengten Verhältnissen arbeiten, stehen für Lerngruppen außerhalb des Klassenverbandes keine Differenzierungsräume zur Verfügung.

Häufig werden Themen aus dem Unterrichtsalltag angesprochen (differenzierte Leistungsbewertung, Teamkonflikte o.ä.), seltener die zentrale Frage nach einer gemeinsamen Haltung zur Inklusion, die hier als erster Qualitätsaspekt einer inklusiven Schule genannt sein soll.

III.4.1. Die Entwicklung eines inklusiven Leitbildes

Jede Schule „Auf dem Weg zur Inklusion“ hat den Auftrag, ein Konzept für das Gemeinsame Lernen zu erstellen und der Schulaufsicht vorzulegen. Dazu gehört neben den organisatorischen Bedingungen die Haltung zum Umgang mit unterschiedlichen Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler. Wir raten den Schulen, dies als vorrangiges Entwicklungsvorhaben zu behandeln.

Das Angebot des Gemeinsamen Lernens wird seitens der Schulen noch nicht in der Öffentlichkeit beworben. Nur punktuell, an einzelnen Standorten, profilieren sich Schulen offensiv als „inklusive Schule“ gegenüber Eltern.

Nicht in jeder Schule ist die Haltung des „Ja-Aber“ überwunden: die Schule bejaht Inklusion, aber nur für einige ausgewählte Schülerinnen und Schüler. Manche Schulen vertreten die Meinung, dass schwerer behinderte oder verhaltensauffällige Kinder und Jugendliche eine andere Schule besuchen sollten, die besser ausgestattet oder spezialisiert sei. Meist verändert sich die Haltung mit der gewonnenen Erfahrung.

Alle Schulen haben den schulgesetzlichen Auftrag, Schülerinnen und Schüler individuell zu fördern. Gemeinsames Lernen wird nicht als Teil der individuellen Förderung, sondern als zusätzliches Aufgabenfeld gesehen. Eine häufige Annahme ist, Inklusion könne „additiv“ funktionieren: es kommen zusätzliche Kinder und zusätzliche Lehrer, die Schule verändert sich nicht. Die Schulen, die ihren Unterricht zu einem inklusiven Angebot weiter entwickeln, erfahren recht schnell, dass sie durch Gemeinsames Lernen vorhandene Strukturen überprüfen und zum Teil verändern müssen.

III.4.2 Durch das Land gesetzte Rahmenbedingungen

Abordnung von Lehrerinnen und Lehrern für Sonderpädagogik

Allgemeine Schulen benötigen verlässliche Rahmenbedingungen. Hierzu zählt vor allem die Zuweisung von Sonderschullehrkräften an die Schulen. Die Abordnung bzw. die Versetzung der Sonderschullehrkräfte an die allgemeine Schule erfolgt über die Schulaufsicht in Abstimmung mit den Lehrkräften und den Schulen. Bis auf einzelne Ausnahmen konnten hier gemeinsame Entscheidungen getroffen werden. Sind die Sonderschullehrkräfte frühzeitig den Schulen zugewiesen, können sie in die Vorbereitung des neuen Schuljahrs einbezogen werden.

Für die Personaleinsatzplanung benötigt die Schulaufsicht für Förderschulen zweimal jährlich aktuelle Schülerdaten aus allgemeinen Schulen, an denen Gemeinsames Lernen besteht. Bisher fehlt eine technische Möglichkeit, diese Daten tagesaktuell zu erheben. Die Einrichtung einer Datenbank o.ä. ist dringend erforderlich.

Zum 1.8.2014 hat das Land das Verfahren der Stellenzuweisung der Sonderpädagogen für die Förderung in den Schwerpunkten Lernen, Sprache und Emotionale und soziale Entwicklung geändert. Sie werden budgetiert den Schulen zugewiesen.

Inklusionsfond des Landes

Das Land stellt 2014 Mittel aus dem Inklusionsfonds in Höhe von 15.000 € für regionale Schulentwicklung und Fortbildungen zur Verfügung, das den Regionalen Bildungsnetzwerken zur weiteren Verwendung zugewiesen wird. Die finanziellen Zuwendungen werden von

den Schulen sehr begrüßt und unterstützen die Schulen im Aufbau einer sonderpädagogischen Sammlung von Lehr- und Lernmitteln. Wünschenswert wäre eine verlässliche jährliche Zuweisung, mit der Schulen planen könnten.

Fortbildung, Begleitung und Beratung für die Schulen

Schulen wünschen Fortbildungen, Begleitung und Beratung auf ihrem Weg zur Inklusion. Eine Prozessbegleitung ist sinnvoll und wünschenswert, kann aber aufgrund der personellen Ressourcen nicht immer angeboten werden. Vom Schulamt und vom Land werden folgende Angebote gemacht, die vielfach wahrgenommen werden:

- Fachberatung Gemeinsames Lernen für Grund- und Hauptschulen
- Fachberatung Autismus
- Fachberatung im Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung
- Inklusionskoordination
- Arbeitskreis Gemeinsames Lernen in der Grundschule für Lehrkräfte
- Arbeitskreis Gemeinsames Lernen in der Sekundarstufe I für Lehrkräfte
- Arbeitskreis Schulleiterinnen und Schulleiter für Grundschulen mit Gemeinsamem Lernen
- Konferenzen für Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Gemeinsames Lernen an Grund- und Hauptschulen
- Fortbildungsangebote des Kompetenzteams für Lehrerfortbildung.

Häufig nachgefragte Themen sind Konzeptentwicklung, Teamentwicklung, Classroom Management, Förderplanung und unterrichtliche Förderung in den einzelnen Förderschwerpunkten.

Schulen, die erfolgreich mit Gemeinsamem Lernen gestartet sind, haben sich für ihre Vorbereitung häufig ein Jahr Zeit genommen.

III.4.3. Rolle der Schulleitung

Durch die Einführung des Gemeinsamen Lernens kommen auf die Schulleitungen neue Aufgabenbereiche zu, die das gesamte Schulkonzept betreffen. Diese Aufgaben werden unterschiedlich wahrgenommen. Bei der schulinternen Organisation müssen weitere Entscheidungen getroffen werden: Sollen die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf in Klassen gebündelt oder auf mehrere Klassen verteilt werden? Wie sind die Sonderschullehrkräfte einzusetzen? Wie wird der Stundenplan gestaltet, sodass die Zahl der unterrichtenden Lehrkräfte in den Klassen mit Gemeinsamen Lernen klein gehalten wird?

Problematisch ist die hohe Zahl unbesetzter Schulleitungsstellen in der Grundschule.

III.4.4. Diagnostik und Förderplanung

Für den Bereich Diagnostik wird die sonderpädagogische Kompetenz gern und häufig genutzt. Die Schulen haben im Vergleich zu den letzten Jahren sehr viel häufiger Anträge auf sonderpädagogische Förderung gestellt. Mit einem möglichen positiven Bescheid der Schulaufsicht hat die Schule einen höheren Bedarf an Sonderschullehrkräften. Zum 1.8.2014 hat das Land das Verfahren geändert. Die Stellen für die Förderung in den Schwerpunkten Lernen, Sprache und Emotionale und soziale Entwicklung werden budgetiert den Schulen zugewiesen.

Die gemeinsame Verantwortung zur Erstellung von Förderplänen für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf wird von allen Kolleginnen und Kollegen

gesehen. Das Ergebnis der Förderplanung ist die Grundlage der gemeinsamen Arbeit und sollte jedem Fachlehrer zur Verfügung stehen. Die Schulen bilden sich fort, welche Strukturen notwendig sind.

III.4.5. Unterrichtsplanung und -organisation

Für die gemeinsame und längerfristige Unterrichtsplanung ist eine personelle Kontinuität wichtig. Durch die feste Zuordnung der Sonderschullehrkräfte an eine Schule entwickelt sich eine Kontinuität, die für die gelingende Kooperation entscheidend ist. Da eine durchgängige Doppelbesetzung in allen Unterrichtsstunden nicht möglich und nicht notwendig ist, müssen sich Fachlehrer ohne Doppelbesetzung für ihre Unterrichtsplanung mit den Fördermöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf auseinandersetzen (s.o. Förderplanung). Hier sind Hilfestellungen und Beratungen der Sonderschullehrkräfte notwendig, die je nach Kapazitäten auch gegeben werden. Fortbildungen, die speziell von den Teams einer Schule besucht werden, haben sich hier als besonders hilfreich erwiesen (s.o. Unterstützungsangebote).

Ein Kompetenztransfer über die Richtlinien der einzelnen Förderschwerpunkte, Lehrpläne, Lern- und Leistungsbewertung, Zeugnisvorgaben, Aktenführung etc. sollte an alle unterrichtenden Lehrkräfte stattfinden. Die Einrichtung einer Konferenz zum Gemeinsamen Lernen ist dazu hilfreich. Regionale Strukturen, im Sinne von kollegialer Kooperation zwischen Schulen, sind im Aufbau.

Als wirksame Unterstützung erfahren die Schulen mit GL die finanzielle Zuwendung durch die freiwilligen Mittel der Stadt Köln zur Beschaffung von Lehr- und Unterrichtsmitteln. Dieser Betrag belief sich im Jahr 2013 auf 82.000 € - er wird jährlich aufgrund der steigenden Inklusionsquote angepasst (vgl. Kap.IV Punkt 7.2 / Finanzielle Unterstützung der GL-Schulen).

An einem Ausbau des Informationsangebots im Intranet (TiPS), auf das die Schulen Zugriff haben, wird gearbeitet.

III.4.6. Teamstruktur

An Grundschulen sind die Voraussetzungen für gelingende Teamarbeit einfacher als an weiterführenden Schulen: 1. das Klassenlehrerprinzip ermöglicht Kooperationen mit einer überschaubaren Zahl von Lehrerinnen und Lehrern, 2. die Lehrerinnen und Lehrer für Sonderpädagogik gehören zum Kollegium der Grundschule.

In der Sekundarstufe I werden die Sonderschullehrkräfte immer für ein Jahr abgeordnet. Die Abordnung muss jedes Jahr neu ausgesprochen werden. Es hat sich gezeigt, dass der Einsatz der Sonderschullehrkräfte an eine Schule und über einen längeren Zeitraum für alle Beteiligten die Arbeitszufriedenheit steigert. Eine Reduzierung der Anzahl der Fachlehrerinnen, die in einer Klasse unterrichten, erleichtert die Kooperation.

In allen Schulformen wird Teamarbeit überwiegend als Entlastung erlebt, Verantwortung kann geteilt werden. Zugleich besteht ein hoher Fortbildungsbedarf zu dem Thema, weil die Zusammenarbeit der Kolleginnen und Kollegen entwickelt werden muss. Es fehlen Kapazitäten für eine Begleitung startender Teams, die ihre Zusammenarbeit neu organisieren müssen. Am besten gelingt dies an Schulen, wo die Schulleitung Verantwortung für Teamentwicklungsprozesse übernimmt und diese begleitet.

Teamstrukturen sind das Ergebnis von Entwicklungsprozessen. Je länger Kooperation im Kollegium verankert ist, umso mehr Strukturen für Zusammenarbeit und Informationsweitergabe (s.o. Förderplanung) bilden sich. Dass eine gemeinsame wöchentliche Besprechungs-

zeit von Klassenlehrerin und Sonderpädagogin erforderlich ist, ist Konsens und wird an den meisten Schulen umgesetzt.

III.4.7. Beratung

Durch Gemeinsames Lernen verändern sich die Aufgaben der Lehrerinnen und Lehrer, der Schulleiterinnen und Schulleiter und der Fachkräfte für Sozialpädagogik, die im schulischen Kontext Beratung durchführen. Im Einzelfall kommen Fragen aus den Bereichen der Behindervverarbeitung von Schülerinnen und Schülern, der besonderen Berufsvorbereitung oder der verstärkten Kooperation mit außerschulischen Partnern (Jugendamt, Schulpsychologie etc.) hinzu. Eine weitere Berufsgruppe, Lehrerinnen und Lehrer für Sonderpädagogik, kommt in die allgemeine Schule und bringt Beratungskompetenz mit. Die Abgrenzung der Aufgabenbereiche muss in den einzelnen Schulen erfolgen.

Empfohlen wird gegenseitige kollegiale Beratung, die entlastend und unterstützend wirken kann. An einzelnen Standorten finden regelmäßige Fallbesprechungen statt, die im Konferenzraster eingeplant werden, oder es gibt professionelle Lerngemeinschaften von Lehrerinnen und Lehrern zur Unterrichtsentwicklung.

Durch das 9. Schulrechtsänderungsgesetz gewinnt die Beratung von Eltern immer stärker an Bedeutung. Die Eltern beantragen die Überprüfung des sonderpädagogischen Förderbedarfs und wählen den Ort der Förderung (allgemeine Schule oder Förderschule). Sie sollten im kooperativen Sinne gleichberechtigte Gesprächspartner „auf Augenhöhe“ sein. Mit der „Förderkonferenz“ (Eltern, Schule, außerschulische Fachleute, ggf. Schulaufsicht) hat das Schulamt eine Methode zur gemeinsamen Förderplanung von Eltern und Fachleuten entwickelt.

III.4.8. Koordination der Übergänge

Von der Kita in die Grundschule

An vielen Standorten besteht eine enge Kooperation zwischen den Kindertagesstätten und den Grundschulen. Hier wird in gemeinsamer Verantwortung zusammen mit den Eltern der Übergang in die Schule vorbereitet und begleitet. Diese enge Kooperation wird von allen Beteiligten als hilfreich und sinnvoll angesehen. Für Schülerinnen und Schüler, die eine besondere Ausstattung in der Grundschule benötigen, wurde die Inklusionsrunde Primarstufe installiert. Vertreterinnen und Vertreter des Schulträgers (Schulbau, Schülerspezialverkehr) planen gemeinsam mit der Schulaufsicht für die Grundschule, koordiniert von den Fachberaterinnen Gemeinsames Lernen, welche allgemeine Schule in Frage kommt und welche baulichen Voraussetzungen für eine Förderung dort gegebenenfalls geschaffen werden müssen. (vgl. Kap.IV/ Punkt 7.2/ Übergang Kita-Grundschule)

Von der Grundschule in die weiterführende Schule

Bei der Verteilung der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf auf die weiterführenden Schulen sind neue Strukturen mit dem Schulamt für die Stadt Köln/Schulaufsicht, der Bezirksregierung und dem Schulträger entwickelt worden. Eine gemeinsame Planung und eine gemeinsame Verantwortung stehen dabei im Vordergrund. Es wurde hierfür eine **Inklusionsrunde** eingerichtet, in der die Schulaufsichten aller weiterführenden Schulformen und der Schulträger vertreten sind. Diese Inklusionsrunde hat allen Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf einen Platz in

der allgemeinen Schule angeboten und so den Ausbau des Gemeinsamen Lernens in den letzten beiden Schuljahren in großem Umfang voran gebracht.

Inklusion wird zwar als Querschnittsaufgabe der beteiligten Stellen und Akteure angenommen. Festgelegte Verfahren und Abläufe, z.B. für die Einbeziehung des Schulträgers in Aufnahmeentscheidungen der Schulen, werden derzeit abgestimmt. Kooperation und Vernetzung der Ämter ist ein Qualitätsmerkmal inklusiver Schulentwicklung auf kommunaler Ebene und bedarf in den kommenden Jahren der Weiterentwicklung.

Der Übergang von der Grundschule in die Sekundarstufe I wurde bisher durch das Schulamt koordiniert. In der Inklusionsrunde mit den Schulaufsichten der weiterführenden Schulen und dem Schulträger wurden Schulplatzangebote erarbeitet. Angesichts der steigenden Anzahl der Schülerinnen und Schüler ist dieses Verfahren nicht mehr handhabbar. Eine stärkere Regionalisierung bezogen auf die Stadtbezirke unter Einbezug der Schulen wird für das Schuljahr 2014/2015 eingeführt. Die Inklusionsrunde übernimmt eine steuernde strategische Funktion. In regionalen Verteilerrunden sollen in gemeinsamer Verantwortung der Schulen vor Ort zusammen mit der Schulaufsicht Schulplatzangebote für jede Schülerin/ für jeden Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf erarbeitet werden, sofern dies im Einzelfall erforderlich ist.

III.5. Unterstützung durch den Landschaftsverband Rheinland

Im Inklusionsplan wurde bereits die intensive Kooperation zwischen Stadt und Landschaftsverband Rheinland (LVR) beschrieben. So ist der LVR auch im Expertenbeirat Inklusion (vgl. Kap. IV/12 P-Mßp., Punkt 12) vertreten.

Ein steter fachlicher Austausch besteht insbesondere mit der im LVR eigens eingerichteten „Stabsstelle Inklusion“ beim dortigen Dezernat Schulen. Weitere Informationen können abgerufen werden unter: <http://www.inklusionspauschale.lvr.de>“

Der LVR selbst führt zum Thema Inklusion aus:

Mit dem 9. Schulrechtsänderungsgesetz hat das MSW NRW einen wichtigen Schritt im Prozess zur schulischen Inklusion getan. Die mit dem 9.SchrÄG eröffneten Möglichkeiten gilt es jetzt auszugestalten. Aus Sicht des LVR ist ein besonderes Augenmerk auf die

- > gemeinsame Erarbeitung einer inklusiven Schulentwicklungsplanung und
- > gemeinsame Festlegung von Schwerpunktschulen

zu richten. Die Entwicklung eines inklusiven Schulsystems unter Einbeziehung aller Förderschwerpunkte, d.h. auch der Förderschwerpunkte Sehen, Sprache (Sek I), Hören und Kommunikation sowie Körperliche und motorische Entwicklung ist nur zielführend, wenn der LVR als großer Förderschulträger seine weitreichende Expertise in den Prozess vor Ort einbringen kann

Primäres Ziel des Landschaftsverbandes Rheinland ist es, auf der Basis der UN-BRK den Aufbau eines inklusiven Schulsystems zu unterstützen. Auf dem Weg zu einer inklusiven Schulbildung ist eine enge Kooperation der Förderschulen mit den allgemeinen Schulen vor Ort eine wichtige Voraussetzung. Das Know-how der Förderschulen muss in die allgemeine Schule getragen werden.

LVR-Inklusionspauschale

Zur Förderung des Gemeinsamen Lernens stellt der LVR auf freiwilliger Basis eine Anreizfinanzierung zur Verfügung, damit auch Kinder und Jugendliche mit den Förderschwerpunkten Sehen (SE), Hören und Kommunikation (HK), Sprache (Sek. I) (SQ) und Körperliche und motorische Entwicklung (KME) eine allgemeine Schule besuchen können. Schulträger im Rheinland können mit Hilfe der LVR-Inklusionspauschale die notwendigen Rahmenbedingungen für eine inklusive Beschulung schaffen. Die Fördermöglichkeiten umfassen:

- Sach-Ausstattung wie z.B. spezielles Schulmobiliar wie Pflegeliegen, Stehständer oder Lagerungshilfen, soweit nicht von der Pflegeversicherung bereitgestellt
- Ergänzende Hilfsmittel, die einen weitergehenden Ausgleich der behinderungsbedingten Beeinträchtigungen ermöglichen, soweit nicht in der Zuständigkeit der Rehabilitationsträger
- Umbaumaßnahmen wie z.B. Einbau von Rampen, Türverbreiterungen oder Aus- und Umbau von Therapie- und Pflegeräumen(vgl. Kap. VI.2.4./Bauliche Anforderungen),

- anteilige Personalkosten für Therapie und Pflege die nicht über Rezept abgedeckt werden, können bei Bedarf über die LVR-Inklusionspauschale gefördert werden. Über die Förderung werden **jedoch keine Integrationshelfer** finanziert.
- Schülerspezialverkehr.

Das Förderprogramm unterstützt Kinder und Jugendliche mit den Förderschwerpunkten SE, HK, SQ und KME. Die Förderung ist **bedarfsorientiert** und kann nur **vor der Aufnahme** der Schülerin bzw. des Schülers beantragt werden. Die Förderungshöhe beträgt abhängig vom sonderpädagogischen Förderschwerpunkt maximal:

16.127 € für den Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung

13.296 € für den Förderschwerpunkt Sehen

10.878 € für den Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation

5.786 € für den Förderschwerpunkt Sprache (Sek. I)

IV. 12 - Punkte-Maßnahmenpaket im Inklusionsplan für Kölner Schulen - Stand der Umsetzung und Ausblick -

Mit dem in dem Inklusionsplan festgelegten Maßnahmenpaket wurden die Entwicklungsschritte zusammenfassend dargestellt, die zu dem damaligen Zeitpunkt aus Sicht der Verwaltung für die Schaffung inklusiver Bildungslandschaften erforderlich waren. Im Folgenden wird der Umsetzungs- und Entwicklungsstand zu den einzelnen Handlungspunkten beschrieben.

1. Regionale Unterstützungszentren in jedem Stadtbezirk

Im Inklusionsplan für Kölner Schulen ist als ein zentrales Ziel die Schaffung inklusiver Bildungslandschaften in jedem Stadtbezirk unter Berücksichtigung aller vorhandenen Ressourcen und Netzwerke formuliert. Hierzu sollte sich „in jedem Stadtbezirk eine Schule zu einem Regionalen Unterstützungszentrum entwickeln“ - als Anlaufstelle für die sich inklusiv entwickelnden allgemeinen Schulen.

Die Verwaltung hat daher im Herbst 2012 gemeinsam mit der Schulaufsicht Vorschläge zu der Frage erarbeitet, welche Schulen/Standorte sich für die Weiterentwicklung zu einem Regionalen Unterstützungszentrum eignen könnten. Sieben Förderschulstandorte wurden als mögliche künftige Unterstützungszentren in Abstimmung mit der Schulaufsicht benannt und entsprechend sieben Förderschulleiter als mögliche Ansprechpartner der Unterstützungszentren angesprochen (Session 4167/2012) (vgl. Kap.III.2.).

Im Nachgang zur Benennung der Förderschulstandorte als mögliche künftige Unterstützungszentren beabsichtigte der Schulträger, gemeinsam mit der Schulaufsicht sowie den benannten Förderschulleitern sowie – dem zu ermittelnden Beratungs- und Unterstützungsbedarf der allgemeinen Schulen entsprechend – ggfs. mit weiteren Einrichtungen in den Regionen ein konkretes Handlungskonzept für die „Regionalen Unterstützungszentren“ zu entwickeln.

Im Inklusionsplan für Kölner Schulen wurde bereits darauf hingewiesen, dass die Entwicklung von Schulen zu regionalen Unterstützungszentren in der Zuständigkeit des Landes liegt. Zum Zeitpunkt der Vorlage des Inklusionsplans im Juni 2012 konnte erwartet werden, dass

die rechtliche Möglichkeit der Einrichtung von Unterstützungszentren mit dem 9. SchulrÄG geschaffen werden wird.

Der im Juli 2012 von der Landesregierung beschlossene „Aktionsplan der Landesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention – Eine Gesellschaft für alle. NRW inklusiv“ wie auch der Referentenentwurf des 9. SchulrÄG von September 2012 sah zunächst die Möglichkeit der Einrichtung von „Unterstützungszentren“ vor, wenn auch nur unter bestimmten Voraussetzungen. Der Gesetzentwurf der Landesregierung vom März 2013 wie auch das im Oktober 2013 verabschiedete 9. SchulrÄG sieht die Einrichtung von Unterstützungszentren jedoch nicht mehr vor. Vielmehr ist nun die Einrichtung von „schulischen Lernorten“ als Teil einer allgemeinen Schule oder einer Förderschule“ für den Förderschwerpunkt „emotionale und soziale Entwicklung“ vorgesehen.

Damit besteht derzeit keine gesetzliche Grundlage für die Einrichtung von Unterstützungszentren nach dem Modell des Inklusionsplans für Kölner Schulen.

Der Inklusionsplan für Kölner Schulen hat gerade auch bzgl. der Unterstützungszentren hohe Erwartungen in der Fachöffentlichkeit geweckt. Zudem entwickelte sich bei den sich inklusiv entwickelnden allgemeinen Schulen in den Stadtbezirken bereits ein steigender Bedarf an Information, Beratung und Unterstützung. Eine besondere Herausforderung bestand daher darin, im rechten Maße abzuwägen, welche möglichen Umsetzungsschritte, trotz der noch offenen Rechtslage, bereits eingeleitet werden können.

Die Verwaltung hat sich zu den o.g. ersten Schritten entschieden. Mit der Vorlage des Gesetzentwurfs im März 2013 hat die Verwaltung jedoch bis auf weiteres von weiteren Umsetzungsschritten in Bezug auf die „Regionalen Unterstützungszentren“ abgesehen. Die Stadtverwaltung hat sich seither auf den Aufbau bzw. die (Weiter-) Entwicklung der regionalen (vorhandenen) Unterstützungsstrukturen konzentriert (vgl. Kap. IV/Punkt 2).

Wie sinnvoll eine regionale Unterstützungs- und Vernetzungsarbeit, so wie bei den ursprünglich vorgesehenen „Regionalen Unterstützungszentren“ gedacht, bei der Inklusionsentwicklung im Stadtbezirk sein kann, hat die positive und erfolgreiche Arbeit der beiden KsF in Mülheim-Ost und Porz gezeigt. Ein Transfer der Erfahrungen und Ergebnisse aus dem Schulversuch wird daher seitens der Verwaltung unterstützt und positiv bewertet (vgl. Kap. III:2).

Eine Neubewertung der rechtlichen Lage und der landesseitigen Entwicklung, auch vor dem Hintergrund des Entschließungsantrags der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN zum Gesetzentwurf des 9. SchulrÄG „NRW auf dem Weg zur inklusiven Schule – den Prozess sorgsam und zielgerichtet gestalten“ (Drucksache 16/4218) muss in den nächsten Monaten erfolgen.

2. Aufbau und Weiterentwicklung regionaler Unterstützungsstrukturen

Vor dem Hintergrund des 9. SchulrÄG und der damit noch offenen Frage, ob und in welchem Rahmen Unterstützungszentren als Anlaufstelle einer inklusiven, regionalen Bildungslandschaft im Stadtbezirk möglich sein werden (s.o.), hat sich die Stadtverwaltung auf den Aufbau bzw. die Weiterentwicklung regionaler Unterstützungsstrukturen in allen Stadtbezirken konzentriert.

In Umsetzung des „Inklusionsplans für Kölner Schulen“ initiierte das RBB im Amt für Schulentwicklung gemeinsam mit dem Amt für Kinder, Jugend und Familie, dem Schulpsychologischen Dienst, dem Gesundheitsamt, dem Amt für Soziales und Senioren sowie der Schulaufsicht den Aufbau eines "Unterstützungsnetzwerks Inklusive Schule" (UNIS). (Session

1548/2013 - Mitteilung "Inklusionsentwicklung an Kölner Schulen: Entwicklung von unterstützenden Angeboten im Regionalen Bildungsbüro für Kölner Schulen auf dem Weg zur Inklusion")

Ziele von UNIS sind:

Mit UNIS soll ein regionales, d.h. stadtbezirksbezogenes „Unterstützungsnetzwerk Inklusive Schule“ (UNIS) aufgebaut werden.

Mit UNIS sollen künftig die anstehenden Aufgaben im Zusammenhang mit Inklusion und die auftretenden Herausforderungen in jedem Stadtbezirk mit Schulen, Schulaufsicht und regionalen Ansprechpartnern der Ämter und Dienste der Stadt gemeinsam gelöst werden können.

Durch UNIS sollen die allgemeinen Schulen – orientiert am Bedarf der allgemeinen Schulen und an den Möglichkeiten der unterstützenden Stellen - Information, (kollegiale) Beratung, Möglichkeit zur Hospitation, Fortbildung und Qualifizierung zum Thema inklusive Schul- und Unterrichtsentwicklung in jedem Stadtbezirk erhalten können.

Ein erstes **Auftakt-Treffen** des Netzwerks fand am 02. Juli 2013 statt. Das Auftakttreffen hatte das Ziel, dass sich die „Anbieter“ von Unterstützungsangeboten für Schulen abstimmen und erste Absprachen treffen können, insbesondere die jeweiligen Aufgaben und Rollen der beteiligten Netzwerkpartner (Ämter, Dienste der Stadtverwaltung, Schulamt, Kompetenzteam, Inklusionskoordinatoren, ggfs. weitere Partner) transparenter gemacht werden können.

Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Auftakttreffens am 02.07.2013 waren:

- Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Köln (Schulentwicklungsplanung, Amt für Schulentwicklung, Regionales Bildungsbüro, Schulsozialarbeit, Amt für Kinder, Jugend und Familie, Schulpsychologischer Dienst, Gesundheitsamt, Amt für Soziales und Senioren)
- Vertreterinnen und Vertreter der Sozialraumkoordination des Projektes „Lebenswerte Veedel – Bürger- und Sozialraumorientierung in Köln“
- Vertreterinnen und Vertreter des Schulamtes für die Stadt Köln und der Bezirksregierung Köln (Inklusionskoordinatorinnen und -koordinatoren, Schulaufsicht Generale Inklusion, Kompetenzteam Stadt Köln, Schulaufsicht und Dezernenten aller Schulformen der Bezirksregierung)
- Regionalgruppensprecherinnen und -sprecher der Förderschulen
- Sprecherinnen und Sprecher aller Schulformen

Im Nachgang zum Auftakttreffen gab es zahlreiche Rückmeldungen von den Teilnehmenden zum weiteren Vorgehen und zur Organisation der Arbeitsstrukturen in den Stadtbezirken, die in die weitere Diskussion eingeflossen sind.

Folgende **erste Eckpunkte** wurden in der Lenkungsgruppe Inklusion (vgl. Kap.IV.7.1.) am 8.10.2013 vereinbart:

- Als Aufgabe von UNIS ist zunächst die Durchführung von Fallkonferenzen gemeint. Mit den Fallkonferenzen soll die Gelegenheit gegeben werden, aktuelle Fragen zu einzelnen Schülerinnen und Schülern gemeinsam zwischen Schule, Amt für Schulentwicklung, Amt für Kinder, Jugend und Familie, Schulpsychologischem Dienst, Gesundheitsamt zu besprechen und gemeinsam (auch präventive) Maßnahmen zu planen.
- Mit „regional“ ist die regionale Aufteilung in Stadtbezirke gemeint.
- Die Einbeziehung bestehender regionaler Strukturen, wie die Unterregionen der Regionalen Bildungslandschaft, soll gewährleistet werden.

- Es bietet sich an, an die Struktur von Netzwerk Erziehung in Schule (NEIS) (vgl. Kap.IV.7.2.) anzuknüpfen.
- Das RBB bietet die Unterstützung bei der Organisation der Fallkonferenzen in allen Stadtbezirken an.
- Die Entwicklung von UNIS soll perspektivisch in allen Stadtbezirken gleich erfolgen, um zu gewährleisten, dass im gesamten Stadtgebiet die gleichen Angebote genutzt werden können.
- Für die dezentrale Arbeit in den Stadtbezirken soll es eine zentrale Organisation geben.

Das **weitere Vorgehen** bzgl. des Aufbaus bzw. der Weiterentwicklung vorhandener Strukturen zu einem regionalen Unterstützungsnetzwerk wird derzeit in der Lenkungsgruppe Inklusion wie auch den Stadtbezirkstreffen von NEIS und in den Unterregionen und dem Lenkungskreis der Regionalen Bildungslandschaft (RBL) diskutiert. Die RBL hat ihre Grundlage in dem im Juni 2008 mit dem Land NRW geschlossenen Kooperationsvertrag zur Weiterentwicklung der Regionalen Bildungsnetzwerke. Der Prozess dieser Weiterentwicklung wird unterstützt und gesteuert durch einen Lenkungskreis und eine Regionale Bildungskonferenz.

Insbesondere wird derzeit geklärt, ob und in welchem Rahmen die Möglichkeit besteht, eine Schulleiterin bzw. einen Schulleiter pro Stadtbezirk zu benennen, der die Rolle einer schulischen Ansprechperson für den Stadtbezirk übernehmen könnte. Auch hierfür ist die landesweite Entwicklung bzgl. der Erweiterung der Aufgaben der Schulaufsicht bzgl. Vernetzung und Qualitätssicherung der sonderpädagogischen Förderung maßgeblich (s. dazu auch den Entschließungsantrag der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Gesetzentwurf, Drucksache 16/2432, NRW auf dem Weg zur inklusiven Schule – den Prozess sorgsam und zielgerichtet gestalten, Drucksache 16/4218, S. 4/5).

Insbesondere besteht **Klärungsbedarf** bzgl. der Organisation der „regionalen Unterstützungsnetzwerke“. Eine Organisation seitens der Schulen wäre sehr sinnvoll, da Schule als Hauptakteur der inklusiven Schulentwicklung auch Initiator der schulischen Inklusionsentwicklung sein sollte. Dies setzt jedoch eine rechtliche Regelung voraus, die Schule bzw. Schulleitung die Wahrnehmung der Aufgabe der Vernetzung im Stadtbezirk ermöglichen würde.

Eine Anbindung an bestehende Strukturen wie die Unterregionen der Regionalen Bildungslandschaft oder von NEIS wäre insofern sinnvoll, als damit an bestehende Strukturen angeknüpft und somit Parallelstrukturen vermieden würden. Dies würde jedoch eine entsprechende Anpassung der Aufgaben und Funktionen der derzeitigen Akteure wie auch der zugrundeliegenden Konzepte voraussetzen.

Die Vollversammlung der Kölner Schulen hat bereits im Jahr 2011 die Schaffung eines inklusiven Bildungssystems als Ziel formuliert.

Der Lenkungskreis der Regionalen Bildungslandschaft Köln hat in seinem Konzept der Weiterentwicklung der Regionalen Bildungslandschaft (2012) dieses Ziel aufgegriffen und das Thema Inklusion als ein weiteres Handlungsfeld der Regionalen Bildungslandschaft aufgenommen.

Im weiteren Entwicklungsprozess steht vor allem die Klärung der Frage nach den personellen und sächlichen Ressourcen für Leitung und Organisation der regionalen Unterstützungsnetzwerke an. Während die beteiligten Ämter und Dienste der Stadt ihre Bereitschaft erklärt haben, regionale Ansprechpersonen für regionale Treffen und Sitzungen (analog der Steuergruppensitzungen der „Kompetenzzentren sonderpädagogische Förderung“) zur Verfügung

zu stellen, steht vor allem noch die Frage der schulischen Ansprechpartnerschaft auf Stadtbezirksebene aus. Die Klärung dieser Frage wird derzeit im Bereich der Schulaufsicht vorbereitet.

3. Das Regionale Bildungsbüro als kommunaler Motor der Inklusionsentwicklung

4. Entwicklungsaufgabe Inklusion im Regionalen Bildungsbüro

Die Umsetzung des Maßnahmenpaketes des Inklusionsplans für Kölner Schulen wie auch die Umsetzung der Weiterentwicklung des Gesamtkonzepts „Strategische Planung der Regionalen Bildungslandschaft Köln“ sieht vor, dass die Kölner Schulen auf ihrem Weg zur Inklusion durch das Regionale Bildungsbüro (RBB) - als Service- und Entwicklungsagentur der Regionalen Bildungslandschaft Köln - unterstützt und begleitet werden.

Das RBB bietet derzeit folgende Angebote für Schulen der Regionalen Bildungslandschaft zum Handlungsfeld Inklusion:

- **Schulindividuelles Coaching**

Schulen mit einem Kooperationsvertrag zur Mitarbeit in der Regionalen Bildungslandschaft Köln können Mittel für ein schulindividuelles Coaching auch zur inklusiven Schulentwicklung nutzen.

- **Kostenlose Exemplare des Inklusionsindex**

In Kooperation mit der Montag-Stiftung Jugend und Gesellschaft hat das RBB einen Nachdruck der Fragen und Indikatoren des Inklusionsindex für Schulen herausgegeben. Alle Kölner Schulen können beim RBB kostenlos Exemplare dieses Nachdrucks bestellen.

Durch die Ausstattung des RBB für den Themenbereich Inklusion seit September 2012 konnten insbesondere folgende zusätzliche unterstützende Angebote entwickelt werden:

- **Online-Übersicht „Häufig gestellte Fragen zur Inklusion in der Schule“ (FAQ-Liste):**

Im Rahmen eines Workshops des Kompetenzteams Stadt Köln (Landeseinrichtung) sowie weiterer Veranstaltungen Ende 2012 und Anfang 2013 stellten Lehrerinnen und Lehrer von Kölner Schulen Fragen rund um das Thema inklusive Schulentwicklung.

Aus diesen Fragen erstellte das RBB in Zusammenarbeit mit dem Kompetenzteam Stadt Köln und der Inklusionskoordinatorin und dem Inklusionskoordinator des Schulamtes für die Stadt Köln eine FAQ-Liste (**F**requently-**A**s ked-**Q**uestions = häufig gestellte Fragen), in der die am häufigsten gestellten Fragen in möglichst kurzer Form beantwortet werden.

Die Liste wird regelmäßig aktualisiert und ergänzt und ist zu finden unter:

http://www.bildung.koeln.de/schule/selbststaendige_schule/faq/index.html

- **Online-Übersicht „Inklusion im Übergang Schule – Beruf“**

Das RBB hat auf bildung.koeln.de erste Informationen und Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für die Studien- und Berufsorientierungskoordination (StuBO) der Kölner Schulen auf dem Weg zur Inklusion zum Thema Inklusion im Übergang Schule – Beruf (vgl. Kap. IV 7.2.) zusammengestellt:

- Inklusion im Übergang Schule (Sek. I) – Beruf

Informationen und Ansprechpartner/-innen für Kölner Schulen und StuBOs (Sek. I) auf dem Weg zur Inklusion

http://www.bildung.koeln.de/berufswahl/artikel/artikel_06325.html

- Inklusion im Übergang Schule (Sek. II) – Hochschule/Beruf:
In Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe Übergang Schule – Hochschule/Beruf:
Informationen und Ansprechpersonen für Kölner Schulen und (Sek. II) auf dem Weg zur Inklusion
http://www.bildung.koeln.de/berufswahl/artikel/artikel_06250.html

- **Interne Liste der Ansprechpersonen „Inklusion in der Schule“ (Zuständigkeitsplan)**

Auf Initiative der Lenkungsgruppe Inklusion erstellte das RBB eine Liste von Ansprechpartnerinnen und –partnern zum Thema „Inklusion in der Schule“ (Zuständigkeitsplan). Diese Liste soll den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadtverwaltung Köln in den verschiedenen Ämtern und Dienststellen, der Schulaufsicht und den Kölner Schulen dabei helfen, die jeweils richtigen Ansprechpartner zu finden. Diese Liste wird regelmäßig aktualisiert und erweitert.

- **E-Mail-Newsletter des Qualifizierungsnetzwerks Inklusion**

Unter Punkt 5 des Maßnahmenprogramms ist der Aufbau eines Qualifizierungsnetzwerks festgeschrieben. Das Qualifizierungsnetzwerk Inklusion Köln und der E-Mail-Newsletter des Qualifizierungsnetzwerks werden vom RBB initiiert und umgesetzt (vgl. Kap.IV/Punkt 5).

Folgende Initiativen und Angebote des RBB sind in Vorbereitung

- **Vernetzung der Akteure: "Unterstützungs-Netzwerk Inklusive Schule" (UNIS)**

Wie schon unter Punkt 2 des Maßnahmenprogramms (vgl. Kap.IV/Punkt 2) ausgeführt, entwickelt das RBB gemeinsam mit den Ämtern und Diensten der Stadt sowie der Schulaufsicht das "Unterstützungsnetzwerk Inklusive Schule" (UNIS).

- **Qualifizierung schulischer Steuergruppen mit Schwerpunktthema Inklusion**

Die Qualifizierung schulischer Steuergruppen soll künftig auch mit dem Schwerpunktthema „Inklusion“ angeboten werden. Derzeit wird das bestehende Konzept der Qualifizierung weiterentwickelt.

- **Elterninformation und Elternberatungsnetzwerk**

Unter Punkt 6 des Maßnahmenprogramms ist die Schaffung von Transparenz der Elterninformation und der Aufbau eines Elternberatungsnetzwerks festgeschrieben. Diese Maßnahme wird vom RBB entwickelt und umgesetzt (vgl. Kap.IV/Punkt 6).

5. Aufbau eines fachspezifischen Qualifizierungsnetzwerks

Um eine **bedarfsgerechte Angebotspalette an Fortbildungen und Qualifizierungen** sicher zu stellen, sieht der Inklusionsplan für Kölner Schulen den Aufbau eines Qualifizierungsnetzwerks vor.

Im Dezember 2012 initiierte das Regionale Bildungsbüro in Kooperation mit dem Kompetenzteam Stadt Köln, dem Schulpsychologischen Dienst, Vertreterinnen und Vertretern der Universität zu Köln, der Fachhochschule Köln, des Fortbildungszentrums des Frühförderzentrums und mittendrin e.V. ein konstituierendes Treffen des Qualifizierungsnetzwerks Inklusion Köln.

Die Netzwerkpartner verständigten sich auf folgende **Ziele**:

- vorhandene Qualifizierungsangebote transparent darstellen
- Bedarfe an Qualifizierungen sowie Fort- und Weiterbildungen ermitteln
- Angebotslücken identifizieren, neue Qualifizierungsangebote organisieren

Seit dem Auftakttreffen im Dezember 2012 treffen sich die Netzwerkpartner regelmäßig im Abstand von 8 – 10 Wochen zu Diskussion und Austausch sowie zur Planung gemeinsamer Vorhaben.

Das Qualifizierungsnetzwerk Inklusion Köln wurde den Kölner Schulen im Jahr 2013 in verschiedenen Veranstaltungen vorgestellt, insbesondere in den Regionalkonferenzen des Amtes für Schulentwicklung, den Treffen der Unterregionen der Regionalen Bildungslandschaft und den Fortbildungsveranstaltungen des Kompetenzteams Stadt Köln zum Thema Inklusion.

Das Netzwerk wird auf **bildung.koeln.de** und auf **stadt-koeln.de** abgebildet:

- Qualifizierungsnetzwerk Inklusion Köln auf bildung.koeln.de
http://www.bildung.koeln.de/schule/selbststaendige_schule/inklusion/netzwerk/index.html
- Qualifizierungsnetzwerk Inklusion Köln auf stadt-koeln.de
<http://www.stadt-koeln.de/5/schule/inklusion/12598/>

E-Mail-Newsletter des Qualifizierungsnetzwerks Inklusion:

- Über einen E-Mail-Newsletter des „Qualifizierungsnetzwerks Inklusion“ erhalten Kölner Schulen seit dem Schuljahr 2013/2014 regelmäßig Informationen über aktuelle Qualifizierungs- und Fortbildungsangebote, Vorträge und Workshops zum Thema Inklusion.
- Der Newsletter erscheint vierteljährlich.
- Die jeweils aktuelle Ausgabe des Newsletters steht auch als PDF-Datei auf der Seite des Qualifizierungsnetzwerks auf bildung.koeln.de zur Verfügung.

Aktuell arbeiten folgende Einrichtungen als **Netzwerkpartner im Qualifizierungsnetzwerk** Inklusion Köln mit:

- Kompetenzteam Stadt Köln
- Schulpsychologischer Dienst der Stadt Köln
- Zentrum für LehrerInnenbildung (ZfL), Universität zu Köln
- Forschungs- und Beratungszentrum für Unterstützte Kommunikation, Universität zu Köln (FBZ-UK)
- Department Heilpädagogik der Universität zu Köln, Lehrstuhl Pädagogik und Didaktik bei Menschen mit geistiger Behinderung
- Projekt Inklunet.de der Universität zu Köln
- Forschungsprojekt ‚Prävention und Intervention bei expansivem Problemverhalten in der Schule, Klinik und Poliklinik für Psychiatrie und Psychotherapie des Kindes- und Jugendalters‘ der Uniklinik Köln
- Zentrum für akademische Qualifikationen und wissenschaftliche Weiterbildung (ZaQwW), Fachhochschule Köln
- Institut für Kindheit, Jugend, Familie und Erwachsene (KJFE), Fachhochschule Köln
- Fortbildungszentrum des Zentrums für Frühbehandlung und Frühförderung e.V.
- Arbeitskreis Inklusion der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW)

- Montag Stiftung Jugend und Gesellschaft
- mittendrin e.V.
- wir für pänz e.V.

Ausblick, weitere Planungen:

- Als weiteres Angebot des Qualifizierungsnetzwerks Inklusion Köln sollen ab 2014 Fachveranstaltungen zu spezifischen, aktuellen Themen vorbereitet werden. So wird derzeit eine Fachveranstaltung für den 25.06.2014 zum Thema „Inklusion und diagnostisches Handeln“ vorbereitet.
- Zudem stehen ab 2014 die Aufgabe der Feststellung des Fortbildungs- und Qualifizierungsbedarfs an Kölner Schulen sowie Fragen zur Qualitätsentwicklung von Fortbildungs- und Qualifizierungsveranstaltungen im Netzwerk an.

6. Elternberatung und –information

Das zwischenzeitlich verabschiedete 9. SchulrÄG regelt, dass die Beratung der Eltern zu allen Fragen im Kontext der sonderpädagogischen Förderung eine zentrale Aufgabe der Schulaufsicht ist.

Aktuell stehen die Inklusionskoordinatoren des Schulamtes für die Stadt Köln als Informations- und Beratungsstelle für Eltern zur Verfügung. Sie bieten Beratung und Information zur sonderpädagogischen Förderung, zur Frage, welche Schule am besten geeignet ist sowie zum Antragsverfahren für sonderpädagogische Förderung und zu notwendigen Gutachten an.

Die Kontaktdaten der Beratungsstelle des Schulamtes für die Stadt Köln sind auch im Internet veröffentlicht: <http://www.stadt-koeln.de/5/schule/inklusion/09191/>.

Seitens des Schulträgers werden seit Beginn des Jahres 2014 Informationen des Amtes für Schulentwicklung zum Thema „Inklusion in der Schule“ für Eltern zusammengestellt und aufbereitet.

Im Internet auf stadt-koeln.de ist darüber hinaus eine Übersicht von Informations- und Beratungsangeboten für Eltern sowie Adressen und Links zu weiteren Beratungsstellen zu finden.

Elternberatungsnetzwerk:

Der Inklusionsplan sieht vor, mit RBB, Schulamt für die Stadt Köln und den weiteren Kölner Beratungs- und Anlaufstellen für Eltern wie dem Schulpsychologischen Dienst, der Familienberatung, der RAA, Gesundheitsamt, LVR, Universität, Elternvereinen, z.B. der Beratungsstelle mittendrin e.V. etc. ein transparentes Beratungsnetzwerk zu entwickeln, um für Eltern mehr Transparenz der Leistungen und Angebote zu schaffen und um Doppelstrukturen zu vermeiden.

Um das Elternberatungsnetzwerk aufzubauen und zu entwickeln, hat das RBB zu Beginn des Jahres 2014 eine Anfrage an städtische und freie Beratungsstellen sowie private Elternvereine gerichtet, um Interessenten für die Mitarbeit in dem künftigen Elternberatungsnetzwerk zu gewinnen.

Für die erste Jahreshälfte 2014 ist ein vorbereitendes Treffen geplant, in dem mit den Akteuren erste Planungen getroffen werden, wie die vorhandenen Beratungsangebote zum Thema "Inklusion in der Schule" transparenter gestaltet werden können.

Mit Hilfe des Elternberatungsnetzwerks sollen zudem Verfahren und Methoden erarbeitet werden, die sicherstellen, dass Eltern nicht mehr den „Zuständigkeitsdschungel“ selbst durchforsten müssen.

Im Inklusionsplan für Kölner Schulen war ausgeführt, dass neben den bestehenden Beratungsangeboten im RBB zeitnah ein direkter städtischer Ansprechpartner für Eltern bei Fragen zu Leistungen und Angeboten des Schulträgers zur Verfügung gestellt werden sollte.

Innerhalb der Stadtverwaltung erfolgt die Beratung der Eltern durch die verschiedenen Fachämter und Dienststellen. Die Information und Beratung zum jeweiligen Fachgebiet kann auch nur dort kompetent und umfassend geleistet werden. Eine zusätzliche Elternberatungsstelle im RBB, speziell für die Leistungen des Schulträgers zu Fragen der schulischen Inklusion, würde in großen Teilen die Schaffung einer Parallelstruktur bedeuten. Zudem könnte eine zusätzliche Beratungsstelle im RBB die fachlich kompetente Beratung in den jeweiligen Fachämtern und Dienststellen nicht ersetzen.

Daher soll, wie oben geschildert, das künftige auf Transparenz und Kooperation aller Beratungsakteure ausgelegte Elternberatungsnetzwerk Möglichkeiten und Verfahren entwickeln, Zuständigkeiten transparenter, Informations- und Beratungsangebote für Eltern offener und leichter zugänglich zu gestalten.

Ein erstes Treffen für die Konstituierung des Netzwerks ist für den 20.05.2014 vereinbart.

7. Weitere kommunale Aufgaben

Neben den in den vorherigen Punkten beschriebenen Aktivitäten des RBB und der dort geleisteten Entwicklungsarbeit kommt ein weiterer wichtiger Baustein hinzu: Die kommunalen Aufgabenfelder, die bereits im Rahmen ihres originären Auftrags bei den Inklusionsbemühungen unterstützend wirken, berücksichtigen nach Möglichkeit die neuen Inklusionserfordernisse im Rahmen ihrer Zuständigkeiten. Eine Voraussetzung hierfür ist, dass auch innerhalb der Verwaltung ein Umdenken im Sinne des durch die Inklusionsaufgabe notwendigen Paradigmenwechsels erfolgt. Zudem wurden und werden vermehrt Abstimmungen, die Schaffung neuer Verfahrensregelungen und gegenseitige Informationen erforderlich.

So wurde beispielsweise im Amt für Schulentwicklung eine amtsinterne Inklusionskonferenz eingerichtet: Zur Schaffung von Transparenz und zur besseren Abstimmung und Planung der Verwaltungsabläufe im Amt für Schulentwicklung bzgl. Inklusion hat die Amtsleitung im November 2012 eine amtsinterne Inklusionskonferenz initiiert. Seit dem tagt diese Arbeitsrunde vierteljährlich und wird vom RBB, in Abstimmung mit der Amtsleitung, koordiniert. Beteiligt werden alle für die inklusive Schulentwicklung relevanten Abteilungen und Dienststellen, insbesondere der Bereich Schulbau, der Bereich Schülerfahrtkosten, das Schulamt für die Stadt Köln, der Schulservice, die Schulsozialarbeit, der Bereich Ganztage, der Finanzbereich, das Regionale Bildungsbüro sowie der Bereich Öffentlichkeitsarbeit und Projektaufgaben. Bei Bedarf werden themenbezogene Arbeitsgruppen eingerichtet. Regelmäßig wird von der Lenkungsgruppe Inklusion Köln (s.u.) und dem Expertenbeirat Inklusion Köln (s.u.) berichtet. Ebenso wird über aktuelle rechtliche Änderungen informiert sowie über deren Auswirkungen auf die anstehenden Verfahren, wie z.B. das Anmeldeverfahren, diskutiert und Vereinbarungen dazu getroffen.

7.1. Lenkungsgruppe Inklusion

Eine Lenkungsgruppe soll nach Inklusionsplan die übergreifende Steuerung des oben beschriebenen Prozesses steuern. Seit Oktober 2012 tagt die Lenkungsgruppe Inklusion ge-

mäß Inklusionsplan regelmäßig einmal im Quartal. Ihre Wirksamkeit wird regelmäßig reflektiert. Nach übereinstimmender Einschätzung der Teilnehmenden hat sich diese Lenkungs-
runde zur ämter- und dezernatsübergreifenden Steuerung des Inklusionsentwicklungsprozesses bewährt. Teilnehmende sind die Amtsleitungen des Amtes für Schulentwicklung, des Amtes für Kinder, Jugend und Familie, der Familienberatung/ Schulpsychologischer Dienst, des Gesundheitsamts, des Sozialamts, der Behindertenbeauftragte sowie die Schulaufsicht im Schulamt für die Stadt Köln.

Neben dem Austausch über aktuelle Entwicklungen stehen Fragen im Zusammenhang mit der Umsetzung des 12-Punkte-Maßnahmenpakets im Mittelpunkt, insbesondere bei entstehendem Klärungs- oder Optimierungsbedarf. Neben der amtsinternen Entwicklungsarbeit besteht die Notwendigkeit erweiterter Kooperationen der Ämter untereinander. Als ein gelungenes Beispiel hierfür sei die Zusammenarbeit der Ämter Kinder, Jugend und Familie, Sozialamt und Schulaufsicht zur Verbesserung der Abläufe im Bereich der Integrationshelfer/Schulbegeleitung genannt (s.u.).

Seit der 4. Sitzung werden die Protokolle der Lenkungsgruppe Inklusion regelmäßig dem Lenkungskreis der Regionalen Bildungslandschaft (RBL) zur Kenntnis gegeben. Ziel ist, einen transparenten Austausch zu Fragen der Inklusionsentwicklung zwischen diesen Gremien zu gewährleisten.

7.2. Kommunale Aufgaben

Vor und während des Schulbesuchs:

Netzwerk Frühe Hilfen

Mit Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes zum 01.12.2012 gehört der Aufbau von „Netzwerken Frühe Hilfen“ zu den Pflichtaufgaben eines jeden Jugendamtes. In den Netzwerken sollen sich alle Akteure der Jugend- und Gesundheitshilfe zusammenfinden und ihre Aktivitäten aufeinander abstimmen. Unter dem Titel „Köln für Kinder - Netzwerk Frühe Hilfen für Schwangere und Familien“ fanden in 2013 in allen Kölner Stadtbezirken konstituierende bezirkliche Netzwerktreffen statt, die nun 2 Mal jährlich durchgeführt werden.

Durch den Einsatz dafür vorgesehener Bundesmittel stehen in allen 9 Kölner Stadtbezirken Familienhebammen als ergänzendes Angebot zum aufsuchenden Einsatz in Familien zur Verfügung.

Zielsetzung für 2014 ist es, die begonnene Netzwerkarbeit zu verstetigen und damit verlässliche sozialräumliche Kooperationsstrukturen für Familien mit Kleinstkindern zu schaffen.

Förderung in Kindertagesstätten

Zum Kindergartenjahr 2014/2015 werden sich durch das neue Förderverfahren von Kindern mit Behinderung gravierende Veränderungen für die Kindergärten ergeben. Eine entsprechende Richtlinie des Landesjugendhilfeausschusses wird allerdings voraussichtlich erst zum neuen Kindergartenjahr 2014 erwartet. Fest steht, dass alle gruppenbezogenen Förderungen entfallen und das Kind und sein Förderbedarf in den Mittelpunkt gestellt werden.

Diese Veränderungen für die pädagogische Arbeit in den Kindergärten hat die Stadt Köln bereits teilweise in ihrem 1. Grundlagenkonzept für städtische Kindergärten „Auf dem Weg zur Inklusion“ berücksichtigt.

Seit Juni 2013 arbeiten die städtischen Kindergärten mit diesem Konzept. Darin finden sie neben allgemeinen Informationen z.B. Rahmenbedingungen, Verfahren der Antragsstellung zur Einzelintegration, auch Hinweise zum Index für Inklusion als Arbeitsinstrument, um an der inklusiven Haltung des gesamten Teams zu arbeiten.

Hervorzuheben ist die Installation von Inklusionsbegleiter/innen für die städtischen Kindergärten. Zurzeit stehen hierfür die Mitarbeiter/innen der städtischen Frühförderung und die zwei leitenden städtischen Therapeutinnen zur Verfügung. Kindergärten haben so die Möglichkeit, sich Hilfe und Beratung bei der Neuaufnahme oder aber auch für den pädagogischen Alltag zu holen.

Um die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den Kindergärten darüber hinaus zu unterstützen, wurden im Fortbildungsprogramm 2013 insbesondere die heilpädagogischen Fortbildungen und die Elternberatung weiter ausgebaut. Herauszuheben ist hier die Möglichkeit einer individuellen Prozessbegleitung für Kindertageseinrichtungen auf dem Weg zur Inklusion.

Mit Stand Januar 2014 werden ca. 180 Kinder mit Behinderung in Regelkindergärten (städtische und freie Trägerschaft) in Form von Einzelintegration betreut.

Außerdem waren im Dezember 2013 bereits 100 städtische Kindergärten in dem inklusiven Sprachförderkonzept „Language Route“ geschult. Ziel ist es, allen 230 städtischen Kindergärten diese Schulungen anzubieten und somit die alltagsintegrierte Sprachförderung, die eine gezielte Förderung aller Kinder anbietet, weiter in den städtischen Einrichtungen zu etablieren. Unter dem Aspekt der Inklusion können so, wie eine gemeinsame Studie mit der Universität zu Köln zeigt, tatsächlich alle Kinder profitieren.

Übergang Kita - Grundschule

Der Wegweiser für Verwaltung, Kindergärten und Grundschulen „Schulstart Hand in Hand: Übergangmanagement Kita-Grundschule Köln“ des Dezernats für Bildung, Jugend und Sport, Stabsstelle Bildungssekretariat aus dem Projekt „Lernen vor Ort“ wird weiterhin von den Einrichtungen angewandt.

Beide Institutionen – Kindergarten und Grundschule – verfolgen das Ziel, Kinder bei der Bewältigung der Veränderungen zu unterstützen, Übergangsbrüche zu vermeiden und somit einen wichtigen Beitrag für die weitere persönliche Entwicklung des Kindes zu leisten.

Eine gelungene Bewältigung des Überganges zwischen Kindergarten und Grundschule, bei der die Systeme Kinder- und Jugendhilfe und Schule gemeinsam und aufeinander abgestimmt handeln, kann dabei die Bildungschancen der Kinder nachhaltig verbessern. So stärkt eine erfolgreiche Bewältigung dieses Überganges die Kompetenzen des Kindes für alle nachfolgenden Übergänge.

Wichtig für das Übergangsmangement zwischen Kindergarten und Grundschule ist die Steuerung beziehungsweise positive Begleitung dieses Prozesses mit den Zielen:

- Die Entwicklungs- und Bildungsbiografie des einzelnen Kindes ins Zentrum zu stellen,
- einer erfolgreicherer Förderung und Bildung von allen Kindern,
- der Abstimmung der Bildungsziele, Grundsätze und Prinzipien von Kindergärten und Grundschule,
- einer besseren Einbindung der Eltern,
- einer besseren Sozialraumorientierung.

(Quelle: Wegweiser Übergangmanagement Kita- Grundschule - Darlegung des Deutschen Städtetages Positionspapier 2010)

Den Abschluss der Zusammenarbeit von Kindergarten und Grundschule bildet die Bildungsdokumentation eines Kindes. Der Kindergarten erstellt diesen Entwicklungsbericht zum Ende der Kindergartenzeit und übergibt ihn den Eltern. Eine Weitergabe von Informationen, im Interesse und zum Wohle des Kindes, von Kindergarten zur Schule ist ohne Einwilligung der Eltern nicht möglich.

Der Kinder- und Jugendgesundheitsdienst

Die Kinder- und Jugendärzte des Gesundheitsamtes sind sowohl als Mitglied verschiedener Steuergruppen als auch bezüglich individueller Beratung wichtige Partner der Schulen. Der Kinder- und Jugendgesundheitsdienst hält für jede Schule einen ärztlichen Ansprechpartner bereit, der bei gezielten Anfragen der Schule (z.B. zu Sportfähigkeit, häufigen Fehlzeiten, Schülerspezialverkehr, Schulausschluss (nach § 54 Abs. 4 SchulG) nach Untersuchung und Beratung entsprechend Stellung nimmt. Im Rahmen der Schuleingangsuntersuchung wird bei allen Kinder eines Einschulungsjahrgangs mit ihren Familien eine medizinische Untersuchung (landesweit einheitliches Entwicklungsscreening, SOPESS) und eine Beratung aus gesundheitlicher Sicht durchgeführt. Ebenso wird bei den Verfahren zur Überprüfung des sonderpädagogischen Förderbedarfs, analog zu dem in den Kompetenzzentren für sonderpädagogische Förderung (vgl. Kap.III.2.) angewandten Verfahren „DEIF“ (Dokumentation Erweiterte Individuelle Förderung), ein ärztliches Gutachten erstellt und die betreffenden Kinder und ihre Familien beraten.

Durch die zunehmenden Angebote von allgemeinen Schulen für Gemeinsames Lernen im Rahmen der Inklusion passt sich das Beratungsangebot der Schulärzte dort der bereits vorher intensiven Zusammenarbeit mit den Förderschulen zunehmend an. In diesem Zusammenhang sind auch steigende Gutachtaufträge, z.B. mit der Fragestellung Integrationshilfe/Schulbegleitung, Schülerspezialverkehr, Schulausschluss/Kurzbeschulung zu beobachten. Um diese Entwicklungen besser steuern und begleiten zu können, beteiligt sich der Kinder- und Jugendgesundheitsdienst z.B. an den Unterstützungsnetzwerken Inklusive Schule (vgl. Kap.IV./ Punkt 2), der Lenkungsgruppe Inklusion sowie weiteren Arbeitsgruppen in Vernetzung mit Schulamt, Sozialamt und Jugendamt.

Der Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienst

Das Ziel des Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienstes ist es, die kinder- und jugendpsychiatrische Versorgung von Kindern und Jugendlichen vor allem aus psychosozial belasteten Familien zu verbessern. Durch regelmäßige Sprechstunden in den Förderschulen für Emotionale und Soziale Entwicklung und für Lernen sowie durch aufsuchende Arbeit unter anderem im häuslichen Umfeld werden das frühe Erkennen von psychischen Störungen und die gezielte Vermittlung in passgenaue Hilfen angestrebt. Der Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienst kooperiert dabei sowohl mit den Schulen, als auch mit pädagogischem Fachpersonal aus Jugendamt und Jugendhilfe, anlassbezogen dem schulpsychologischen Dienst sowie mit psychiatrisch/therapeutischen Fachkräften aus dem medizinischen Bereich und natürlich mit den betroffenen Familien.

Durch das bisherige Angebot kann jedoch die Nachfrage aufgrund der begrenzten personellen Ressourcen nicht gedeckt werden. Im Rahmen des durch das Land NRW geförderten Projektes „Optimierung von Früherkennung und Versorgung von Kindern und jungen Menschen mit Zeichen einer psychischen Störung“ ist daher noch in 2014 die Erweiterung der Beratungsstelle um zwei zusätzliche Fachstellen in den Stadtbezirken Mülheim und Kalk geplant, um so ein flächendeckendes und stadtweit vernetztes Angebot aufzubauen.

Des Weiteren werden die Beratungsmöglichkeiten den Anforderungen der Inklusion angepasst und die Kooperation sowohl mit weiteren Förderschulen als auch allgemeinen Schulen zusätzlich zu den bisherigen Sprechstunden ausgebaut.

Während des Schulbesuchs:

Netzwerk Erziehung in Schule (NEIS)

Die langjährige, bezirklich ausgestaltete Netzwerkkooperation zwischen den jeweiligen Bezirksjugendämtern, den Familienberatungsstellen, dem Schulpsychologischen Dienst, den Bereichsbeamten der Polizei, der Schulsozialarbeit, Bezirksjugendpflegern und den örtlichen Schulen wurde auch in 2013 fortgesetzt.

Im Zuge des Entwicklungsprozess Inklusion an Kölner Schulen besteht die Überlegung, das geplante „Unterstützungsnetzwerk Inklusive Schule (UNIS)“ als eine neue Kooperationssäule von NEIS zu etablieren (vgl. Kap. IV/Punkt 2).

Schulsozialarbeit

Im vergangenen Jahr wurden für die Schulsozialarbeit Veränderungsprozesse durch die schulische Inklusion wahrnehmbar. Insbesondere an Förderschulen Lernen sinkt die Zahl der Schülerinnen und Schüler, was zur Folge hat, dass sich diese Schulen mit den laufenden Umstrukturierungsprozessen intensiv auseinandersetzen müssen.

Entsprechend ist Schulsozialarbeit in diesen Schulen gefordert, sich kontinuierlich wandelnden Situationen zu stellen und u. U. ihre Arbeitsschwerpunkte neu zu gewichten. Die Begleitung von Schülerinnen und Schülern an die neuen Schulen und die Versorgung der verbleibenden Schülerschaft in schulrechtlich auslaufenden Systemen stehen hier im Vordergrund. Es wurden in größerem Umfang Eltern von Schülerinnen und Schülern mit einem erweiterten Förderbedarf an allgemeinen Schulen und Berufskollegs beraten und begleitet.

Aufnehmende Schulen entwickeln unterschiedliche Ansätze und Methoden, diese neue Schülerschaft zu fördern. Die Integration der Schulsozialarbeit in diesen Förderprozess steht noch am Anfang. Es gibt noch keinen praktizierten Standard für die inklusive Beschulung von Schülerinnen und Schülern in bestimmten Bildungsgängen an allgemeinen Schulen und Berufskollegs. Deshalb orientiert sich die sozialpädagogische Unterstützung klassischerweise sowohl an den Bedürfnissen der Eltern und Jugendlichen als auch an den Notwendigkeiten der jeweiligen Schule. Hier stehen Angebote zur Findung und Stabilisierung der neuen Klassengemeinschaften im Vordergrund. Erfolge in der Kooperation multiprofessioneller Teams stellen sich nicht von alleine ein, sondern bedürfen der Abstimmung des Handelns der beteiligten Partner. Hier gilt es, Konzepte für die Zusammenarbeit zu entwickeln, wobei momentan die Schulsozialarbeit in dem Kontext überwiegend noch befristeter Beschäftigungsverhältnisse gesehen werden muss.

Familienberatung und Schulpsychologischer Dienst

Die inklusive Schulentwicklung wird durch den Schulpsychologischen Dienst durch vielfache Angebote für Schulleitungen und Lehrkräfte sowie Beratungen von Eltern sowie Schülerinnen und Schüler im Einzelfall unterstützt.

Angebote für Schulleitungen, Lehrkräfte und pädagogische Fachkräfte an Schulen sind u. a. die Prozessbegleitung von Schulen auf dem Weg zur Inklusion bzw. mit Gemeinsamem Lernen, Coaching für Schulleitungen, Teamentwicklung von Lehrergruppen und multiprofessionellen Teams, Supervision für einzelne Lehrkräfte und Lehrergruppen, Fallbesprechungen vor Ort und darüber hinaus Fortbildungen für Lehrkräfte, z. B. zu den Themen Gesprächsführung, Lehrergesundheit, Diagnostik sowie Unterrichtshospitationen mit anschließender Beratung von Lehrerinnen und Lehrern.

Die Angebote werden von Schulen auf dem Weg zur inklusiven Schule seit Ende letzten Jahres immer häufiger nachgefragt. Wünschenswert wäre, dass Schulen möglichst frühzeitig Kontakt zum Schulpsychologischen Dienst aufnehmen, bevor möglicherweise bereits Konflikte in der Kooperation mehrerer Professionen entstanden sind. Die Arbeit der Schulpsychologinnen und Schulpsychologen ist am effizientesten, wenn sie frühzeitig in Veränderungsprozesse miteinbezogen werden.

Die eigens eingerichtete dienstinterne Fachgruppe Inklusion bietet die Möglichkeit, sich zu inklusions-relevanten Inhalten und Anfragen auszutauschen. Aufgabe dieser Fachgruppe ist auch die Entwicklung neuer Angebote für Schulen in diesem Bereich.

Die sehr unterschiedlichen Anfragen von Schulen bedürfen einer hohen Flexibilität und Professionalisierung der Schulpsychologinnen und Schulpsychologen, der sie durch kontinuierliche Fortbildungen zu inklusionsrelevanten Inhalten und methodischen Vorgehensweisen nachkommen.

Ganztagsgrundschule auf dem Weg zur Inklusion

Der Fachbereich Ganzttag im Amt für Schulentwicklung hat am 06.11.2013 gemeinsam mit der katholischen offenen Ganzttagsschule Wilhelm-Schreiber-Straße und ihrem Träger Netzwerk e.V. einen ersten (Experten)-**Workshop** zu dem Thema „Inklusive Ganzttagsschule – Inklusion – Ein Sattel ohne Pferd...?“ mit Vertreterinnen und Vertretern der Träger des Offenen Ganztags, Schulleitungen und Ganztagskoordinatorinnen und -koordinatoren aus den Schulen mit Gemeinsamem Lernen im Ganzttag Schuljahr 2012/13 und 2013/14 durchgeführt.

Durch die Fortführung der finanziellen Förderung Ende 2013 durch die Serviceagentur Ganztätig Lernen NW / Institut für soziale Arbeit e.V. war es dem Amt für Schulentwicklung möglich, diesen Experten-Workshop finanziell zu unterstützen.

Ziel war es, gemeinsam mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmer in den Workshops erste innovative Gehversuche zur Umsetzung praxisgerechter inklusiver Schulkonzepte für ein gemeinsames Lernen von Kindern mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf in der OGS auszutauschen. Darum hat der Fachbereich Ganzttag mit den Fachkompetenzen aus dem Vor- und Nachmittag gute geeignete Beispiele aus der praktischen Arbeit präsentiert, das weite Spektrum von Gestaltungsmöglichkeiten, Chancen und Bedingungen für ein gutes Gelingen auf dem Weg zum Inklusiven Ganzttag in den Blick genommen, aber auch Fragen gestellt und Problemfelder aufgezeigt.

Das jährlich vom Amt für Schulentwicklung konzipierte **Fortbildungsprogramm** für die Kooperationspartner aus Schule und Jugendhilfe konnte aufgrund fehlender Finanzierung seitens des Landes im Schuljahr 2012/2013 nicht realisiert werden. Für 2014 stehen dem Fachbereich voraussichtlich auch lediglich 600 Euro zur Verfügung.

Für eine anspruchsvolle pädagogische Unterstützung durch zielgruppen- und fachspezifische Fortbildungen zum Inklusiven Ganzttag ist eine der Dimension (156 Schulen und 44

Trägerorganisationen) angemessene Finanzierungsgrundlage erforderlich. Hier besteht ein grundsätzlicher Handlungsbedarf.

Bei der Umsetzung der Programme ist aufgrund der Rahmenbedingungen der **Pädagogische Beratungs- und Konsultationsservice** im Amt für Schulentwicklung in Form einer bestehenden Fachstelle sehr bedeutsam. Zumal diese Fachstelle mit einer Lehrerin für Sonderpädagogik (an Förderschulen) besetzt ist (städtische Stelle). Der Service bietet noch einmal verstärkt in der Aufbau- und Durchführungsphase von „Inklusiver OGS“ bei Fragen eines veränderten Schulbetriebes im Rahmen des Ganztags Schulen und Trägern eine fachliche Beratung und notwendige Informationen.

Der Fachbereich unterstützt in Form von **OGS-Besuchen** mit aktiver Beratung und Begleitung die Weiterentwicklung der pädagogischen OGS-Konzepte. Aufgrund fehlender personeller Ressourcen kann dies jedoch nicht flächendeckend geschehen.

Da 2013/14 eine Aufstockung des Platzangebotes der offenen Ganztagschulen über das eingerichtete Kontingent von stadtweit 24.000 Plätzen hinaus vor dem Hintergrund der prekären Haushaltssituation nicht entsprochen werden konnte, stagniert aktuell in der Eingangsstufe die **Bildung von Ganztagsklassen** als Grundvoraussetzung zur **Rhythmisierung** des Schultags und somit für eine effiziente Verknüpfung von Schul-, Sozial- und Freizeitpädagogik auch im Sinne des inklusiven Gedankens. Dadurch ist es dem Fachbereich nicht möglich, Pilotschulen, deren praktische Erfahrungen in der Rhythmisierung des Schulalltages im Kontext der Inklusion beispielhaft sind, aktuell eine Hospitationsplattform aufzubauen.

Die Fachstelle dient umso mehr als Koordinierungsstelle für eine Vernetzung der Professionen, Akteure und Partner im Inklusiven Ganztag.

Auch in diesem Schuljahr finden **Arbeitskreise für einen konstruktiven Austausch aller Akteure für Träger, OGS-Leitungen bzw. Koordinatoren aus den Schulen sowie ergänzend dazu für OGS-Gruppenleitungen** statt. Dabei gilt es, praxisorientiert unter Berücksichtigung der veränderten Rahmenbedingungen die Zielsetzung den Anforderungen der Inklusionsentwicklung in der OGS sowohl quantitativ als auch qualitativ modifiziert anzupassen. **Die Themenschwerpunkte in den Arbeitskreisen 2013/2014 sind:**

u.a. Herner Materialien, Sonderpädagogische Förderschwerpunkte (7), Entwicklung sonderpädagogischer Unterstützungspläne, Umgang mit dem Problemfeld „Verhaltensauffälligkeiten“, 9. Schulrechtsänderungsgesetz.

Auf dem Weg zu einem inklusiven Schulsystem können auch Kinder ohne förmlich festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf mit **erhöhten Fördersätzen** berücksichtigt werden, wenn sie in den Grundschulen intensiv und umfassend sonderpädagogisch gefördert werden. Bei der Bemessung des Umfangs gilt jedoch als Richtschnur das Verhältnis zwischen Kindern in offenen Ganztagschulen mit beziehungsweise ohne sonderpädagogischen Förderbedarf auf Landesebene aus dem Schuljahr 2013/2014. Die Anzahl der Förderkinder, für die das Land eine erhöhte Fördersumme zahlt, scheint also **begrenzt** zu sein. Dieser jüngst ergangene Erlass des MSW ist vor diesem Hintergrund sehr kritisch zu sehen.

Hilfe zur Erziehung (HzE)

Die Unterstützungsleistung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie im Rahmen der OGS-Angebote der Förderschulen Emotionale und Soziale Entwicklung in Köln wurde in unverän-

derter Form weitergeführt. Das Gleiche gilt für die Beratungen und Unterstützungsleistungen der Erziehungs- und Familienberatung im schulischen Kontext.

Aus Sicht der Jugendverwaltung ist es in diesem Zusammenhang fachlich geboten, das Konzept zur Verbesserung der Qualität des offenen Ganztags in Kölner Grundschulen und hier insbesondere zur Weiterentwicklung des Angebots für Grundschul Kinder mit einem besonderen Förderbedarf, das im Auftrag des Jugendhilfeausschusses unter der Federführung der Schulverwaltung erstellt wurde, umzusetzen. Nur die dort formulierte Regel-Standardausstattung der OGTS wird die dauerhafte Anbindung von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf sicherstellen und nicht zu Ausgrenzungen und damit systemimmanenten Rückschlägen in der Entwicklung dieser benachteiligten Kinder führen. Die Stadt Köln ist hierfür auf die Unterstützung des Landes im Rahmen der Konnexität angewiesen.

Integrationshelfer/Schulbegleitung

Zur Sicherstellung des Schulbesuchs von Kindern mit Behinderung ist im Einzelfall der Einsatz von sog. Schulbegleitern (gleichbedeutend mit Integrationshelfern) im Rahmen der Eingliederungshilfe (§§ 53, 54 SGB XII bzw. § 35 a SGB VIII) als individueller Rechtsanspruch notwendig.

Mit der zunehmenden Zahl von Kindern mit Behinderungen im GL in der allgemeinen Schule steigt der Bedarf an Schulbegleitern, da die Schulen notwendige unterstützende Hilfen im Einzelfall nicht immer leisten können.

Entsprechend sind bei den Kostenträgern für Eingliederungshilfen die Anträge auf Finanzierung eines Schulbegleiters angestiegen.

Die zunehmende Anzahl von Integrationshelfern in Schulen wird auch von Seiten der Schule selbst kritisch gesehen, da die Anwesenheit zu vieler Erwachsener im Unterrichtsablauf zu Problemen führen kann.

Mit 5 Grundschulen soll von daher im Rahmen eines Modellversuches ab dem Schuljahr 2014/2015 alternativ die Schulbegleitung durch einen Pool von Helfern sichergestellt werden. Der Einsatz der Hilfe kann im Gegensatz zu einem individuell für ein Schulkind zugeordneten Helfer schulbezogen gesteuert werden. Der Modellversuch soll sowohl die komplette Zeit der Anwesenheit in der Schule, als auch den Nachmittagsbedarf in der OGS mit abdecken.

Die beteiligten Schulen und die dazu gehörigen Angebotsträger haben bereits ihr grundsätzliches Einverständnis zu den wesentlichen Rahmenbedingungen des Modells signalisiert, so dass von einem Modellstart ab Schuljahresbeginn 2014/2015 ausgegangen wird.

Einsatz von Freiwilligen (Freiwilliges Soziales Jahr / Bundesfreiwilligendienst)

Wie im Inklusionsplan ausgeführt, sind Freiwillige (vormals Zivildienstleistende) in den städtischen Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung und in einigen weiteren Schulen tätig.

Die Verwaltung erarbeitet derzeit Eckpunkte, unter welcher Bemessungsgrundlage und bei Vorliegen welcher Förderschwerpunkte neben den Integrationshelfern auch Freiwillige in den allgemeinen Schulen mit Gemeinsamem Lernen eingesetzt werden könnten.

Schülerbeförderung

Mit dem Schülerspezialverkehr werden derzeit täglich ca. 190 Schülerinnen und Schüler zu Schulen mit Gemeinsamem Lernen befördert.

Da es sich – im Gegensatz zu den Schulbusfahrten zu Förderschulen – häufig um Einzelbeförderungen handelt, ist hier von einer Kostensteigerung auszugehen.

In diesem Zusammenhang wird derzeit auch geprüft, welche Fahrten zu verschiedenen Schulen im Rahmen der Zumutbarkeitsgrenzen zusammen gelegt werden können.

Darüber hinaus werden zusätzliche Fahrten durchgeführt, um den Schülerinnen und Schülern die Teilnahme an Schulveranstaltungen zu ermöglichen.

Einnahmen für die Beförderung mit dem Schülerspezialverkehr werden durch die Inklusionspauschale des LVR erzielt (vgl. Kap. III.5.).

Auch der Verwaltungsaufwand für den Schülerspezialverkehr ist durch das Gemeinsame Lernen deutlich gestiegen. Ursachen hierfür sind – neben dem Mehraufwand für Einzelbeförderungen – der gestiegene Beratungsbedarf seitens Eltern und Schulleitungen sowie ein erhöhter Koordinationsaufwand. So wird derzeit z.B. ein gemeinsames Abstimmungsverfahren zwischen Schulaufsicht und Schulträger entwickelt, um bereits im Vorfeld von Aufnahmeentscheidungen die Folgen für den Schulträger absehen zu können.

Bauliche und räumliche Anforderungen

Bereits seit Jahren ist in den Baustandards für die Errichtung von Schulgebäuden definiert, dass besonderer Wert auf die Barrierefreiheit bei der Planung von Gebäuden gelegt wird. Dies bedeutet u. a., dass jeder Raum barrierefrei erschlossen wird, Behindertentoiletten sowie Aufzüge geschaffen und beim Bau von Turnhallen behindertengerechte Umkleiden und Duschräume umgesetzt werden.

Bei der Generalinstandsetzung von Schulgebäuden ist die Barrierefreiheit - sofern technisch möglich – gleichlautend herzustellen.

Mit der Schulbauleitlinie wurden im Jahr 2009 weitere inklusionsgerechte Maßstäbe für den Neubau definiert, im Jahre 2013 einzelne Passagen modifiziert:

Je Geschossebene ein Unisex-Behinderten WC an zentraler Stelle, je drei Klassen erhalten einen Differenzierungsraum. Im Primarbereich wird angrenzend zum jeweiligen Mehrzweckraum ein Nebenraum für die Lagerung von Materialien für den speziellen Lehrmittelbedarf im Rahmen einer inklusiven Beschulung mit einer Standardgröße von 15qm vorgesehen.

Über die o. g. Ausstattungsmerkmale hinaus gibt es zusätzliche Flächen für individuelle Angebote mit 72 m²/Zug. Die Flächen können z. B. als Therapieraum, Ruheraum, Krisenraum oder als Räumlichkeit für Individualförderungen gestaltet werden. Die genaue Ausstattung und Anforderungen an die jeweiligen Räume wurden Mitte 2013 in einem Arbeitskreis mit Vertreterinnen und Vertretern des Amtes für Schulentwicklung, der Gebäudewirtschaft, der Agentur für Barrierefreiheit NRW und verschiedenen Vertreterinnen und Vertretern von Schulen genauer spezifiziert und multifunktionale Nutzungen bedacht. Die jeweiligen bau- und ausstattungstechnischen Bedarfe für die unterschiedlichen Förderschwerpunkte wurden im Amt für Schulentwicklung definiert.

Von besonderer Bedeutung im Hinblick auf die umzusetzende bauliche Inklusion ist die sogenannte Raumakustik, da nicht nur für Kinder mit Unterstützungsbedarf im Bereich Hören und Kommunikation, sondern auch für Kinder mit emotionalen und sozialen Entwicklungsverzögerungen, Lern- und Sprachverzögerungen eine gute Raumakustik, messbar in Nachhallzeiten, wesentlich ist. Die Bedeutung der Raumakustik und das Zusammenwirken von Bau, Ausstattung und Pädagogik werden aktuell in einem Zwischenbericht niedergeschrieben.

Aus wirtschaftlichen und schulorganisatorischen Gründen strebt der Schulträger in enger Abstimmung mit der Schulaufsicht an, neben den verbleibenden Förderschulen bedarfsgerechte Schulen mit besonderer räumlicher Ausstattung anzubieten, mit dem Ziel, in den Stadtbezirken bedarfsorientiert alle Schulformen, in denen die vorgenannten Standards umgesetzt sind, vorzuhalten (vgl. Kap. IV / Punkt 8).

Im Rahmen der Schaffung von notwendigen Rahmenbedingungen für eine inklusive Beschulung sind regelmäßig finanzielle Aufwendungen (bspw. Umbaumaßnahmen, Schülerspezialverkehr und technische Hilfsmittel) erforderlich. Hierbei unterstützt der LVR den Schulträger durch die Gewährung einer Inklusionspauschale, welche pro Kind und Jahr - gestaffelt nach Förderschwerpunkten - begrenzt ist. Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen werden diese Fördermittel regelmäßig beantragt und abgerufen (vgl. III.5.).

Um frühzeitig die Bedarfe der Schülerinnen und Schüler mit Behinderung aufzuzeigen, werden in enger Zusammenarbeit der Stadt Köln mit der Schulaufsicht und dem LVR festgelegte Verfahrenswege weiterentwickelt, um die Voraussetzungen für ein gemeinsames Lernen an einer allgemeinen Schule zu schaffen.

Finanzielle Unterstützung der GL-Schulen (sächliche Ausstattung)

Die Stadt Köln unterstützt bisher jedes Jahr Schulen mit Gemeinsamen Lernen mit freiwilligen Mitteln zur Beschaffung von Lehr- und Unterrichtsmitteln. Dieser Betrag belief sich im Jahr 2013 auf 82.000 € und wird jährlich aufgrund der steigenden Inklusionsquote angepasst. Die Verteilung der Mittel auf die einzelnen Schulen erfolgt zu Beginn eines jeden Schuljahres anhand eines Pro-Kopf-Ansatzes.

Seit 2014 erhalten GL-Schulen analog der Förderschulen zudem einen erhöhten Pro-Kopf-Betrag im Rahmen ihres Schulgiroetats. Dieser soll den Schulen ermöglichen, die erhöhten Aufwendungen im Rahmen des GL wie beispielsweise für Pflege- und Hygieneartikel decken zu können.

Im Übergang Schule – Beruf:

Übergang Schule - Beruf

Im August 2013 unterzeichnete Herr Oberbürgermeister Jürgen Roters die Absichtserklärung mit dem Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales über die Teilnahme an der Landesinitiative „Kein Abschluss ohne Anschluss / Übergang Schule - Beruf in NRW“.

Diese Initiative besagt, dass **alle** Schülerinnen und Schüler ab der 8.Klasse eine systematische, prozessorientierte und gendersensible Berufsorientierung erhalten. Die Anforderungen dieser Initiative gehen über das allgemeinbildende Schulsystem hinaus und erfassen auch das berufsbildende Schulsystem und alle Maßnahmen im Übergangssystem.

Die Koordinierung der Umsetzung ist bei der Kommune verankert. Die kommunale Koordinierung hat im Oktober 2013 in enger Zusammenarbeit mit allen zuständigen Akteuren ihre Arbeit aufgenommen. Diese Stelle ist im Amt für Schulentwicklung im Regionalen Bildungsbüro angesiedelt und arbeitet eng mit der dort ebenfalls angesiedelten Stelle „Inklusion“ zusammen.

Die Forderung „Berufsorientierung für alle Jugendlichen“ bedeutet, dass das Querschnittsthema Inklusion in allen Umsetzungsprozessen mitgedacht und berücksichtigt werden muss.

Die Verantwortlichkeit für das Thema Inklusion obliegt der Leitung der Kommunalen Koordination.

In diesem Zusammenhang fanden auch schon Gespräche mit dem Landschaftsverband Rheinland und dem Integrationsfachdienst statt, um die Formen der Zusammenarbeit und der Umsetzung der Berufsorientierung unter dem Aspekt Inklusion zu besprechen.

Im Schuljahr 2013/14 haben sich zwanzig Schulen (3 Förderschulen, 4 Hauptschulen, 4 Realschulen, 5 Gymnasien und 4 Gesamtschulen) an der Landesinitiative beteiligt. Das erste Treffen mit den Verantwortlichen für die Studien- und Berufsorientierung der beteiligten Schulen hat stattgefunden. Die Umsetzung der Standardelemente wie Potentialanalyse, Berufsfelderkundung, Portfolio sind in Angriff genommen worden, auch unter dem Gesichtspunkt Inklusion. Auch die durchführenden Träger der Potentialanalyse müssen ihre Verfahren auf eine sehr heterogene Gruppe von Jugendlichen einstellen.

Dasselbe wird für die Betriebe und in gewissem Rahmen auch für Träger mit betriebsähnlichen Angeboten gelten, in denen die Jugendlichen ihre Berufsfelderkundung absolvieren werden.

Die Steuergruppe „Kein Abschluss ohne Anschluss“ Übergang Schule - Beruf in Köln (Agentur für Arbeit, Arbeitgeberverband KölnMetall und Chemie, Beirat Schule-Beruf, Bezirksregierung, DGB, Fachhochschule, Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer, Jobcenter, Jugendhilfe, Kreishandwerkerschaft, Stadt, Schulamt für die Stadt Köln und Universität) wird sich in seiner Sitzung im Herbst 2014 schwerpunktmäßig mit dem Thema Inklusion beschäftigen, damit das Querschnittsthema Inklusion bei der Umsetzung der Landesinitiative auch auf der strategischen Ebene mitberücksichtigt wird.

Übergreifende Handlungsfelder:

Die Umsetzung der Inklusion ist eine stadtweite Aufgabe, die für verschiedene Handlungsfelder relevant ist. Beispiele hierfür sind das „Handlungskonzept zur Kölner Behindertenpolitik“ oder das „Konzept zur Stärkung der integrativen Stadtgesellschaft“. Die Bildungsverwaltung hat die Verbindungslinien zwischen den einzelnen Entwicklungsbereichen im Blick und kooperiert z.B. regelmäßig mit dem Behindertenbeauftragten der Stadt, der Mitglied der Lenkungsgruppe Inklusion und des Expertenbeirats Inklusion ist. Hier sind auch die Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik und der Integrationsrat mit je einem Mitglied vertreten. Im Folgenden werden beispielhaft die Entwicklungen aus dem Bereich der Jugendförderung und der Sozialraumkoordination dargestellt.

Inklusion in der Jugendförderung

„**Inklusion in der Jugendförderung**“ heißt ein gemeinsames Modellprojekt der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen, für das Köln als Modellstandort ausgewählt worden ist. Das ermöglicht es an das im Frühjahr 2013 beendete Projekt „Inklusion in Jugendarbeit und Ferienprogrammen“ anzuschließen und den in 2010 begonnenen Prozess der Entwicklung inklusiver Konzepte und nachhaltiger Strukturen fortzusetzen.

Unter der Zielsetzung **Entwicklung eines gemeinsamen Verständnisses von Inklusion in der Jugendförderung:**

- Inklusion als Vielfaltsperspektive
- Inklusion als Menschenrecht – nicht als Option

wird am Standort Köln der Schwerpunkt auf die **Entwicklung inklusiver Konzepte in der Jugendarbeit für Menschen mit Behinderung** gelegt.

Das Projekt „Inklusion in der Jugendförderung“ baut auf den gemachten Erfahrungen auf. **Drei Praxisprojekte** richten sich jetzt an Jugendliche ab etwa 12 Jahren. Hier rücken Fragestellungen aufgrund der Entwicklungsphase Pubertät in den Vordergrund, die eine besondere Herausforderung darstellt.

Das Projekt gliedert sich in Workshops, Praxisprojekte, Darstellung und Auswertung der Ergebnisse der Praxisprojekte im Rahmen von Netzwerktreffen sowie Berichterstattung in JHA, AG § 78 und AK § 80 sowie Öffentlichkeitsarbeit.

Die Workshops dienen der Fortbildung der Träger und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller Einrichtungen der Jugendarbeit (§§ 11-14 SGB VIII) zu bestimmten Fragestellungen, die im Vorläuferprojekt (2011-2013) erarbeitet wurden.

Die drei Praxisprojekte erproben inklusive Angebote, gehen Kooperationen mit Einrichtungen der Behindertenhilfe ein und/oder tragen dazu bei, neue Konzepte mit bestimmten Schwerpunkten zu entwickeln. Dies können sein:

- Entwicklung von Beteiligungsformen für Kinder
- Entwicklung geschlechterdifferenzierter Angebote für Mädchen und Jungen
- Entwicklung von Konzepten zur Ansprache von und Arbeit mit Eltern
- Erprobung von Methoden für inklusive Angebote (leichte Sprache, nonverbale Kommunikation, sinnliche, taktile Erfahrungen etc.)
- Entwicklung eines Kooperations- und Netzwerkmodells für die sozialräumliche Einbindung
- Einbindung von Methoden aus den Bereichen Interkulturelles Lernen, Anti-Diskriminierungsarbeit, der Gewalt- und der Suchtprävention

Die Projektergebnisse fließen in die Fortschreibung des kommunalen Kinder- und Jugendförderplans für die Periode 2015-2018 ein. Hierüber und über die Berichterstattung im AK § 80 ist die Jugendhilfeplanung eingebunden.

Darüber hinaus fließen die Projektergebnisse ein in den Inklusionsbericht des Behindertenbeauftragten.

Die **Auftaktveranstaltung** des Standortes Köln fand am 06.12.2013 statt. An der Auftaktveranstaltung haben 49 Träger und Mitarbeiter von Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendkulturarbeit, der Jugendverbandsarbeit und des Sports teilgenommen.

Die drei in Köln ausgewählten Praxisprojekte

- Jugendfarm Wilhelmshof e.V.,
 - Jugendzentren gGmbH, Jugendeinrichtung Eichi in Köln Zollstock
 - Katholische Jugendagentur, Jugendeinrichtung Haus der Jugend, Köln Hohenhaus,
- haben sich mit ihrem jeweiligen konzeptionellen Ansatz vorgestellt.

Beispielhaft an der Methode „Stolpersteine und Ideensterne“ wurde in 6 Arbeitsgruppen der kommunale Index für Inklusion vorgestellt und der Umgang mit ihm erprobt.

Die 6 Projektstandorte im Bereich des LVR und des LWL treffen sich regelmäßig zum Austausch der Entwicklungen an den jeweiligen Standorten und zur fachlichen Diskussion. Ein erstes Treffen fand im November 2013 in Siegen statt. Am 18.02.2014 findet dieses Projektgruppentreffen im Rathaus Köln statt.

Inklusion in der Jugendförderung am Standort Köln ist vernetzt und kooperiert mit einem weiteren Modellprojekt mit dem Titel „G5“, das ebenfalls aus Mitteln des Landesjugendförderplans gefördert wird. Auch hier ist die Entwicklung inklusiver Konzepte in der Jugendförderung inhaltlicher Schwerpunkt. Projektträger ist die Landesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit gemeinsam mit der Arbeitsgemeinschaft der Offenen Türen NRW. Drei weitere Einrichtungen aus Köln nehmen am Projekt „G5“ teil: Der Caritasverband für die Stadt Köln e.V. mit seinem Jugendcafé Bugs.GL, einer inklusiven Jugendeinrichtung, die im Schwerpunkt mit Jugendlichen mit und ohne Hörschädigung arbeitet, der Ev. Jugend Köln, die für die Jugendverbandsarbeit im Bereich der Mitarbeiterschulungen inklusive Konzepte erarbeitet und der Jugendhilfe Köln e.V. im Bereich der Jugendwerkeinrichtungen.

Inklusive Perspektiven im Sozialraumgebiet

Aus der Perspektive der Sozialraumkoordinationen stellt sich der Grad der Vernetzung, als Voraussetzung für leichte Zugänge und Teilhabe für die einzelnen Schulen sehr unterschiedlich dar. Als besonders inklusionsfördernd kann die kleinräumige Vernetzung im Stadtteil angesehen werden. Dies gelingt insbesondere in Gebieten mit einer funktionierenden Bildungslandschaft in einem definierten Sozialraumgebiet, oder wie auch im Gebiet des vormaligen Modellprojekts Buchheim, in dem der Aufbau tragfähiger sozialräumlicher Vernetzungsstrukturen eine Kernaufgabe darstellte.

Zu beobachten ist der sukzessive Ausbau des Übergangssystems von der Kita in die Grundschule, der auch unter inklusiven Aspekten gestaltet wird. Für den Übergang in die weiterführende Schule sind die Bedingungen nicht vergleichbar, weil die Schulen der Sekundarstufe I Kinder aus vielen verschiedenen Grund- und Förderschulen aufnehmen und dadurch viel mehr Kooperationspartner haben. Für die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf werden bereits regionale Strukturen für den Übergang aus der Primarstufe in die Sekundarstufe I entwickelt.

Durch den fast flächendeckenden Einsatz der Schulsozialarbeit hat vielerorts die Zusammenarbeit zwischen Schule und sozialräumlichem Umfeld eine neue Qualität erhalten. Dies wirkt sich ganz besonders auch auf die Förderung der Inklusion von Schülern mit besonderen Bedarfen aus.

Inklusive sozialräumliche Maßnahmen in Richtung Schule beispielhaft:

Unterstützung interkultureller Elternarbeit; Vernetzung der Betreuung mit unterstützenden sozialräumlichen Angeboten (z.B. Verortung von therapeutischen Angeboten in der Schule); kultursensible aufsuchende Beratung und Information (z.B. Stadtteilmütter); Entwicklung kooperativer Projekte mit Schulen und lokalen Trägern/Einrichtungen.

In den Sozialraumgebieten ist die Bereitschaft der Akteure auf Kooperations- und Vernetzungsanfrage aus Schule einzugehen, sehr hoch. Dies wird auch von den Sozialraumkoordinationen ausdrücklich unterstützt.

Die Sozialraumkoordination ist in die Entwicklung des Unterstützungsnetzwerks Inklusive Schule (UNIS) eingebunden.

8. Schwerpunktschulen

Im Inklusionsplan wurde als Ziel formuliert, „perspektivisch in den Stadtbezirken neben den z.Z. bestehenden Förderschulen bedarfsgerecht Schwerpunktschulen mit möglichst allen Schulformen anzubieten.“ Die Verwaltung hatte hier Schulen als Schwerpunktschulen bezeichnet, „die eine besondere räumliche Ausstattung aufweisen und in bestimmter Weise den individuellen Bedürfnissen von Kindern mit einem speziellen Unterstützungsbedarf gerecht werden.“

Das nun vorliegende 9. SchulrÄG definiert sogenannte Schwerpunktschulen anders: Demnach können Schulträger mit Zustimmung der oberen Schulaufsicht allgemeine Schulen als Schwerpunktschulen bestimmen, die über die Förderschwerpunkte Lernen, Emotionale und Soziale Entwicklung und Sprache hinaus weitere Förderschwerpunkte anbieten, mindestens aber einen weiteren Förderschwerpunkt.

Somit besteht keine gesetzliche Grundlage für die von der Verwaltung zunächst vorgenommene Definition einer Schwerpunktschule. Derzeit entwickelt die Verwaltung in Abstimmung mit der Schulaufsicht einen Umsetzungsvorschlag, wie die o.g. Gesetzesvorgaben mit den bisherigen Handlungsnotwendigkeiten und Planungen der Stadt Köln übereingebracht werden können.

Denn für den Schulträger besteht aus Kostengründen die Notwendigkeit, barrierefreie bzw. barrierearme Schulen mit einer bestimmten räumlichen Ausstattung in den Stadtbezirken zunächst gebündelt vorzuhalten, wengleich das grundlegende Ziel weiterhin besteht, dass sich langfristig alle allgemeinen Schulen inklusiv entwickeln sollen. Hierfür wurden gezielt geeignete Grundschulen eingehend auf ihre räumlichen Gegebenheiten untersucht. Bis zum Sommer 2014 findet diese Prüfung entsprechend auch bei Sek I-Schulen statt. (vgl. Kap. IV/ Punkt 7.2./bauliche und räumliche Anforderungen).

Derzeit wird überprüft, welche der Schulen, die im Schuljahr 2014/15 als GL-Schulen (vgl. Kap. III.3.2.) starten, sich besonders als Schulen eignen, die Förderschwerpunkte Körperliche und Motorische Entwicklung und Sinnesschädigungen in den Stadtbezirken gebündelt anzubieten und somit entsprechend den Gesetzesvorgaben die Funktion einer „Schwerpunktschule“ zu übernehmen.

Kritisch sieht die Verwaltung den Begriff „Schwerpunktschule“, da er nach Aussage vieler an Schule Beteiligter zu einer Stigmatisierung der jeweiligen Schule, insbesondere aus Sicht der Eltern führen könnte. Vor diesem Hintergrund bestehen Überlegungen, diese Schulen mit einem alternativen Begriff zu belegen (z.B. „GL-Schule Plus“).

Neben der Festlegung, dass „Schwerpunktschulen“ bestimmte Förderschwerpunkte anbieten müssen, sieht das 9.SchulrÄG die Möglichkeit vor, dass diese Schulen eine unterstützende, koordinierende Funktion auch für andere allgemeine Schulen in der Region, die sich auf den Weg zur inklusiven Schule machen, übernehmen könnten.

9. Öffentlichkeitsarbeit

Zur Sicherstellung der notwendigen Informations- und Aufklärungsarbeit für die (Fach-) Öffentlichkeit und auch die Stadtgesellschaft über aktuelle Entwicklungen im Bereich der schulischen Inklusion erfolgen auf verschiedenen Ebenen Aktivitäten der Verwaltung.

Informationen über das Internet

Auf die eigens eingerichteten städtischen Internetseiten zum Themenkomplex „Inklusionsentwicklung für Kölner Schulen“ (<http://www.stadt-koeln.de/5/schule/inklusion>) werden kontinuierlich aktuelle themenbezogene Informationen in einer für die Bürgerschaft übersichtlichen Weise eingestellt (z.B. Protokolle der Sitzungen des Expertenbeirats Inklusion, Mitteilungen an die Politik, Informationen und fachliche Hinweise).

So informiert das RBB über die entwickelten Angebote zur Unterstützung der Kölner Schulen auf dem Weg zur Inklusion über die o.g. Internetseiten (Zielgruppe Bürgerinnen und Bürger) und über die Internetpräsenz des RBB auf bildung.koeln.de (Zielgruppe Schulen / Bildungsakteure / Fachöffentlichkeit).

Weiterhin werden die Schulen auch über tIPS, ein im Amt für Schulentwicklung eigens für sie entwickeltes internes Intranetmedium, direkt und aktuell informiert.

Informationen über Veranstaltungen

Darüber hinaus informiert das RBB regelmäßig über Angebote zur Unterstützung der Schulen, z.B. im Rahmen

- des Internationalen Tages der Menschen mit Behinderung (3.12.12)
- des Informationsstandes der Stadt Köln auf der Bildungsmesse didacta (Februar 2013)
- der jährlich stattfindenden Regionalkonferenzen des Amtes für Schulentwicklung (Juni 2013)
- der Einführungsveranstaltungen zum Gemeinsamen Lernen des Kompetenzteams Stadt Köln (Mai/Juni 2013)
- dem „Tag der Begegnung“ des Landschaftsverbands Rheinland (Juni 2013)
- der Vollversammlung der Kölner Schulen (September 2013)
- der Treffen der Unterregionen der Regionalen Bildungslandschaft (2. Jahreshälfte 2013)
- des Beirats Schule – Beruf (Januar 2014)

Fachvorträge

Die Vertreterinnen und Vertreter des RBB, der Ämter und Dienststellen werden regelmäßig zu regionalen und überregionalen Fachveranstaltungen eingeladen, um dort über die Inklusionsentwicklung in Köln zu referieren.

Expertenbeirat Inklusion

Ebenso über die Einrichtung des Expertenbeirats Inklusion wird Transparenz und Öffentlichkeit in Bezug auf die Umsetzung und Weiterentwicklung des Inklusionsplans für Kölner Schulen hergestellt (vgl. Kap. IV/ Punkt 12).

Ausblick

Mit diesen zahlreichen Aktivitäten ist es gelungen, Informationen über den Kölner Entwicklungsprozess einer breiten Öffentlichkeit transparent und zugänglich zu machen. Auch in Zukunft wird die Bildungsverwaltung die Politik, die (Fach-)Öffentlichkeit, die Bürgerinnen und Bürger und die Kölner Schulen über die aktuellen Entwicklungen und z.B. die Angebote des RBB in Mitteilungen, Veranstaltungen, Internet und Print-Medien informieren.

10. Fortentwicklung des Inklusionsplans für Kölner Schulen und Zwischenbilanz 2014

Der in 2012 veröffentlichte Inklusionsplan für Kölner Schulen stellte einen Rahmen bzw. eine Orientierung für die weiteren Planungs- und Umsetzungsschritte dar. Die strategische Inklusionsplanung wurde und wird weiterhin in der Stabsstelle Integrierte Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung in enger Abstimmung mit dem Amt für Schulentwicklung kontinuierlich fortentwickelt (Nach- oder Neujustierungen von Zielen und Maßnahmen, Anpassung an die aktuellen Landesvorgaben etc.).

Mit der hier vorliegenden ersten Zwischenbilanz liegt nun eine fortentwickelte Basis für die sich anschließenden Arbeitsschritte vor.

Ein wesentlicher Bezugspunkt für die weiteren Planungen ist die kontinuierliche Evaluation des inklusiven Arbeits- und Entwicklungsprozesses. Neben dem in Punkt 11 des Maßnahmenpakets beschriebenen Inklusionsmonitoring betrachtet die Evaluation das Inklusionsgeschehen darüber hinaus auf unterschiedlichen Ebenen. So wurden – neben der Beratung und Begleitung durch den Expertenbeirat Inklusion - weitere Fachgespräche mit unterschiedlich Beteiligten und unter Hinzuziehung von externen Experten zur Klärung fachlicher Fragestellungen geführt.

Im Rahmen einer Kooperation von Bezirksregierung/Schulaufsicht, der Bildungsverwaltung und der Universität zu Köln wurde eine temporäre Arbeitsgruppe eingerichtet, um mögliche Herangehensweisen einer Evaluation aus verschiedenen Perspektiven zu entwickeln und damit weitere Evaluationsschritte zu prüfen. Zum einen sieht die Verwaltung eine online-gestützte Schulleiterbefragung vor (vgl. Kap.IV/ Punkt 11). Zum anderen wird derzeit die Möglichkeit einer Kooperation zwischen Schulaufsicht und Universität bezüglich einer qualitativ ausgerichtete Expertenbefragung an einer kleineren Anzahl von Kölner Schulen auf dem Weg zur Inklusion unter Einbeziehung des Schulträgers geprüft.

11. Inklusionsmonitoring

Beim Aufbau des Inklusionsmonitorings wurde in einem ersten Schritt mit der systematischen Auswertung und Analyse der amtlichen Schuldaten begonnen, die durch den Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) bereit gestellt werden. Erste Ergebnisse hierzu wurden der Politik im 2. Halbjahr 2013 mitgeteilt (vgl. session 1897/2013), den Schulen via Intranet (tlPS, technikgestützte Informationsplattform für Kölner Schulen) zugänglich gemacht und im Rahmen verschiedener Fachgespräche vorgestellt und erörtert. Außerdem war die Arbeit begleitet durch den regelmäßigen fachlichen Austausch im Rahmen eines Gesprächskreises mit Beteiligung des Amtes für Schulentwicklung (Regionales Bildungsbüro und Fachbereich Schulbau), des Schulamts für die Stadt Köln und der dort angebotenen Inklusionskoordination.

Die bisherigen Auswertungen liefern Erkenntnisse über den Stand der Inklusionsentwicklung in Köln auf der Grundlage von Informationen über die Gruppe der förderbedürftigen Schülerinnen und Schüler (Anzahl, Geschlecht, Migrationshintergrund, Förderschwerpunkt), über die Lernorte (Jahrgangsstufe, Schulform, inklusiv/exklusiv), über die Durchlässigkeit zwischen den Systemen Förderschule und allgemeine Schule (Wechsel von der Förderschule zu einer allgemeinen Schule und Wechsel von einer allgemeinen Schule zu einer Förderschule) und über die Bildungserfolge (Schulabschlüsse). Alle Daten wurden jeweils für die Zeitreihe vom Schuljahr 2005/06 bis zum Schuljahr 2012/13 ermittelt und bewertet.

Für die Inklusionsrunde zur Koordinierung des Übergangs von förderbedürftigen Schülern/innen in die 5. Klassen einer weiterführenden Schule zum Schuljahr 2013/14 (vgl. Kap.

III.4.8.) wurde eine Datengrundlage konzipiert, die als Planungshilfe für die Kalkulation von Umfang und räumlicher Verteilung der zu erwartenden Nachfrage nach und des Angebotes von Schulplätzen für Gemeinsames Lernen beim Übergang in die 5. Klassen verwendet wurde.

Mit diesen Arbeiten wurde der Aufbau eines kommunalen, datengestützten Inklusionsmonitorings begonnen und über die Bereitstellung erster steuerungsrelevanter Daten eine wichtige Voraussetzung für die Planung und Steuerung der Inklusionsentwicklung und zwar sowohl auf der strategischen wie auf der operativen Ebene geschaffen. Teils fließen die Erkenntnisse im Anschluss an ihre Verbreitung in das Denken und Handeln relevanter Akteure ein, teils werden auf dieser Grundlage explizit Empfehlungen formuliert und teils gilt es, empirische Auffälligkeiten zunächst weiter zu beobachten, bevor belastbare Schlüsse gezogen werden können. Für die empirischen Befunden und Erkenntnisse wird auf das Kapitel III.1. „Daten zur sonderpädagogischen Förderung in Köln“ verwiesen.

Erfahrungen mit der Etablierung des Aufgabenfeldes Inklusionsmonitoring bei anderen Kommunen liegen nicht vor. Deshalb werden die relevanten Fragestellungen in eigener Fachlichkeit, im kollegialen Austausch und auf der Grundlage von wissenschaftlichen Arbeiten zum Thema Inklusion sowie den Eindrücken und Erfahrungen relevanter Akteure formuliert.

Bei der Analyse der amtlichen Schuldaten hat sich gezeigt, dass den Kommunen nicht alle Daten, die im Rahmen der amtlichen Schulstatistik bei den Schulen abgefragt werden und für das Inklusionsmonitoring von Interesse sind, den Kommunen auch zur Verfügung gestellt werden. Es konnte in einigen Fällen (Migrationshintergrund, weitere Förderbedarfe, Bildungsgänge) die erforderliche Zustimmung des zuständigen Landesministeriums eingeholt werden, so dass das IT.NRW diese Daten ab dem Schuljahr 2012/13 als Bestandteil der amtlichen Schuldaten zur Verfügung stellen wird.

Einige der steuerungsrelevanten Informationen (wie z.B. Neuanträge zur Feststellung des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs oder dessen Beendigungen) werden nicht im Rahmen der amtlichen Schulstatistik erhoben, jedoch beim Schulamt für die Stadt im Zuge des Feststellungsverfahrens ermittelt. Mangels der notwendigen technischen und personellen Ressourcen ist jedoch die Datenqualität nicht immer zufriedenstellend und sind Auswertungen derzeit noch sehr zeitaufwändig.

Der Einstieg in die Verbesserung der kommunalen Datengrundlage (insbesondere Verfahrensdaten zur Feststellung des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfes) konnte bisher noch nicht vorgenommen werden, in erster Linie aufgrund bestehender Unsicherheiten hinsichtlich der Frage, ob und wie in Zukunft sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf diagnostiziert werden wird und wenn ja, ob den Kommunen diese Informationen zugänglich gemacht werden. Als gesichert gilt derzeit nur, dass das Land NRW für die Zukunft eine budgetierte Ressourcenzuweisung zunächst für alle Lern- und Entwicklungsstörungen auf der Grundlage von Förderquoten und Sozialindikatoren implementieren wird (vgl. Kap. III.4.2.).

Ausblick und weitere Planungen:

Über eine Schulleitungsbefragung sollen zusätzliche Grundlagen für die qualitative Steuerung des Gestaltungsprozesses geschaffen werden. Erkenntnisse über die konkrete Praxis der schulischen Inklusion aus Sicht der Kölner Schulen sollen zu einer wichtigen Bezugsgröße bei der zielgerichteten Gestaltung des Inklusionsprozesses gemacht werden (vgl. Kap. IV/Punkt 10).

Alle Auswertungen werden mit der Veröffentlichung der amtlichen Schuldaten fortgeschrieben und entsprechend kommuniziert. Das bisher entwickelte Datengerüst wird sukzessive optimiert, erweitert und an veränderte rechtliche Rahmenbedingungen angepasst (siehe z.B. 9. SchulrÄG).

12. Expertenbeirat Inklusion

Anknüpfend an den vorherigen Beratungs- und Kommunikationsprozess im Rahmen der damaligen Kern-Arbeitsgruppe zur Entwicklung des Inklusionsplans wurde im Herbst 2012 der **Expertenbeirat Inklusion** eingerichtet, über dessen vorgesehene Zusammensetzung und Aufgabenstellung die Fachausschüsse vor seiner Konstituierung im Dezember 2012 unterrichtet wurden (Session 3053).

Mit Verabschiedung der Geschäftsordnung am 14.12.2013 wurde die folgende Aufgabenstellung des Beirats vereinbart:

„Der Expertenbeirat hat die Aufgabe, die Verwaltung der Stadt Köln bei der weiteren, auf den Inklusionsplan aufbauenden Inklusionsentwicklung im Rahmen der kommunalen Entwicklungsschritte und -maßnahmen mit Experten- und Fachwissen zu begleiten und zu beraten. Hierzu gehört sowohl die strategische Inklusionsplanung im Rahmen der integrierten Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung als auch die Ausgestaltung und Umsetzung des kommunalen Unterstützungssystems für die Inklusionsentwicklung. Die Stadtverwaltung informiert den Beirat im Rahmen der Beiratssitzungen und bei gegebenem Anlass über die aktuellen und maßgeblichen kommunalen Planungen (sofern diese öffentlich sind), Entwicklungen und Umsetzungsschritte. Hierzu bringt der Beirat sein Expertenwissen ein, indem er der Verwaltung ein fachliches Feedback gibt und bei Bedarf Empfehlungen ausspricht. Der Beirat kann darüber hinaus Anregungen und Hinweise einbringen, die aus seiner Sicht in der weiteren kommunalen Inklusionsentwicklung Berücksichtigung finden sollten. Der Expertenbeirat Inklusion ist somit ein beratendes Organ.“

Bisher hat der Expertenbeirat, der in regelmäßigem ca. 6-monatigem Turnus zusammenkommt, viermal getagt, zuletzt im April 2014. Die Ergebnisprotokolle werden regelmäßig auf der städtischen Internetseite veröffentlicht (vgl. Kap.IV/ Punkt 9).

V. Einschätzungen und Empfehlungen des Expertenbeirats Inklusion

Die Sichtweise der Mitglieder des Expertenbeirats Inklusion (s.o.) ist wichtiger Bestandteil der Zwischenbilanz des Entwicklungsprozesses der schulischen Inklusion. In der 3. Beiratssitzung am 29.11.2013 stellte die Verwaltung den Beiratsmitgliedern Konzept und Vorgehensweise bei der Erstellung der Zwischenbilanz vor. Gemeinsam mit den Mitgliedern wurde das folgende Vorgehen vereinbart:

Die im Expertenbeirat vertretenen Gruppierungen entwickeln im Rahmen eines jeweils eigenständigen Diskussionsprozesses Einschätzungen und Empfehlungen zu der Inklusionsentwicklung an den Kölner Schulen und zu dem kommunalen 12-Punkte-Maßnahmenpaket, die nicht zwingend konsensual sein müssen. Die Gruppierungen wurden wie folgt festgelegt:

- **Eltern/Betroffene** (Elterninitiativen, Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik, Integrationsrat)
- **Schulen** (Schulen, Schulaufsicht, Personalrat Grundschulen, AK Inklusion/GEW, Bezirksschülervertretung)
- **Schulträger** (Stadt Köln und LVR)

- **Wissenschaft** (Universität zu Köln, Montag Stiftung)
- **Liga**

Im Rahmen eines Bilanzgesprächs in der kommenden Beiratssitzung am 04.04.2014 ist ein gemeinsamer Austausch über die einzelnen Einschätzungen und Empfehlungen vorgesehen. Über die Ergebnisse werden die Fachausschüsse in einer gesonderten Mitteilung informiert.

VI. Fazit

- *Die Stadt Köln steht voll und ganz hinter dem Inklusionsgedanken – Inklusion in Kölner Schulen soll und muss gelingen*

Rat und Verwaltung der Stadt Köln stehen mit Überzeugung hinter der **Zielsetzung, die Kölner Bildungslandschaft inklusiv zu entwickeln**. Mit Vorlage des Inklusionsplans für Kölner Schulen 2012 hat die Stadt Köln gezeigt, dass sie diese Entwicklung mit großem Engagement unterstützt. Hierfür sind die kommunalen Handlungsschritte in einem 12-Punkte-Maßnahmenpaket beschrieben, an dessen Umsetzung und Weiterentwicklung kontinuierlich unter Einbeziehung der am Schulleben beteiligten Akteure gearbeitet wird.

- *Schulische Inklusion ist nicht zum „Nulltarif“ zu haben – es braucht adäquate finanzielle Unterstützungsleistungen von Land und Bund*

Die **Haushaltssituation** der Stadt Köln ist prekär. Gleichzeitig ergeben sich, nicht nur, aber insbesondere im Bildungsbereich vielfältige Herausforderungen, u.a. aufgrund einer positiven Bevölkerungsentwicklung mit stark steigenden Kinder- und Schülerzahlen, die erhebliche Schulraumbedarfe auslösen.. Auch Inklusion braucht u.a. Raum bzw. Räume, z.B. in Form kleinerer Klassen und Differenzierungsräumen; dabei können sogenannte „Demografiegewinne“, wie in Kommunen mit rückläufigen Schülerzahlen, in Köln nicht eingelöst werden. Vor dem Hintergrund knapper finanzieller Ressourcen kann eine barrierefreie bzw. -arme Ausstattung von Schulen kurz- bis mittelfristig nur gebündelt in den Stadtbezirken vorgehalten werden. Mit der Festschreibung der freien Elternwahl zwischen allgemeiner Schule und Förderschule in den landesgesetzlichen Regelungen wird der Schulträger bis auf weiteres verpflichtet, ein paralleles Schulsystem vorzuhalten.

Die Verhandlungen zur Anerkennung der **Konnexität** und um einen entsprechenden **Belastungsausgleich durch das Land** dauern an. Im Sinne einer Gesamtverantwortung der Kommune weist die Stadt auf die zusätzlichen und sicher noch zunehmenden Kosten hin, die sie durch die schulische Inklusion aufbringen muss. Unabhängig davon steht die Stadt Köln zu der eingangs genannten Zielsetzung. Sie wird auch **zukünftig** im Rahmen ihrer Aufgaben und Möglichkeiten die inklusive Entwicklung in den Kölner Schulen unterstützen und vorantreiben. Die hier vorgelegte Zwischenbilanz ist hierfür eine weitere Arbeitsgrundlage.

- *Der Inklusionsentwicklungsprozess in Schulen hat stark an Fahrt aufgenommen, gleichzeitig Anstieg der Schülerzahlen mit attestierten Förderbedarfen*

In Bezug auf die Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit und ohne Förderbedarf im Gemeinsamen Lernen lässt sich feststellen, dass erwartungsgemäß immer mehr Eltern für ihr Kind einen Platz in der allgemeinen Schule wünschen, was sich in einem entsprechenden

Anstieg der Inklusionsquote zeigt. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt scheint dieser Anstieg exponentiell zu verlaufen. Ob die Geschwindigkeit auch weiterhin so rasant zunehmen wird, oder ob der Anstieg zukünftig ggf. etwas abflacht, ist ungewiss. Entscheidend ist hier das Votum der Eltern.

Im Schuljahr 2012/13 hatten rd. 6.000 Schülerinnen und Schüler einen ausgewiesenen sonderpädagogischen Förderbedarf. Die Anzahl der Kinder mit **Förderbedarf** ist im Vergleich zu den Vorjahren **angestiegen**, insbesondere im Bereich des Förderschwerpunkts Emotionale und Soziale Entwicklung.

- *Inklusion in Schulen meint einen tiefgreifenden Systemwechsel und erfordert erhöhte Steuerungs- und Abstimmungsleistungen*

Der **Systemwechsel**, der mit der Einführung der Inklusion verbunden ist, ist äußerst komplex. So spielen zahlreiche Ebenen eine Rolle: Unterschiedliche Zuständigkeiten und Aufgabenverpflichtungen bei Land und Kommunen, die zu berücksichtigende Fachlichkeit mehrerer Professionen, z.B. aus Schule und Jugendhilfe, Interessenskonflikte einzelner Berufsgruppen, die Vorstellungen und Anliegen der Eltern, die Bedarfe und Interessen der Schülerinnen und Schüler – um nur einige zu nennen. Hier sind die „Pflege“ eines steten Kommunikationsflusses und die Arbeit an einem gemeinsamen Inklusionsverständnis immer wieder notwendig. In dem Expertenbeirat Inklusion sind all diese Gruppierungen vertreten, sodass der dortige Austausch die Diskussionen auf den verschiedenen Auseinandersetzungsebenen widerspiegelt und zugleich voranbringt.

Da die **kommunalen Unterstützungsmaßnahmen** innerhalb dieses Systemwechsels greifen sollen, bringt dies erhebliche externe und interne Abstimmungs- und Klärungsbedarfe mit sich - sowohl mit den beteiligten Institutionen und Akteuren als auch innerhalb der Verwaltung. Es reicht also nicht aus, schon bestehende kommunale Dienste, die qua Aufgabe bereits die Inklusion befördern, entsprechend weiterzuentwickeln – es ist vielmehr ein erheblicher zusätzlicher Koordinierungs- und Entwicklungsaufwand notwendig.

- *Wichtig: Genaue Definition schulrechtlicher Rahmenbedingungen durch Ausführungsverordnungen etc.*

Neben den Herausforderungen, die dieser Veränderungsprozess mit sich bringt, ist eine weitere Hürde, dass - beginnend mit der Entwicklung und Vorlage des Inklusionsplans bis hin zu der bisherigen Umsetzung - die hierfür notwendigen **Landesvorgaben** teilweise bis heute nicht vorliegen. Erst im Oktober 2013 wurde das 9. Schulrechtsänderungsgesetz verabschiedet, das im August 2014 in Kraft treten wird – notwendige Ausführungsbestimmungen zu vielen wichtigen Detailfragen stehen jedoch noch aus. Auch dies führt zu umfangreichen Abstimmungsbedarfen u.a. zwischen Verwaltung, Schulaufsicht, Eltern, Schulen.

- *Entscheidend: Schulische Inklusion braucht Qualität*

Ein wichtiges und sicher bei allen Beteiligten unstrittiges Anliegen ist eine **qualitätvolle Inklusion**. Als Schulträger kann die Stadt - neben der Unterstützung durch die kommunalen Dienste wie z.B. die Schulsozialarbeit, den Schulpsychologischen Dienst – hierzu mit einer bestmöglichen räumlichen und sächlichen Ausstattung der Schulen beitragen. Hier hat die Stadt Köln bereits in erheblichem Umfang investiert und wird dies im Rahmen ihrer Möglichkeiten fortführen.

Eine wichtige Voraussetzung für die Qualitätsentwicklung ist die Qualifizierung der Lehrkräfte. Hierzu leistet die Stadt mit dem Aufbau eines Qualifizierungsnetzwerks gemeinsam mit den entsprechenden Akteuren einen weiteren wichtigen Beitrag. Bei der Entwicklung von inklusiven Schulkonzepten erfahren die Schulen durch die Inklusionskoordination im Schulamt für die Stadt Köln bei Bedarf die notwendige Unterstützung.

➤ *Spannungsfeld schulische Inklusion und gegliedertes Schulsystem*

Seitens des Schulträgers besteht die Erwartung an die Schulen, dass sich **möglichst alle allgemeinen Schulen mit allen Schulformen** auf den Weg zur Inklusion machen. Dies trifft bereits auf immer mehr allgemeine Schulen im Primar- als auch im Sekundarbereich zu: Mit großem Engagement stellen sie sich den Herausforderungen: Sie bringen die in vielen Fällen schon langjährigen Erfahrungen ein, z.B. im Bereich der individuellen und an Vielfalt ausgerichteten Förderung. Die Kollegien setzen sich mit den notwendigen Veränderungsprozessen auseinander und unterstützen sich gegenseitig mit kollegialen Beratungen, Hospitationen etc. Die bisherigen Erfahrungen haben aber auch gezeigt, dass die Schulen vor besonderen Schwierigkeiten stehen, solange schulrechtliche Rahmenbedingungen und klare Vorgaben für Qualitätsstandards fehlen bzw. nicht oder spät detailliert geregelt werden.

In diesem Zusammenhang ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass sich auch immer mehr Gymnasien aktiv mit Inklusion auseinandersetzen und sie bereit sind, Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf aufzunehmen. Festzuhalten ist aber, dass bislang nur sehr wenige Eltern ihre Kinder mit Förderbedarf an Gymnasien anmelden. Die konkrete Nachfrage ist also geringer als das grundsätzliche Angebot der Gymnasien, was sicher auch mit dem grundsätzlichen Spannungsfeld zu tun hat, das sich zwischen Inklusion und schulischen Leistungsanforderungen in einem selektiven, mehrgliedrigem Schulsystem aufspannt. Die ganz überwiegende Zahl der Eltern steuert für ihr Kind dagegen Gesamtschulen, Realschulen und Hauptschulen an, so dass hier – quantitativ und qualitativ – die größten Inklusionsleistungen zu vollbringen sind.

➤ *Förderschulen vor neuen Herausforderungen: Teilweise Zusammenlegung von Schulen, Bildung von Teilstandorten, Entwicklung zu Verbundschulen*

Die **Förderschulen** stehen vor einer großen Herausforderung: Durch die Zunahme des Gemeinsamen Lernens müssen sich viele dieser Schulen mit Umstrukturierungsprozessen auseinandersetzen. Insbesondere Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen kommen unter Druck, weil ihre Schülerzahlen zum Teil stark sinken. Durch die neue Verordnung über die Schülermindestzahl in Förderschulen wird der Schulträger aufgefordert, spätestens mit Wirkung zum Schuljahr 2015/16 schulorganisatorische Maßnahmen zu ergreifen, wenn die gesetzte Mindestzahl an Schülerinnen und Schülern unterschritten ist. Die Schulverwaltung beabsichtigt, die notwendigen schulorganisatorischen Maßnahmen mit Augenmaß in einem strukturierten Verfahren umzusetzen.

Die **sonderpädagogische Expertise** ist ein unverzichtbarer Bestandteil einer qualitätsvollen Inklusionsentwicklung. Hier sind insbesondere die in den beiden Kompetenzregionen für sonderpädagogische Förderung gewonnenen Erfahrungen und die dort entwickelten konzeptionellen Ansätze, z.B. im Bereich einer frühzeitigen Diagnostik, von großem Wert. Hieran muss angeknüpft werden.

➤ *Inklusion in Schulen braucht adäquate regionale Strukturen und Netzwerke*

Es muss die Frage weiterverfolgt werden, wie die in den Förderschulen vorhandenen Kompetenzen in ein **kohärentes Gesamtsystem** mit einem klaren Konzept eingebunden werden können. Für die ursprüngliche Planungsvorstellung der Verwaltung, zukünftig in jedem Bezirk eine Förderschule zu einem „Regionalen Unterstützungszentrum“ zu entwickeln, ist mit dem neuen Schulgesetz zwar keine adäquate Grundlage gegeben worden, die Grundidee, die sonderpädagogische Expertise in den bestehenden Förderschulen zu sichern, zu bündeln und auf die Unterstützung der Inklusion in den allgemeinen Schulen auszurichten, bleibt aber richtig.

Die **regionale Ausrichtung** und die Nutzung und Weiterentwicklung schon bestehender Netzwerke und Kooperationsstrukturen hat sich in den Kompetenzregionen ausgesprochen bewährt. Die Verwaltung arbeitet an dem Aufbau regionaler Unterstützungssysteme unter Beteiligung der entsprechenden Akteure, die das hierfür entwickelte Modell **UNIS** (Unterstützungsnetzwerk Inklusive Schule) durchweg befürworten. An vielen Stellen gibt es bereits erste Umsetzungsschritte – die eingangs beschriebene Vielfalt von Zuständigkeiten, Fachlichkeiten und Interessenlagen findet sich auch hier auf der regionalen Ebene wieder. So ist die bereits erfolgte Ausrichtung nach Stadtbezirken verschiedener Arbeitsbereichen sehr hilfreich, wie z.B. des Jugend- und Gesundheitsamtes, des Schulpsychologischen Dienstes, der Sonderpädagogik (vertreten mit allen Förderschwerpunkten je Bezirk) – um nur einige zu nennen.

➤ *Widerspruch: Ausgestaltung der Integrationshilfe nach SGB VIII und XII als Einzelfallhilfe und Inklusionsgedanke*

Schulische Integrationshilfe als individuelle Hilfe kann einer exkludierenden Hilfe gleich kommen. Die durchaus wichtigen Hilfe- und Unterstützungsleistungen im Bereich der Integrationshilfe müssen systemisch in der Schule angelegt werden, um die richtigen Wirkungen zu erzielen. Mit dem Start eines Modellversuchs zur „Pool-Lösung“ geht die Stadt gemeinsam mit 5 Grundschulen und den dazu gehörigen Angebotsträgern einen ersten wichtigen Schritt.

➤ *Prozesscharakter der Inklusion in Schulen*

Wenn man sich die Vielschichtigkeit und Komplexität der Inklusionsaufgabe vor Augen hält, wird noch einmal deutlich, dass eine Umsetzung schrittweise, **im Rahmen eines Prozesses** erfolgt. Expertinnen und Experten sprechen zuweilen von einer „Generationenaufgabe Inklusion“. Vor diesem Hintergrund ist darauf hinzuweisen, dass die in dem Inklusionsplan formulierte Zielsetzung, eine inklusive Bildungslandschaft, in der möglichst viele Schülerinnen und Schülern gemeinsamen in der allgemeinen Schule lernen, bis zum Jahr 2020 umzusetzen, nicht so verstanden werden kann, als dass im Jahr 2020 der Inklusionsentwicklungsprozess schon abgeschlossen wäre. Es handelt sich vielmehr um einen Meilenstein im Entwicklungsprozess, bis zu dem „die Weichen“ richtig gestellt wurden und erste größere Entwicklungsschritte erfolgt sein sollen.